


PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS



HISTORISCHE STUDIEN
HEFT 111.

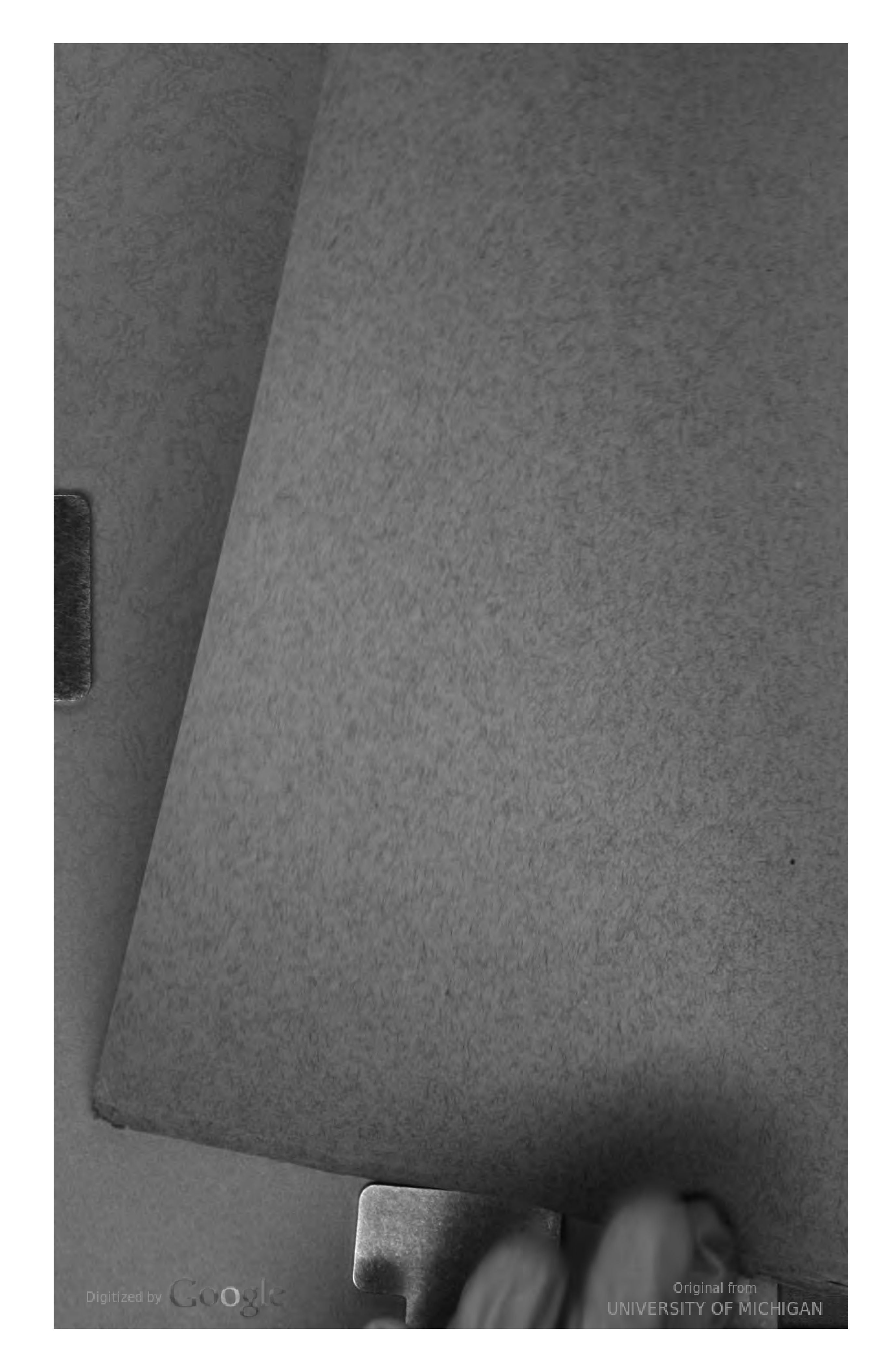
# Die Kirche
## gegenüber
# Gewalttaten von Laien

## (Merowinger-, Karolinger- und Ottonenzeit)

Von

**Dr. Adolf Berr**

BERLIN
EMIL EBERING
1913



# HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT 111

DIE KIRCHE GEGENÜBER GEWALTTATEN VON LAIEN
(MEROWINGER-, KAROLINGER- UND OTTONENZEIT).
VON DR. ADOLF BERR.

Berlin 1913

# Die Kirche

gegenüber

# Gewalttaten von Laien

(Merowinger-, Karolinger- und Ottonenzeit)

Von

Dr. Adolf Berr

BERLIN
EMIL EBERING
1913







Dem Andenken meines Vaters

Meiner Mutter






## Inhalt.

Verzeichnis der gekürzt angeführten Literatur Seite 7
I. Abschnitt: Die Merowingerzeit Seite 11

Ermordung des B. Francilio von Tours S. 11 — des B. Marachar v. Angoulême S. 11 — Die Gewalttaten des Grafen Nanthinus v. Angoulême S. 12 — des Gf. Palladius v. Javols S. 14 — der kgl. Kriegsleute S. 14 — Beraubung von St. Martin zu Tours S. 15 — Ermord. des Diakons Petrus v. Langres S. 16 — des Abtes Lupentius v. St. Privat in Javols S. 16 — des Eb. Prätextatus v. Rouen S. 17 — Uebeltaten des Pellagius gegen die Kirche von Tours S. 23 — Ermord. des B. Rustikus v. Cahors S. 23 — des B. Theodard v. Maastricht S. 24 — des B. Lambert v. Maastricht S. 26 — des B. Gaudinus v. Soissons S. 28 — Zusammenfassung S. 29 — Resultat über das Einschreiten der Kirche bei Ermordung Geistlicher S. 30 — Vergleich mit der kirchl. Gesetzgebung S. 31 Verhalten der Staatsgewalt S. 31 — Resultat über das Einschreiten der Kirche bei Gewalttaten gegen ihren Besitz S. 32 — Die kirchl. Gesetzgebung über Kirchenraub S. 33 damit verglichen S. 35.

II. Abschnitt: Die Zeit der Karolinger und Konrads I. Seite 37

Beraubung St. Gallens S. 37 — Ermord. des B. Godegrand v. Séez S. 37 — Blendung des istrischen B. Mauritius S. 38 — Beraubung der Ravennater Kirche S. 40 — Ermord. des Patriarchen Joh. v. Grado S. 41 — Gewalttat. des Gf. Roderich v. Churrätien S. 43 — der Aufständischen in der Maine S. 45 — Ermord. des B. David v. Lausanne S. 46 — Gewalttat. der Aufständischen in der bretonischen Mark S. 47 — eines Kriegsmannes gegen die St. Marienkirche zu Arras S. 48— des Laien Burgaud gegen die Kirche von Bordeaux S. 48 — Ermord. d. B. Oleobert (v. Gavello) S. 49 — Beraubung der Kirchen in Aquitanien S. 50 — Ermord. eines römisch. Klerikers S. 50 — Beraubung der St. Mauritiuskirche zu Tours S, 50 — Gewalttat. des Markgrf. Bernhard von Gothien S. 50 — Beraubung des Papstes Joh. VIII. S. 51 — Bedrängung des Klost. Pouthières S. 51 — Kirchenraub des Herzogs Boso von der Pro-



vence S. 52 — Beraubung der Mailänder Kirche durch Atto S. 52 — Verstümmelung eines Würzburger Priesters S. 53 — Schädigung der Reimser Kirche S. 53 — Entmannung des Priesters Folkard S. 54 — Blendung des B. Teutbold v. Langres S. 54 — Gefangensetzung des Eb. Walter v. Sens S. 54 — Beraubung der Reimser Kirche S. 55 — Gewalttat. des Gf. Balduin des Kahlen v. Flandern S. 56 — Ermord. des Eb. Fulko v. Reims S. 57 —Gewalttat. Rotgars gegen Le Mans S. 59 — des Adalbert v. Babenberg gegen Würzburg S. 62 — des Markgrf. Albuin von Istrien gegen Ravenna S. 62 — Ermord. des Eb. Arnustus v. Narbonne S. 64 — des B. Otbert v. Straßburg S. 65 — Blendung des B. Einhard v. Speier S. 66 — Gefangensetzung des B. Salomo III. v. Konstanz S. 67 — Zusammenfassung S. 68 — Resultat über das Einschreiten der Kirche bei Gewalttaten gegen Geistliche S. 69 — Vergleich mit der kirchl. Gesetzgebung S. 70 — Gesetzgebung des Staates zum Schutze der Geistlichen S. 72 — Der Kanon der Synode zu Châlon zur Saône 813 S. 75 — Weitere kirchl. Gesetzgebung, verglichen mit dem tatsächlichen Verhalten der Kirche bei Gewalttaten gegen Geistliche S. 77 — Ergebnis S. 83 — Zusammenfassung der Gewalttaten gegen den kirchl. Besitz S. 84 — Resultat über das Einschreiten der Kirche S. 85 — Vergleich mit der kirchl. Gesetzgebung zum Schutze des Besitzes der Kirche S. 86 — Verhalten und Gesetzgebung des Staates S. 88 — Ergebnis S. 90.

III. Abschnitt: Die Zeit der sächsischen Könige Seite 92

Gewalttat. des Gf. Erlebald S. 92 — Karls des Einf. S. 93 — des Gaugf. Isaak gegen Cambrai S. 93 — Ermord. des Patriarchen Leo v. Aquileja S. 93 — Blendung des B. Benno v. Metz S. 94 — Gewalttat. Bosos v. Vitry S. 95 — des Gf. Heribert II. v. Vermandois S. 95 — des Heriveus S. 95 — des Frankenherzogs Hugo S. 95 — des Herzogs Konrad und des bair. Pfalzgf. Arnolf S. 96 — des Gf. Ragenald v. Roucy S. 97 — des Laien Isuard S. 97 — des Lantbert S. 99 — der Gf. Thetbald v. Chartres und Heribert III. v. Troyes S. 100 — des Kastellans Johannes v. Cambrai S. 101 — des Laien Aikard S. 101 — Ermord. des B. Dodilo v. Brandenburg S. 101 — Kirchenraub in der Reimser Diözese S. 102 — Gewalttat. des Markgf. Arduin v. Ivrea S. 102 — des Herzogs Hermann von Schwaben S. 105 — des Gf. Lambert v. Löwen S. 107 — Ermord. des B. Stephan III. v. Clermont-Ferrand S. 108 — Beraubung des Klost. Cluni S. 109 — des Klost. St. Gilles S. 110 — Gewalttat. des Vizegf. Gauzfred v. Bourges S. 110 — des Markgf. Bernhard von der Nordmark S. 111 — des Gf. Thietmar S. 112 — Ermordung des Presbyters Eberhard v. Chartres S. 113



— des B. Heinrich I. von Lausanne S. 115 — Gewalttat. des Gf. Rudolf S. 116 — des Vizegf. Gaufried v. Châteaudun S. 117 — des Gf. Herbert v. Le Mans S. 118 — Zusammenfassung S. 120 — Resultat über das Einschreiten der Kirche bei Gewalttaten gegen Geistliche S. 121 — Vergleich mit der kirchl. Gesetzgebung S. 122 — Zusammenfassung der Gewalttaten gegen den Besitz der Kirche S. 122 — Resultat über das Einschreiten der Kirche S. 123 — Vergleich mit der kirchl. Gesetzgebung S. 123 — Verhalten des Staates S. 124.

Schlußwort: Gesamtergebnis Seite 125

## Verzeichnis der gekürzt angeführten Literatur.

AA. SS. Boll. = Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur, coll. . . . notis illustr. J. Bollandus, oper. contulit G. Fr. Henschen, Dn. Papebroch u. a. Antverp. 1643—1770; Bruxelles 1845 ff.

Abel-Simson = Abel, Jahrbücher des Fränkisch. Reiches unter Karl d. Gr., I. Bd., 2. Aufl. bearbeitet v. B. Simson, Leipzig 1888. II. Bd. fortges. v. B. Simson, Leipzig 1883.

BM$^2$. = J. F. Böhmer, Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918, neu bearb. v. E. Mühlbacher, 2. Aufl., I. Bd. vollend. v. J. Lechner, Innsbruck 1908.

Bouquet, Rec. = M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, nouv. édit. von L. Delisle, I. ff. Paris 1868 ff.

Dahn, Urgesch. III. = F. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, III. Bd., Berlin 1883 (Allgemeine Gesch. in Einzel-Darstellungen, hrsg. von W. Oncken, 2. Hauptabt. 2. Teil).

Duchesne, Fast. épisc. = L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule, I. Paris 1894, II. Paris 1900.

Gall. christ. = Gallia christiana in provinc. ecclesiast. distrib., begonnen von D. Sammarthanus, neu bearb. und fortges. von den Benediktinern von St. Maur, seit Bd. 14 von B. Hauréau, Paris 1715—1865 ff.

Gams = Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae, Regensburg 1873.

Giesebrecht, K. Z. = W. von Giesebrecht, Geschichte der Deutsch. Kaiserzeit, I. Bd., 5. Aufl., Braunschweig 1881; II. Bd., 5. Aufl., Leipzig 1885.

Greg. Tur., H. Fr. = Gregorii episcopi Turonensis historia Francorum, ed. W. Arndt in MG. SS. rer. Merov. I.

Hartmann, Gesch. It. = L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter I. ff. Gotha (Leipzig) 1897 ff.

Hauck, KG. I$^4$ = A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I. Bd., 3. und 4. Aufl. Leipzig 1904.





Hefele, CG. = C. J. von Hefele, Conciliengeschichte, 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1873 ff.

Hinschius, KR. = P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, I ff., Berlin 1869 ff.

Hirsch, Heinrich II. = S. Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II., hrsg. von R. Usinger, H. Pabst und H. Bresslau, Bde. I, II, III, Berlin (Leipzig) 1862, 1864, 1875.

Jaffé, Bibl. = Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, I ff., Berlin 1864 ff.

Jaffé-E., Jaffé-L. = Jaffé, Regesta pontificum Romanorum, 2. edit. von Loewenfeld, Kalterbrunner, Ewald, I., Leipzig 1885.

Kalckstein, Frzs. Kgt. = K. von Kalckstein, Geschichte des französ. Königtums unter den Kapetingern, I. Bd., Leipzig 1877.

Köpke-Dümmler = Jahrbücher der Deutsch. Geschichte: Kaiser Otto der Große, begonnen von R. Köpke, vollendet von E. Dümmler, Leipzig 1876.

Leclercq = H. Leclercq, Histoire des conciles, I ff., Paris 1907 ff., französ. vermehrte Ausgabe von Hefele, CG.

Loening = E. Loening, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts, I., II., Straßburg 1878.

Mansi = Mansi, Amplissima collectio conciliorum, Paris und Leipzig 1901 ff.

MG. = Monumenta Germaniae historica, inde ab anno 500. usque ad a. 1500., ed. Societas aper. fontib. rerum Germanic. med. aevi, Hannov. et Berol. 1826 ff.

MG. Conc. I. = MG. Concilia aevi Merovingici, I., Hannover 1893, ed. F. Maassen.

MG. Capit. = MG., Legum sectio II. Capitularia regum Francorum, I., Hannover 1883; II., Hannover 1897.

MG. Constit. = MG., Legum sect. IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I. ff., Hannover 1893 ff.

MG. DD. = MG., Diplomata regum et imperatorum Germaniae, I. ff., Hannover 1879 ff.

MG. EE. = MG., Epistolae, I. ff., Berlin 1891 ff.

MG. LL. = MG. Leges, I. ff., Hannover 1835 ff.

MG. Necrol. = MG., Necrologia Germaniae, I. ff., Berlin 1888 ff.

MG. SS. = MG., Scriptores, Hannover 1826 ff.

MG. SS. rer. Merov. = MG., Scriptores rerum Merovingicarum, Hannover 1884 ff.

Migne, Pl. = Migne, Patrologiae cursus completus, Series Latina, I. ff., Paris 1844 ff.

NA. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, I. ff., Hannover 1876 ff.

Schulausg. = Scriptores rer. Germanic. in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis recusi. Hannover.

St. = K. F. Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrh., II. Bd., Verzeichnis der Kaiserurkunden, Innsbruck 1865—83.

Ughelli, It. sac. = Ughelli, Italia sacra, 2. edit. von N. Coleti, I. ff., Venedig 1717 ff.



## I.

### Die Merowingerzeit.

Gregor von Tours hat uns aus dem an Verbrechen aller Art reichen 6. Jahrhundert auch einige Gewalttaten gegen die Kirche und ihre Diener überliefert. Er erzählt uns in seiner Fränkischen Geschichte von einer Untat, die an einem seiner Vorgänger auf dem Bischofsstuhle zu Tours verübt wurde. Es war am heiligen Abend des Jahres 529, als sich der Bischof Francilio von Tours, bevor er zu den Vigilien ging, noch einen Trunk geben ließ. Er leerte arglos den ihm von einem Diener gereichten Becher und starb auf der Stelle. „Daß er durch Gift getötet worden ist, darüber herrscht kein Zweifel", sagt Gregor selbst. Ueber die Persönlichkeit der Giftmischer aber, ob Geistliche oder Laien oder Personen beider Stände an dem Morde beteiligt waren und ob sie irgendwelche Strafe erhalten haben, darüber schweigt Gregor[1].

Auf ähnliche Weise kam im Jahre 576[2] der Bischof Marachar von Angoulême ums Leben. Seine Feinde brachten ihm in einem Fischkopfe, den er ahnungslos aß, Gift bei. Nach Gregors Bericht[3] geschah diese Tat auf Anstiften des Frontonius, der sich nach Marachars Tode den

1. Gregorii ep. Turon. historia Francorum, lib. III, cap. 17 (MG. SS. rer. Merov. I, p. 126, 13 ff.). Vgl. L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule, II (Paris 1900 )p. 303 nr. 17. Das Todesjahr 529 nennt Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae, Regensburg 1873, S. 639.

2. Gams S. 490.

Bischofsstuhl von Angoulême anmaßte, jedoch schon nach einjähriger Amtsführung starb, worauf dann der Presbyter Heraklius von Bordeaux als Bischof folgte. An Marachars Ermordung waren neben dem Anstifter Frontonius auch einige Presbyter der Kirche von Angoulême beteiligt[4].

Die Untat blieb nicht ohne Folgen. Der Neffe Marachars, Nanthinus, übernahm es, den Tod des Oheims zu rächen, zu welchem Zwecke er sich um das Grafenamt in der Stadt Angoulême bewarb. Graf geworden, begann Nanthinus sofort mit seinen Feindseligkeiten gegen den Bischof Heraklius, dem er vorwarf, daß er die Mörder Marachars bei sich habe und die an der Mordtat beteiligten Presbyter zum Mahle heranziehe. Dann riß er allmählich die Landgüter, die Marachar testamentarisch der Kirche von Angoulême hinterlassen hatte, gewaltsam an sich[5]. Nachdem schon mehrere Laien getötet waren, ließ Nanthinus auch einen Presbyter ergreifen und binden, durchbohrte ihn mit seinem Speere und ließ ihn dann mit auf den Rücken gebundenen Händen an einen Pfahl heften. Die Frage des Grafen, ob er an der Ermordung des Bischofs Marachar beteiligt gewesen sei, verneinte der Presbyter sterbend[6]. Bischof Heraklius verhängte darauf

3. Greg. Tur., H. Fr. V, 36 (l. c. p. 228). Vgl. J. Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit, 2. Aufl. von H. von Sybel, Leipzig 1869. S. 277. Gallia christiana in prov. eccles. distrib. (begonnen von D. Sammarthanus, neu bearb. u. fortges. von d. Benedikt. von St. Maur, seit Bd. 14 von B. Hauréau, Paris 1715—1865 ff.), Bd. II² (1873) col. 979. F. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, III. Bd., Berlin 1883 (Allgem. Gesch. in Einzeldarstellungen hrsg. v. W. Oncken, 2. Hauptabteil., 2. Teil), S. 211 ff.

4. Greg. Tur., H. Fr. V, 36 (l. c., p. 228, 27).

5. Ibid., p. 228, 28 ff. Vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I. Bd., 3. und 4. Auflage, Leipzig 1904, S. 135.

6. Greg. Tur., l. c., p. 228, 30 ff.

den Kirchenbann über Nanthinus[7]. Wenn nun auch in der damaligen Zeit kirchliche Strafen noch keine staatlichen und bürgerlichen Folgen nach sich zogen[8], so fühlte sich Graf Nanthinus dennoch getrieben, auf der Synode zu Saintes an der Charente im Jahre 579 um Loslösung vom Banne zu bitten, wobei er versprach, die ohne Grund geraubten Kirchengüter herausgeben zu wollen. Bischof Heraklius löste auf Bitte der anwesenden Bischöfe den Grafen vom Banne[9].

Nach Angoulême zurückgekehrt, begann Nanthinus von neuem mit seinen Gewalttaten: Er beraubte und verwüstete die Häuser, die er der Kirche zurückgeben sollte. Wiederum wurde er deshalb von Bischof Heraklius exkommuniziert. Als Heraklius bald darauf, wahrscheinlich im Jahre 580, starb, bewerkstelligte es Nanthius mittelst Schmeicheleien und Belohnungen, daß er von einigen Bischöfen wieder aufgenommen wurde. Ob bei all diesen Gewalttaten des Grafen Nanthinus gegen die Kirche von Angoulême der König irgendwie der Kirche zu Hilfe gekommen ist, wissen wir nicht. Gregor von Tours schweigt sich darüber aus. Eine verneinende Antwort auf diese Frage dürfte doch die richtige sein; in der wilden, von Familienkriegen erfüllten Zeit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts wurde den Kirchen vom Staate nur in ganz ungenügendem Maße Schutz gegen Beraubungen durch

7. Greg. Tur., l. c., p. 229, 1 ff. Gall. christ. II², col. 980.

8. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, IV. Bd., Berlin 1888, S. 847.

9. Greg. Tur., l. c., p. 229, 2 ff. Mansi, Amplissima collectio conciliorum, Paris und Leipzig 1901 ff., IX, col. 922. Vgl. Hefele, Conciliengeschichte, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1873 ff., III², S. 36, der diese Synode von Saintes ins Jahr 579 setzt, und die französ. vermehrte Auflage von H. Leclercq, Histoire des conciles, Paris 1907 ff., III, 1, p. 201. — F. Maaßen hat es unterlassen, dieses conc. Sanctonense in seine Ausgabe der Concilia aevi Merovingici (MG. Conc. I) aufzunehmen.

die Laien gewährt, machten sich doch sogar die merowingischen Könige selbst gar nichts daraus, Eingriffe in das Eigentumsrecht der Kirchen zu verüben[10].

Gewalttaten gegen die Kirche wie die oben besprochenen des Grafen Nanthinus scheinen noch öfters vorgekommen zu sein. Um das Jahr 573 beraubte der Graf Palladius von Javols (Dep. Lozère, Sitz des episc. Gabalitanus) die Leute des Bischofs Parthenius von dieser Stadt, verwüstete die Kirchengüter und überhäufte den Bischof selbst mit Schmähungen. Graf und Bischof gingen schließlich vor das Gericht König Sigiberts, wo sie sich gegenseitig Vorwürfe machten und der Graf gegen den Bischof beleidigende Worte fallen ließ. Gregor von Tours[11] läßt in seiner Schilderung dieser Fehde zwischen Graf und Bischof auf die Schmähworte des Grafen die göttliche Rache folgen: „Im folgenden Jahre wurde Palladius von der Grafschaft entfernt[12].“ Es scheint also danach König Sigibert doch schließlich strafend gegen den Grafen Palladius eingeschritten zu sein.

Um dieselbe Zeit etwa verwüstete König Chilperichs Sohn Theodebert den größten Teil der Gegend um Tours, zog dann sengend und brennend durch Limoges, Cahors und die übrigen Städte in der Nachbarschaft, wobei sein Heer die Kirchen einäscherte, die Kirchengeräte raubte, die Geistlichen tötete, die Mannsklöster zerstörte und die Klöster der Frauen schändete[13]. Das Kloster Latte, das im Besitz von Reliquien des hl. Martin von Tours war, wurde ausgeplündert und zerstört[14]. Das Gebiet der Bischofs-

10. Greg. Tur., l. c., p. 229, 6 ff. Siehe Gams S. 490. E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878, II. Bd., S. 693.

11. Greg. Tur., H. Fr. IV, 39 (l. c., p. 172). Vgl. Dahn, Urgesch. III, S. 144.

12. Greg. Tur., l. c., p. 172, 16.

13. Greg. Tur., H. Fr. IV, 47 (l. c., p. 183, 5 ff.). Vgl. A. Hauck, KG. I⁴, S. 179. Dahn, Urgesch. III, S. 156.

14. Greg. Tur., H. Fr. IV, 48 (l. c., p. 183, 16 ff.). Vgl.

stadt Bourges wurde im Jahre 583 von König Chilperichs Herzögen Desiderius und Bladast verwüstet, die Kirchen wurden in Brand gesteckt, nachdem man ihnen die Kirchengeräte geraubt hatte[15]. Aehnlich erging es im Jahre 585 der Kirche des hl. Vinzenz in der Nähe der Stadt Agen. Sie wurde von dem Heere der Herzöge König Guntrams ausgeraubt, nachdem die verrammelten Kirchentüren angezündet waren[16]. Dasselbe Heer tötete in der von ihm eroberten Stadt Comminges die Priester mit ihren Dienern an den Altären der Kirchen und steckte die Kirchen in Brand[17]. Und in König Guntrams Land wurden in den Gegenden an der Saône und Rhône die Kirchen beraubt und die Geistlichen getötet, den Kirchen im Gebiet von Clermont-Ferrand wurden die Kirchengeräte genommen[18]. Also auch vor Gewalttaten durch die königlichen Truppen bot die Heiligkeit des Ortes den Kirchen nicht den geringsten Schutz.

Diebe brachen 581 in die Kirche des hl. Martin zu Tours ein und raubten viel Gold, Silber und seidene Gewänder. Die Geistlichen erhoben zwar keine Klage deswegen, doch wurden die Diebe in Bordeaux, wohin sie entflohen waren, entdeckt und auf Befehl König Chilperichs in Ketten gelegt und vor ihn gebracht. Nur Gregors besondere Fürbitte rettete ihnen das verwirkte Leben. Das Geraubte wurde St. Martin wieder zurückerstattet[19]. Wie

---

A. Longnon, Géographie de la Gaule au VI[e] siècle, Paris 1878, p. 619 ff. Dahn, Urgesch. III, S. 156.

15. Greg. Tur., H. Fr. VI, 31 (l. c., p. 270, 21 ff.).

16. Greg. Tur., H. Fr. VII, 35 (l. c., p. 315, 12 ff.). Vgl. L. Duchesne, Fast épisc. II, p. 142.

17. Greg. Tur., H. Fr. VII, 38 (l. c., p. 319, 19 ff.).

18. Greg. Tur., H. Fr. VIII, 30 (l. c., p. 343, 15 ff.; p. 344, 17 ff.).

19. Greg. Tur., H. Fr. VI, 10 (l. c., p. 255). Vgl. Dahn, Urgesch. III, S. 243.

wir sehen, schritt also die Kirche zunächst nicht ein, und zwar, wie Gregor an Chilperich schrieb, weil die Geistlichen von St. Martin[20], denen „die gerichtliche Verfolgung der Sache zustände", keine Klage erhoben hätten. Doch gewährte in diesem Falle der Staat der geschädigten Kirche wirksame Hilfe.

Von Gewalttaten gegen Geistliche seien hier auch einige Fälle genannt. Im Jahre 574 wurde Gregors von Tours eigener Bruder, der Diakon Petrus von Langres, auf offener Straße ermordet. Der Mörder floh nach der Tat aus dem Reiche König Guntrams und ging zu König Chilperich über, worauf König Guntram seine Habe für den Fiskus einzog[21], eine Maßnahme, die jedoch nicht als Strafe für die Ermordung des Diakons anzusehen ist, sondern die vielmehr wegen der Landesflucht des Mörders und seines Ueberganges in ein anderes Teilreich getroffen wurde[22]. Von einem Einschreiten der Kirche gegen den Mörder berichtet uns Gregor nichts.

Aus dem Jahre 584 ist die Ermordung eines Abtes zu nennen. Als sich nämlich der Abt Lupentius von der Kirche des hl. Privatus in Javols auf der Heimreise vom königlichen Hof zu Ponthion, wo er sich gegen eine Anklage des Grafen Innozenz von Javols gerechtfertigt hatte, nach seiner Kirche befand und unterwegs an einem Flusse[23] lagerte, wurde er von seinem Feinde, dem Grafen

---

20. Greg. Tur., l. c., p. 255, 17: . . . . nostris non accusantibus, ad quos persecutio pertinebat . . . Unter den nostri scheint mir Gregor die Geistlichen von St. Martin zu verstehen.

21. Greg. Tur., H. Fr. V, 5 (l. c., p. 197, 21 ff.). Vgl. Dahn, Urgesch. III, S. 173.

22. Vgl. darüber H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II. Bd., Leipzig 1892, S. 686 ff. und Dahn, a. a. O.

23. Wenn Gregor H. Fr. VI, 37 (l. c., p. 277, 12) sagt, Lupentius habe von Ponthion zurückkehrend an der Aisne gelagert, so muß er sich in der Bezeichnung des Flusses geirrt haben.

Innozenz, überfallen. Der Graf, der den Abt schon öfters mißhandelt hatte, überwältigte Lupentius und schlug ihm das Haupt ab[24]. Dieser Abtsmord blieb völlig unbeachtet und ungesühnt. Derselbe Graf Innozenz wurde sogar Bischof von Rodez[25] (Dep. Aveyron), eine Tatsache, die für die Sittenzustände der damaligen Zeit außerordentlich bezeichnend ist.

Größeres Aufsehen erregte dagegen eine andere, an einem Erzbischof begangene Gewalttat, die wir ihrer Bedeutung wegen besonders ausführlich besprechen müssen. Es ist die Ermordung des Erzbischofs Prätextatus von Rouen.

Zum besseren Verständnis dieser Untat müssen wir einen kurzen Blick auf ihre Vorgeschichte werfen, für die wir ganz auf den Bericht Gregors von Tours angewiesen sind. Nach Gregor war Prätextatus im Jahre 577 von König Chilperich in die Verbannung geschickt worden, hauptsächlich auf Betreiben seiner Feindin, der Königin Fredegunde, Chilperichs Gemahlin[26]. An seiner Stelle wurde Melantius erhoben, der von dem Erzstuhle wieder weichen mußte [27], als Prätextatus nach Chilperichs Ermordung im Jahre 584 aus dem Exil zurückkehrte. Als nun im Jahre 586 Fredegunde sich zu Rouen aufhielt und bei einem Wortwechsel mit Prätextatus diesem mit nochmaliger Verbannung drohte, warf ihr Prätextatus ihre

---

Auf der Reise von Ponthion, das an der Marne liegt, nach Javols kommt man nicht über die Aisne. Vgl. auch Dahn, Urgesch. III, S. 280 Anm. 3.

24. Greg. Tur., H. Fr. VI, 37 (l. c., p. 277 ff.). Dahn, a. a. O., S. 280.

25. Vgl. J. Loebell, a. a. O., S. 277. Dahn, a. a. O., S. 281.

26. Greg. Tur., H. Fr. V, 18 (l. c., p. 214, 17). Vgl. J. Loebell, a. a. O., S. 281. Dahn, Urgesch. III, S. 194 ff.

27. Greg. Tur., H. Fr. VII, 19 (l. c., p. 301, 24). Vgl. L. Duchesne, Fast. épisc. II, p. 206 nr. 16 und 17. Dahn, Urgesch. III, S. 309.

Schlechtigkeit vor und ermahnte sie zur Besserung[28]. „Da er solches sagte, zürnte ihm das Weib sehr und ging fort, bittren Groll im Herzen", mit diesen Worten schließt Gregor die Schilderung des Wortwechsels zwischen Fredegunde und Prätextatus und geht dann sofort zur Erzählung der Ermordung des Erzbischofs über, die sich folgendermaßen zutrug.

Am Ostersonntage (14. April) des Jahres 586 begab sich Prätextatus frühmorgens zur Ausübung der kirchlichen Funktionen in die Kirche. Als er sich dort beim Singen der Antiphonien auf eine Kniebank niedergelassen hatte, stieß ihm ein Mörder sein Messer unter der Achsel in den Körper. Tötlich verwundet wurde der Erzbischof, dem von den anwesenden Geistlichen auch nicht ein einziger zu Hilfe kam, von seinen Dienern in sein Gemach getragen, wo er bald darauf verschied, nachdem er noch vorher Fredegunde ihre Freveltaten vorgehalten und sie persönlich der Urheberschaft seiner Ermordung bezichtigt hatte[29]. Derselben Schuld wurde Fredegunde auch von

---

28. Greg. Tur., H. Fr. VIII, 31 (l. c., p. 346) und deutsche Uebersetzung von W. v. Giesebrecht, Geschichtsschreiber d. deutsch. Vorzeit, 2. Ges. Ausg. VI. Jahrh., V. Bd. (2. Aufl. Berlin 1851), S. 91. Dahn, Urgesch. III, S. 382.

29. Greg. Tur., H. Fr. VIII, 31 (l. c., p. 346, 10 ff.). Als Todesjahr des Prätextatus kann das J. 586 als feststehend bezeichnet werden, s. W. v. Giesebrecht in seiner Uebers. der fränk. Gesch. Gregors von Tours, Bd. II, S. 91 Anm. 1, auch Dahn, Urgesch. III, S. 382, Gams S. 614, Duchesne, Fast. épisc. II, p. 206, u. a. Als Tag der Ermordung nennt Gregor (H. Fr. VIII, 31, l. c., p. 346, 10) dominicae resurrectionis diae. Giesebrecht a. a. O., Dahn a. a. O. behaupten, daß unter dies resurr. domin. an dieser Stelle nur „Sonntag" zu verstehen sei. Und da in „alten Martyrologien" wie Giesebrecht a. a. O. sagt, wahrscheinlich im Martyrologium Romanum (Gregorii XIII. jussu editum, editio novissima Rom. 1902, p. 28) als Todestag des Prätextatus der 24. Febr. genannt sei und im J. 586 der 24. Febr. allerdings auf einen Sonntag fiel, so nehmen Giesebrecht a. a. O., Dahn a. a. O. dieses Datum, Sonntag, den



einem fränkischen Großen geziehen, der sie ihr offen ins Gesicht sagte[30], was deutlich zeigt, daß man im Volke die Königin Fredegunde im Verdacht hatte, die Mordtat veranlaßt zu haben, ein Verdacht, der durch die Anklageworte des sterbenden Erzbischofs gestützt wurde. Gregor selbst scheint an Fredegundes Schuld nicht im geringsten gezweifelt zu haben, bringt er doch, wie wir sahen, die Schilderung der Mordtat in unmittelbarem Zusammenhang mit Fredegundes Zorn über die Vorwürfe des Erzbischofs.

Alsbald nach der Tat kam der Suffraganbischof von Rouen, Bischof Leudovald von Bayeux, nach Rouen und schloß, nachdem er den Bischöfen des Frankenreiches die Ermordung des Prätextatus mitgeteilt und, wahrscheinlich von den am schnellsten zu erreichenden Bischöfen, ihren Rat eingeholt hatte, die Kirchen von Rouen, damit das Volk solange des Gottesdienstes entbehren solle, bis man durch gemeinsame Nachforschungen den Urheber des Verbrechens entdeckt habe[31]. Es ist dies nach Kobers[32] Ansicht „das erste geschichtlich feststehende Beispiel eines allgemeinen Interdikts". Doch ist diese Einstellung des Gottesdienstes in Rouen damals noch nicht als Strafmittel von der Kirche angewandt worden, wie dies Kober[33] annimmt, sondern vielmehr nur als eine Art polizeilicher Maß-

---

24. Febr. 586 an. Ihnen schließt sich Gams S. 641 an u. a. Die Acta Sanctorum (quotquot toto orbe coluntur, coll . . . notis illustr. J. Bollandus, operam contulit. G. F. Henschen, D. Papebroch u. a. Antwerp. 1643—1770; Bruxelles 1845 ff.) Febr. III, p. 470, Duchesne, Fast. épisc. II, p. 206 u. a. verstehen unter dies resurr. domin. den „Ostersonntag", der im J. 586 auf den 14. April fiel.

30. Greg. Tur., H. Fr. VIII, 31 (l. c., p. 346, 10 ff.). Vgl. Dahn, Urgesch. III, S. 383.

31. Greg. Tur., l. c., p. 347, 15 ff. Vgl. Dahn, Urgesch. III, S. 384.

32. F. Kober, Das Interdikt, Archiv f. kathol. Kirchenrecht, 21. Bd, 1869, S. 8.

33 Kober, a. a. O., S. 9.





regel[34]. Die Kirche wollte dadurch die Einwohner Rouens antreiben, eifrig nach dem Mörder zu fahnden, damit durch sein Geständnis der Urheber des Verbrechens überführt und zur Rechenschaft gezogen werden könne. Wie wir sahen, hatte man im Volke Fredegunde als Urheberin der Mordtat im Verdacht. Aber damit die Kirche gegen Fredegunde einschreiten konnte, mußte man sie der Urheberschaft des Verbrechens so vollständig überführen, daß ihr ein Leugnen der Schuld unmöglich wurde. Vielleicht ist es als eine Wirkung des über Rouen verhängten Interdikts anzusehen, wenn einige Leute ergriffen und auf Befehl Bischof Leudovalds auf die Folter gespannt zum Geständnis gezwungen wurden, daß die Tat auf Fredegundes Anstiften geschehen sei[35]. Wurde auch dadurch der Verdacht gegen Fredegunde noch mehr verstärkt, so hatten doch diese Aussagen nur wenig Wert, ganz abgesehen davon, daß sie durch die Qualen der Folter gezwungen jene der schon allgemein herrschenden Volksmeinung entsprechende Angabe gemacht hatten. Der eigentliche Mörder selbst war noch nicht ergriffen worden, auf dessen Geständnis alles ankam; diesen Erfolg hatte das Interdikt über Rouen bisher noch nicht gezeitigt, so erwünscht er auch war. Fredegunde leugnete, was jene Individuen ausgesagt hatten, worin Gregor von Tours den Grund sieht[36], weshalb Bischof Leudovald Fredegunde nicht bestrafen konnte. Mir scheint aber auch, daß Leudovald es einfach nicht gewagt hat, gegen die mächtige Königin mit Kirchenstrafen vorzugehen, da er, bevor sie nicht vollständig der geziehenen Schuld überführt war, sonst unbedingt ihre Rache zu fürchten hatte, erzählt doch Gregor von Tours[37] von einem im Volke umgehenden Ge-

34 Vgl. Hinschius, KR. IV, S. 804 ff.
35. Greg. Tur., H. Fr. VIII, 31 (l. c., p. 347, 18 ff.).
36. Ibid. p. 347, 20.
37. Ibid. Vgl. Dahn, Urgesch. III, S. 384.

rücht, daß gegen Leudovald Mörder ausgesandt seien, weil er nicht aufhöre, nach dem Täter zu forschen.

Nunmehr machte aber auch König Guntram von Burgund einen Versuch, die Sühnung des Mordes zu veranlassen. Rouen lag im neustrischen Reiche des jungen, damals noch unmündigen Chlotars II., des Sohnes der Fredegunde und des im Jahre 584 ermordeten Chilperich[38], für den seine Mutter Fredegunde und ihre Ratgeber die Regierung führten. Sein Oheim Guntram aber scheint eine Art Vormundschaft über ihn beansprucht zu haben. Jedenfalls schickte er mehrere Bischöfe an Chlotar ab, damit sie mit den Ratgebern Chlotars Schritte zur Erforschung und Ergreifung des Täters tun sollten. Da aber die Edlen Chlotars, sicherlich von der hinter ihnen stehenden Fredegunde beeinflußt, jede Einmischung des burgundischen Königs in neustrische Angelegenheiten ablehnten, verlief dieser Versuch Guntrams, Prätextatus' Ermordung zu rächen, ergebnislos[39]. Als das Gerücht, das Fredegunde als die Urheberin der Mordtat verdächtigte, nicht verstummen wollte, sondern sich immer mehr im Lande verbreitete, sah sich Fredegunde doch genötigt, einen Schritt zu tun, der sie von diesem Verdachte befreien sollte. Sie ließ den Mörder des Prätextatus ergreifen[40], eine Maßnahme, aus der hervorgeht, daß sie den Mörder kannte und ihn bisher in ihrem Schutz gehabt hatte, und die zugleich auch ein weiterer Beleg für Fredegundes Schuld ist. Ob diese Handlungsweise Fredegundes nur ganz allein von dem im Lande umgehenden Gerüchte veranlaßt wor-

38. Vgl. G. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, I. Bd., Halle 1873, S. 81. W. Arnold, Deutsche Geschichte, II. Bd., Gotha 1881, S. 139. K. W. Nitzsch, Gesch. des deutsch. Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden, hrsg. von G. Matthäi, I. Bd., Leipzig 1883. S. 157.

39. Greg. Tur., H. Fr. VIII, 31 (l. c., p. 347, 22 ff.).

40. Greg. Tur., H. Fr. VIII, 41 (l. c., p. 353).



den ist, oder auch etwas durch die Interdizierung Rouens, ist nicht bestimmt zu sagen, wissen wir doch nicht, wie lange überhaupt der Gottesdienst in Rouen eingestellt und wann das Interdikt wieder aufgehoben worden ist. Fredegunde ließ den Mörder geißeln und überlieferte ihn einem Neffen des ermordeten Erzbischofs, der nun seine Blutrache an ihm ausübte. Auf die Folter gespannt, legte der Mörder ein volles Geständnis ab: Er habe für seine Tat von der Königin 100 Goldgulden, von dem Bischof Melantius und dem Archidiakon der Stadt Rouen je 50 erhalten[41]. Fredegundes Schuld ist damit bewiesen, vorausgesetzt, daß Gregors Bericht von dem Geständnisse des Mörders richtig ist. Der Mörder wurde von dem Neffen des Erzbischofs getötet[42] und hatte so eine verdiente Strafe gefunden. Die eigentlichen Urheber der Mordtat aber, Fredegunde mit ihren Genossen, gingen straflos aus; nichts verlautet von ihrer Bestrafung. Zwar machte einige Jahre später König Guntram noch einmal einen Versuch, die Urheber der Mordtat zur Strafe ziehen zu lassen. Er befahl nämlich im Jahre 588, daß sich bis Anfang Juni 588 eine Synode versammeln solle, die neben anderen Angelegenheiten auch über die Ermordung des Prätextatus verhandeln solle[43]. Diese Synode ist jedoch, wie es scheint, niemals zusammengetreten, wir wissen nichts von ihren Beschlüssen, denn auch Gregor von Tours, der die Notwendigkeit, eine Synode zu berufen, bei König Guntram persönlich bestritt[44], hat uns nicht überliefert, wann und wo diese Synode stattgefunden und was sie beschlossen hat.

---

41. Greg. Tur., H. Fr. VIII, 41 (l. c., p. 353). Vgl. Dahn, Urgeschichte III, S. 395.

42. Greg. Tur., l. c., p. 353, 26.

43. Greg. Tur., H. Fr. IX, 20 (l. c., p. 378, 24 ff.). MG. Canc. I, p. 174, 1 ff. Vgl. Hefele, CG. III², S. 47 ff. Leclercq, III, 1, p. 222. Dahn, Urgesch. III, S. 432.

44. Greg. Tur., l. c., p. 378, 28.

Noch eine andere Gewalttat, wenn auch keine Ermordung eines Geistlichen, mag aus dem 6. Jahrhundert angeführt werden; sie richtete sich gegen die Kirche Gregors von Tours. Ein Einwohner von Tours, mit Namen Pellagius, hatte es bei den mannigfaltigen Uebeltaten, die er beging, besonders auf die Eigenleute der Kirche von Tours abgesehen, die er öfters beraubte und mißhandelte. Keine Gelegenheit ließ er sich entgehen, um der Hauptkirche oder der St. Martinskirche von Tours Schaden zuzufügen. Obwohl nun Gregor ihn zur Besserung ermahnte und ihm mit Strafe drohte, ließ er von seinem Treiben doch nicht ab, setzte vielmehr eines Tages Leuten der Kirche, die einen Seeigel in Gefäßen trugen, durch Mißhandlungen hart zu und raubte ihnen die Gefäße. Nunmehr aber schritt Bischof Gregor gegen Pellagius ein, indem er die Exkommunikation über ihn verhängte. Gregor wurde dabei von der Absicht geleitet, den Pellagius durch die Ausschließung aus der Kirche zur Besserung zu bringen. Pellagius kam darauf mit zwölf Männern zu Gregor, um sich durch einen Eid von dem Verbrechen zu reinigen. Gregor wollte erst diesen Eid nicht gestatten, da er ihn für einen Meineid hielt, jedoch durch Pellagius und die Bürger genötigt, nahm er Pellagius den Eid ab und ihn selbst in die Kirchengemeinschaft wieder auf[45].

Mit dem Jahre 591 endet bekanntlich Gregors „Fränkische Geschichte". Aus den folgenden Jahrzehnten berichtet uns Gregors Fortsetzer, der sogenannte Fredegar, von keiner Gewalttat gegen die Kirche. Erst zum Jahre 630 ist es wieder möglich, eine solche anzuführen. Im März dieses Jahres wurde nämlich der Bischof Rustikus von Cahors, nachdem er über sieben Jahre sein Amt verwaltet hatte, von Einwohnern des Ortes ermordet[46]. Von einem

45. Greg. Tur., H. Fr. VIII, 40 (l. c., p. 352 ff.). Vgl. Dahn, Urgesch. III, S. 393.

46. Quelle für die Ermordung B. Rustikus ist die Vita seines



Einschreiten der Kirche gegen die Mörder, deren Motiv zur Tat uns unbekannt ist, vernehmen wir nichts. Die Mutter des ermordeten Bischofs, Herchenefreda, bat in einem Briefe ihren einzigen noch lebenden Sohn Desiderius, der am Hofe König Dagoberts I. die Stelle eines Thesaurarius einnahm und bei dem König sehr beliebt war[47], die Mordtat gerichtlich verfolgen zu lassen[48]. Desiderius scheint auch tatsächlich sein ganzes Ansehen bei dem König aufgeboten zu haben, denn Dagobert verhängte schwere Strafen über die Schuldigen. Sie wurden teils in die Verbannung geschickt, teils dauernder Knechtschaft überwiesen; teils wurden sie verstümmelt, teils auch hingerichtet[49].

Ganz ungesühnt blieb dagegen die Ermordung eines anderen Bischofs, die etwa vier Jahrzehnte später stattfand. Der Bischof Theodard von Maastricht[50] hatte in

---

Bruders und Nachfolgers Desiderius, Vita Desiderii Cadurcae urbis episc., ed. B. Krusch in MG. SS. rer. Merov. IV (1902), p. 547 ff., wo in cap. 8, p. 568, die Ermordung erzählt wird. Die Vita ist frühestens am Ende des 8. Jahrh. verfaßt; s. darüber W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, I. Bd., 7. Aufl. von E. Dümmler, Stuttgart und Berlin 1904, S. 126. Das Jahr der Ermordung des Rustikus ist nach Krusch, MG. SS. rer. Merov. IV, p. 554 und p. 568 n. 1 das Jahr 630. Wie nämlich Krusch, Zur Chronologie der Merowingischen Könige, in den Forschungen zur Deutschen Gesch., XXII. Bd. (1882), S. 466 und 490 gezeigt hat, ist der Regierungsantritt Dagoberts I. in den März des J. 623 zu setzen. Die Vita Desiderii cap. 8 (l. c., p. 568, 10) gibt an, daß Rustikus finiente anno VII. regni Dagoberti et incipiente octavo getötet worden sei, das wäre also nach Kruschs Rechnung der März 630. Das Datum bei Gams S. 524 „628 (al. 629)" und dasjenige in der Gall. christ. I² (1870) col. 121 D „629 mense Febr. desinente vel ineunte Martio" ist darnach zu berichtigen.

47. Vita Desid. cap. 5 (l. c., p. 566).

48. Vita Desid. cap. 11 (l. c., p. 570, 16 ff.).

49. Ibid. cap. 8 (l. c., p. 568, 14 ff.).

50. Quellen für die Ermordung Theodards sind: Acta Theodardi



Erfahrung gebracht, daß einige Laien Güter seiner Kirche entwendet hätten. Um nun diese Güter für seine Kirche wiederzuerlangen, machte er sich auf den Weg zu Childerich II., dem damaligen König von Austrasien, den er bitten wollte, durch seinen Befehl die Kirchenräuber zur Herausgabe der geraubten Güter zu veranlassen[51]. Unterwegs jedoch wurde er von jenen Kirchenräubern im Walde Biwalt, nicht weit von Speier, überfallen und, da ihn seine Begleiter in Stich ließen, erschlagen[52]. Aller Wahrschein-

---

auctore anonymo, cap. 8 ff. in AA. SS. Boll. Sept. III (edit. nov. Paris 1868), p. 589 F ff. Anselmi gesta episcop. Leodiens., lib. II, cap. 2, MG. SS. VII, p. 192. Acta Theodardi auct. Sigeberto monacho Gembl., cap. 8 ff., AA. SS. Boll. Sept. III, p. 595 F ff., Migne, Patrologia Latina 160. Bd., col. 752 ff. Aegid. Aureaevallens. gesta episc. Leodiens., lib. II, cap. 2, MG. SS. XXV, p. 37. Ueber die einzelnen Quellen vgl. den commentarius praevius des Joh. Limpenus in AA. SS. Boll. Sept. III, p. 580 ff. Zu nennen wäre noch eine Vita Theodardi, die von dem Herausgeber J. Demarteau (Vie de s. Théodard par Herigère, Liège 1890) dem Heriger zugeschrieben wird; vgl. aber Analecta Bolland. XI. Bd., 1892, p. 111. Diese Vita war mir aber nicht zugänglich.

51. Anonymus cap. 8, l. c., p. 589 F ff. Anselm, l. c., p. 192, 21 ff. Sigebert, cap. 7 und 10, AA. SS. Boll. Sept. III, p. 595, F und 596 C, Migne 160 Bd., col. 752 A und 753 B. Aegidius, l. c., p. 37, 21 ff.

52. Anonymus, cap. 9 und 11, l. c., p. 590 A und D. Anselm, l. c. Sigebert, cap. 10, AA. SS. Boll. Sept. III, p. 596 D, Migne 160, col. 753 ft. Aegidius, l. c., p. 37, 28 ff. Der Anonymus gibt an, daß Theodard von „Räubern" getötet worden sei, Anselm, Sigebert und Aegidius berichten, daß jene Kirchenräuber die Mörder gewesen seien, was auch wohl der Fall gewesen sein wird. — In Betreff des Ortes der Mordtat schließe ich mich der Meinung des Joh. Limpenus an, der in AA. SS. Boll. Sept. III, p. 587 C ff. unter dem saltus Biwalt, den Anselm l. c. als Ort der Ermordung angibt, den „Bienwalt" zwischen Lauter und Queich in der südlichen Pfanz versteht. Auch Oesterley, Histor.-geograph. Wörterbuch des deutsch. Mittelalters, Gotha 1883, S. 70 hält „Biwalt" für gleichbedeutend mit „Bienwalt", gleich einem Wald, der aber nicht

lichkeit nach geschah Bischof Theodards Ermordung im Jahre 671 oder 672[53]. Von einem Einschreiten der Kirche gegen die Mörder hören wir nichts.

Auch der Nachfolger Theodards, Bischof Lambert von

---

wie Oesterley, a. a. O., meint, in früherer Zeit nur bestanden hat, sondern noch heute zwischen Lauterburg und Weißenburg im Elsaß liegt.

53. Als Todestag Theodards nennt Limpenus den 10. Sept., s. AA. SS. Boll. Sept. III, p. 586 C. Als Todesjahr nimmt er 668 an, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es auch 669 gewesen sein könne. In der Art der Berechnung des Todesjahres schließt er sich nämlich früheren Gelehrten an, die sie auf folgende Weise vorgenommen haben. Theodard wird erwähnt in einem Diplom Childerichs II. von Austrasien, mit dem Datum mensis Septembri dies VI. anno VIII. regni domni Childerici regis Trajecto feliciter. (MG. Diplomat. I, nr. 29, p. 29; s. auch AA. SS. Boll. Sept. III, p. 586 B.). Die Bollandisten nehmen als 8. Jahr Childerichs II. das Jahr 667 an. Da die Urkunde in diesem Jahr zu Maastricht ausgestellt sei, Theodard aber am 10. Sept. auf der Reise zu Childerich von Austrasien nicht weit von Speier getötet worden sei, könne Theodards Tod nicht ins J. 667 fallen, sondern frühestens 668. Er müße aber gestorben sein, als Childerich II. noch in Austrasien König gewesen sei, erstens weil er sich auf der Reise dorthin befunden habe, zweitens weil berichtet werde, daß Lambert Nachfolger Theodards geworden sei, als in Austrasien Childerich König war (siehe Vita Lamberti prior auct. Sigeb., Migne 160, col. 764 B). Childerich II. aber sei bis zum J. 670, dem Todesjahr Chlotars III. von Neustrien, in Austrasien gewesen. Deshalb setzen die Bollandisten das Todesjahr Theodards in das J. 668 oder 669. Zunächst ist aber das J. 667 als 8. Jahr Childerichs II. nicht richtig. Nach Krusch, Zur Chronologie der Merow. Könige, in den Forsch. z. dtsch. Gesch. XXII. Bd., S. 481 u. 490 ist der Regierungsanfang Childerichs II. in Austrasien ins J. 663 zu setzen. Das 8. Jahr Childerichs ist dann aber nicht das J. 667, sondern 670. In diesem Jahr ist also die Urkunde Childerichs II. ausgestellt, in der Theodard erwähnt wird. Chlotars III. Tod ist nicht ins J. 670 zu setzen, sondern nach Krusch, S. 462, 475 und 490 in den Anfang des Jahres 673. Theodard ist dann also im J. 671 oder 672 ermordet worden.



Maastricht, endete durch Mord[54]. Es wird erzählt, daß zwei Brüder Gallus und Riold, die mit dem Domänenverwalter des Hausmeiers Pippins des Mittleren, dem domesticus Dodo, verwandt waren, Gewalttätigkeiten gegen die Kirche von Maastricht verübten. Als ihr Treiben unerträglich wurde, wurden sie von den Getreuen des Bischofs erschlagen. Darüber ergrimmt, beschloß Dodo ihren Tod durch die Ermordung des Bischofs zu rächen. Als nun der Bischof in Lüttich weilte, überfiel ihn eines Tages noch beim frühesten Morgengrauen Dodo mit seinen Bewaffneten. Zwar leisteten die Neffen des Bischofs, Petrus und Audolekus, und ihre Genossen den in das Haus

54. Die Quellen für Lamberts Leben sind mehrere Vitae Lamberti, deren Verfasser sind: a) der Lütticher Domherr Godschalk (8. Jahrh.), der die von einem Anonymus herrührende älteste Vita bearbeitet hat. (S. Wattenbach, Dtschlds. Geschichtsquell. I[7], S. 316 ff.); b) der Lütticher Bischof Stephan (901—920), der, wie die späteren Verfasser, Godschalk benutzt hat (vgl. Hirsch, De vita et scriptis Sigeberti, Berlin 1841, p. 287 ff.; c) Sigebert von Gembloux (vgl. Hirsch, a. a. O., S. 284 ff.); d) der Lütticher Domherr Nikolaus. Diese 4 Viten gedruckt in den AA. SS. Boll. Sept. V, p. 574 ff. Ueber die Veranlassung zu Lamberts Ermordung bestehen zwei Versionen. Diejenige, die oben im Text gegeben ist, wird von Godschalk und Stephan vertreten. Ein mit Stephan gleichzeitiger Poeta anonymus (siehe AA. SS. Boll. Sept. V, p. 540) verbindet mit ihr eine andere, die sich auch bei Sigebert und Nikolaus findet. Nach ihnen wird Lambert von Dodo, dem Bruder der Alpais, der Beischläferin Pippins, deshalb getötet, weil er Pippin und Alpais ihres ehebrecherischen Verhältnisses wegen getadelt hatte. Diese Version wird auch von Anselm (gesta episc. Leod. II, c. 8, MG. SS. VII, p. 195) angeführt, der aber in c. 7 (l. c., p. 194) auch die andere von Godschalk vertretene Version hat, und von Aegidius (gesta episc. Leod. II, c. 11, MG. SS. XXV, p. 40 ff.). S. den commentarius praevius von C. Suyskens, in AA. SS. Boll. Sept. V, § 8 ff., p. 536 ff. G. Kurth, Etude critique sur s. Lambert et son premier biographe, Annales de l'acad. d'archéolog. de Belgique, 3e Série, III (Anvers 1876), p. 5 ff.



des Bischofs eindringenden Feinden tapfer Widerstand, wurden dann aber doch überwältigt und niedergemacht. Einer der Feinde stieg auf das Dach, welches das Zimmer des Bischofs bedeckte, und tötete von dort aus den Bischof, der mit ausgebreiteten Händen auf dem Fußboden ausgestreckt dalag[55]. Lambert wurde ermordet am 17. September[56], wahrscheinlich im Jahre 705[57]. Daß die Kirche irgendwelche Maßregeln zur Bestrafung der Mörder ergriffen hat, vernehmen wir nicht.

Noch ein Bischofsmord wäre für die Merowingerzeit anzuführen, über den die Gallia christiana folgendes berichtet. Als Bischof Gaudinus von Soissons einige Bürger öffentlich des Wuchers bezichtigt hatte, wurde er von ihnen eines Tages heimlich aufgehoben, nach dem Dorfe Herlinum geschleppt und dort in eine Zisterne gestürzt, wo

---

55. Vita Lamberti auct. Godescalco, AA. SS. Boll. Sept. V, p. 577 B ff., nr. 15 ff. Vgl. G. Kurth, La cité de Liège au moyen-âge Bd. I, Bruxelles 1909, p. 14 ff., ferner G. Kurth in der Biographie nationale de Belgique, XI. Bd., 1890—91, S. 146 und J. L. Mulleners, Vie de s. Lambert, précédée d'un essai histor., in den Publications de la société hist. et archéolog. dans le Limbourg, 45. Bd. 1909, S. 473 ff.

56. Den Todestag 17. Sept. nennt Ado von Vienne in seinem Martyrologium, s. AA. SS. Boll. Sept. V, p. 572 F, nr. 306.

57. Ich nehme das J. 705 an, weil nach Ch. de Smedt, L'année de la mort de s. Lambert in den Précis historiques, 26. Bd., 1877, S. 676 ff., Lamberts Episkopat nicht über das J. 705 hinaus ausgedehnt werden darf, da in einer Urkunde Pippins vom 13. Mai 706 (Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I, 2. Aufl. Innsbruck 1908, nr. 14) Lamberts Nachfolger Chuchobertus (Hubertus) schon genannt wird. Da ich Theodards Tod ins J. 671 oder 672 setze, so wäre Lambert 34 bzw. 33 Jahre Bischof gewesen. Wenn damit aber dann die Angabe der Vita Huberti (AA. SS. Boll. Nov. I, p. 798 C), Lambert sei 40 Jahre Bischof gewesen, nicht übereinstimmt, so kann ich dies nur mit dem Vorwurf der Ungenauigkeit gegen die Vita Huberti begründen.

er den Erstickungstod fand[58]. Als Quelle für diesen Bischofsmord, der nach Gams[59] um 707 geschah, nennt die Gallia christiana das Martyrologium Gallicanum[60]. Mehr als das eben Berichtete ist von diesem Morde nicht bekannt.

Da die Anzahl der in der Merowingerzeit vorgekommenen Gewalttaten der Laien gegen die Kirche meines Wissens hiermit erschöpft ist, halte ich es nunmehr für angebracht, einen Rückblick auf die bisher besprochenen Fälle zu werfen. Zwei Arten sind unter ihnen zu unterscheiden, nämlich erstens Gewalttaten, die sich gegen den Besitz der Kirche richteten, und zweitens solche, die gegen die Geistlichen verübt wurden, als welche uns bisher nur Ermordungen begegnet sind. Ueberblicken wir diese Art Gewalttaten zuerst. Wir hatten da zunächst zwei Giftmorde, die Ermordung des Bischofs Francilio von Tours (529) und des Bischofs Marachar von Angoulême (576), dann die Ermordung des Diakons Petrus von Langres (574), des Abtes Lupentius von St. Privat in Javols (584), der Bischöfe Theodard und Lambert von Maastricht (671 oder 672 und 705) und des Bischofs Gaudinus von Soissons (um 707). Bei all diesen sieben Fällen ist in den Quellen von einem Einschreiten der Kirche gegen die Mörder keine Rede, und ebenso auch nicht von einer Hilfeleistung des Staates. Bei der Ermordung des Bischofs Rustikus von Cahors (630) schritt die Kirche gegen die Mörder nicht ein, wohl aber der Staat. In dem Fall des Grafen Nan-

58. Gall. christ. IX (1756) col 339. Vgl Henry Martin et Paul L.-Jacob, Histoire de Soissons. Soissons 1837, Bd. I, p. 266.

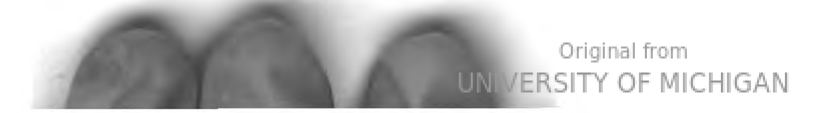
59. Gams S. 632.

60. Das ist jedoch nicht das bei Migne, Patrol Lat. 72. Bd., col. 607—618 hrsg. Martyrologium Gallicanum antiquum, sondern es ist darunter das Martyrolog Gallican . . . studio et labore Andreae du Saussay. Paris 16[illegible] gemeint, das mir aber nicht zugänglich war. Vgl H. Martin et Paul L.-Jacob, a. a. O.



thinus von Angoulême, welcher der Kirche dieser Stadt Landgüter raubte und einen Presbyter tötete, ist es nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob die Exkommunikation nur allein wegen der Ermordung des Priesters über Nanthinus verhängt wurde oder ob — was ich fast bejahen möchte — der Raub der Kirchengüter mit einen Grund dazu gegeben hat. Und bei der Ermordung des Erzbischofs Prätextatus von Rouen verlautete nichts von einer Anwendung kirchlicher Strafen, weder gegen den Mörder noch auch gegen die Urheber der Tat. Das von der Kirche über Rouen verhängte Interdikt traf den Mörder nicht unmittelbar, man könnte höchstens sagen, nur mittelbar, da es von der Kirche in der Absicht angewandt wurde, das Volk dadurch zur Erforschung und Ergreifung des Mörders zu veranlassen; daß die Urheberin der Tat, Fredegunde, wirklich durch das Interdikt zur Herausgabe des Mörders getrieben wurde, ist mit Sicherheit nicht zu behaupten. Wir sehen, bei allen zehn Fällen der angeführten Priester-, Abts- und Bischofsmorde, bestimmt jedenfalls bei acht Fällen, wird uns in den Quellen von einem Einschreiten der Kirche gegen die Mörder nichts gemeldet. Ich glaube nun hier das argumentum ex silentio anwenden zu dürfen. Denn man vergegenwärtige sich noch einmal die Quellen, die uns jene Morde berichten. Es sind Gregor und die Heiligenleben wie die Vita Desiderii, die Vita Theodardi, die Vita Lamberti. Daß sie ziemlich zuverlässig sind, ist nicht zu leugnen. Man wird von ihnen annehmen dürfen, daß sie, wenn wirklich die Kirche, oder auch der Staat, gegen die Mörder eingeschritten wäre, uns dies auch berichtet hätten, wie sie es ja in einzelnen Fällen getan haben. Gregor erzählt von der Exkommunikation des Nanthinus wegen seiner Gewalttaten, von der Verhängung des Interdikts über Rouen, die Vita Desiderii berichtet von König Dagoberts Vorgehen gegen die Mörder Bischofs Rustikus. Da ist es wohl nicht zu gewagt, zu konstatieren: In der Mero-



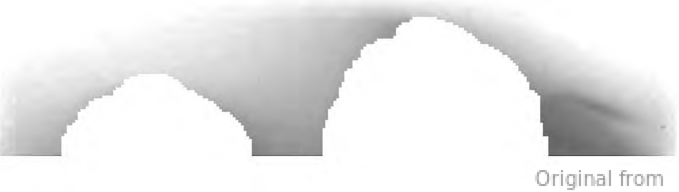


wingerzeit scheint bei der Ermordung von Geistlichen von einem Einschreiten der Kirche gegen die Mörder noch keine Rede gewesen zu sein, während in dem einen oder dem anderen Falle der Kirche vom Staate Genugtuung verschafft worden sein mag.

Es fragt sich nun aber, ob dieses Verhalten der Kirche bei der Ermordung von Geistlichen auch nicht der vornehmlich von den Synoden vertretenen kirchlichen Gesetzgebung widerspricht. Ich muß diese Frage verneinen. Denn soweit meine Quellenkenntnis reicht, ist auf den fränkischen Synoden der Merowingerzeit kein einziger Beschluß zum Schutze des Lebens der Geistlichen gefaßt worden. Es findet sich daher auch keine Bestimmung, daß bei der Ermordung eines Geistlichen über den Mörder die Exkommunikation ausgesprochen werden muß. Diese Tatsache und das wirkliche Verhalten der Kirche bei der Ermordung von Geistlichen, soweit es sich aus dem gegebenen Material erkennen läßt, decken sich also in der Merowingerzeit vollkommen.

Wie erinnerlich, schritt bei der Tötung der Geistlichen die Reichsgewalt nur in seltenen Fällen gegen die Mörder ein, wie z. B. König Dagobert gegen die Mörder des Bischofs Rustikus, oder sie machte höchstens, wie König Guntram nach der Ermordung des Prätextatus, einen Versuch, einzuschreiten. Die von den merowingischen Königen erlassenen Kapitularien enthalten, soweit ich sehe, keine Bestimmung, wie der Mord von Geistlichen zu ahnden ist. Von den Volksrechten hat die Lex Salica eine erwähnenswerte Verordnung: Sie setzte auf die Ermordung eines Diakons, Presbyters und Bischofs eine Buße von 300, beziehungsweise von 600 und 900 Solidi[61]. Leider ist es nicht

61. Lex Salica, hrsg. von H. Geffcken, Leipzig 1898, S. 55, § V—VII. Vgl. Loening, a. a. O. II, S. 272. A. Werminghoff, Gesch. der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, I. Bd., Hannover und Leipzig 1905, S. 56.





möglich, einen Fall anzuführen, in dem Mörder von Geistlichen mit einer derartigen Buße belegt wurden.

Unter den Gewalttaten gegen den Besitz der Kirche können wir die in der Zeit von 573 bis 585 von königlichen Kriegsleuten vornehmlich im mittleren Frankreich verübten Greueltaten gegen die Kirche, wie Einäscherung der Kirchen, Raub der Kirchengeräte, Zerstörung und Ausplünderung der Klöster usw. vorwegnehmen; bei ihnen allen wird von einem Proteste der Kirche gegen diese Schädigung ihres Besitzes schlechterdings nichts erwähnt. Ob die Kirche über den Grafen Nanthinus wegen seines an der Kirche von Angoulême begangenen Kirchenraubes die Exkommunikation verhängt hat, ist, wie schon oben erwähnt, nicht mit Sicherheit festzustellen. Ein wirkliches Einschreiten der Kirche wird uns von Gregor von Tours berichtet, als derselbe Graf Nanthinus im Jahre 579 die der Kirche von Angoulême gehörigen Häuser beraubte und verwüstete, ferner als Pellagius die Eigenleute der Kirche von Tours mißhandelte und beraubte. Von Unterstützung der Kirche durch den König wird uns erzählt, als im Jahre 581 in St. Martin zu Tours ein Diebstahl begangen wurde, und auch, wie es scheint, als der Graf Palladius von Javols die Güter der Kirche dieser Stadt verwüstete und die Eigenleute der Kirche beraubte.

Wie aus den angeführten Fällen leicht zu erkennen ist, scheint also von einem einheitlichen Verhalten der Kirche bei Gewalttaten gegen ihren Besitz in der Merowingerzeit keine Rede gewesen zu sein: Teils schritt sie gegen die Uebeltäter ein, teils aber auch nicht, wie sie ebenso auch vom Staate hier und da einmal zwecks ihrer Entschädigung unterstützt worden zu sein scheint, in anderen Fällen aber auch auf sich selbst angewiesen gewesen sein mag.

Wie steht es nun aber mit der von der kirchlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Stellungnahme der Kirche bei Gewalttaten der Laien gegen den Besitz der Kirche gegen-



über dem tatsächlichen Verhalten der Kirche dazu in der Merowingerzeit, das, wie oben bemerkt, nicht einheitlich gewesen zu sein scheint? Um diese Frage beantworten zu können, sind zunächst die zum Schutz des Besitzes der Kirche auf den fränkischen Synoden dieser Zeit erlassenen Bestimmungen ins Auge zu fassen.

Die Beschlüsse mehrerer Synoden, so c. XIV. der Synode zu Clermont in der Auvergne[62] (im J. 535), c. XXV. des 3. Konzils zu Orléans[63] (538), c. XIX. des 4. (541)[64] und c. XVI. des 5. Konzils zu Orléans 549)[65], sodann auch noch c. IV. der Synode von Mâcon (583)[66], c. XII. der Synode von Clichy (626 oder 627)[67] und c. X. der Synode des Erzbischofs Sonnatius von Reims (zwischen 627 und 630)[68] bestimmen, daß diejenigen exkommuniziert werden sollen, welche der Kirche die ihr schriftlich[69] oder auch

---

62. MG. Concilia, I, p. 68. Nach diesem Kanon soll die Exkommunikation dann erfolgen, wenn das Geraubte trotz der Ermahnung durch den Bischaf nicht sofort zurückgegeben worden ist. Vgl. Hefele, CG, II², S. 762 c. 13. Leclercq, II, 2, p. 1141. Hinschius, KR. IV, S. 842 Anm. 4. Siehe auch Conc. Agathense (506) c. IV, Mansi VIII, col. 324; Hefele, a. a. O., S. 651.

63. MG. Conc. I, p. 81, 4 ff. Vgl. Hefele, a. a. O., S. 777 c. 22. Leclercq II, 2, p. 1161.

64. MG. Conc. I, p. 91. Vgl. Hefele, a. a. O., S. 782. Leclercq, II, 2, p. 1168.

65. MG. Conc. I, p. 105 ff. Vgl. Hefele, CG. III², S. 4. Leclerq III, 1, p. 162.

66. MG. Conc. I, p. 156. Maaßen, ibid. p. 155 setzt diese Synode ins J. 583 aus Gründen, die mir völlig einleuchten. Ebenso Leclerq, III, 1, p. 203. Dem J. 851 dagegen weisen diese Synode zu Hefele, CG. III², S. 36 und Duchesne, Fast. épisc. I (Paris 1894), p. 351 Append. nr. 17.

67. MG Conc. I, p. 199. Vgl. Hefele, CG. III², S. 77. Leclercq, III, 1, p. 264

68. MG. Conc. I, p. 204. Vgl. Hefele, CG. III², S. 74 ff., der diese Synode in die J. 624/625 verlegt. Leclercq, III, 1, p. 262. Siehe Maaßen in MG. Conc. I, p. 202.

69. Conc. Arvern. a. 535 c. XIV. (MG. Conc. I, p. 68).

ohne schriftliches Dokument[70] oder testamentarisch[71] gemachten Geschenke entziehen, zurückhalten oder entfremden, mögen diese Geschenke nun in Landgütern oder Weinbergen[72] bestehen oder auch anderer Art sein, seien es die eigenen Geschenke[73], die der Eltern[74], die Vermächtnisse Verstorbener[75] oder die von anderen gemachten Geschenke[76]. Andere Bestimmungen wie c. V. der Clermonter Synode[77] oder c. XXV. des 4. Konzils zu Orléans[78] verbieten bei Strafe der Exkommunikation, unter dem Schutze des Königs[79] oder überhaupt der Mächtigen[80] Kirchengut zu erwerben oder in Besitz zu haben. C. XXV. des 3. Konzils zu Orléans (538)[81], c. I. und II. des ums J. 557, jedenfalls aber zwischen 556 und 573 gehaltenen 3. Pariser Konzils[82],

70. So conc. Aurel. a. 541, c. XIX. (MG. Conc. I, p. 91).

71. So conc. Clippiac. a. 626 aut 627, c. XII. (MG. Conc. I, p. 199) conc. sub Sonnat. ep. Remens. hab. a. 627—630, c. X. (MG. Conc. I, p. 204).

72. So conc. Aurel. a. 541, c. XIX. (l. c.).

73. Ibid.; conc. Aurel. a. 549, c. XVI. (MG. Conc. I, p. 105).

74. So conc. Aurelian. a. 549, c. XVI. (l. c.), conc. Clippiac. a. 626 aut 627, c. XII. (MG. Conc. I, p. 199) conc. sub Sonnat ep. Remens. habit. a. 627—630, c. X. (MG. Conc. I, p. 204).

75. So conc. Matiscon. a. 583, c. IV. (MG. Conc. I, p. 156).

76. So conc. Arvern. a. 535, c. XIV. (MG. Conc. I, p. 68).

77. MG. Conc. I, p. 67. Vgl. Hefele, CG. II², S. 761. Leclercq II, 2, p. 1140. Loening, a. a. O. II, S. 689.

78. MG. Conc. I, p. 93. Vgl. Hefele, CG. II², S. 782. Leclercq II, 2, p. 1169. Loening, a. a. O. II, S. 693. Hinschius, KR. IV, S. 842 Anm. 4. — Gemäß dem Wortlaute dieses c. XXV. soll die Exkommunikation erst dann stattfinden, wenn die vorhergegangene Ermahnung keinen Erfolg gehabt hat.

79. So Conc. Arvern. a. 535, c. V. (MG. Conc. I, p. 67).

80. So Conc. Aurel. a. 541, c. XXV. (MG. Conc. I, p. 93).

81. MG. Conc. I, p. 80 ff. Vgl. Hefele, CG. II², S. 777, c. 22. Leclercq II, 2, p. 1161.

82. MG. Conc. I, p. 142 ff. Vgl. Hefele, CG. III², S. 12. Leclercq III, 1, p. 171 ff. Hinschius, KR. IV, S. 798 Anm. 6. Hefele a. a. O. setzt mit anderen diese Synode ums J. 557 an.



sowie c. XXV. der Synode zu Tours (567)[83] bestimmen, daß diejenigen exkommuniziert[84] werden sollen, welche Eigentum der Kirche oder des Bischofs[85], oder wie der Kanon der Synode zu Tours besagt, Eigentum der Kirchen und Klöster, der Bischöfe, Aebte und Presbyter, unrechtmäßigerweise in Besitz nehmen, rauben oder konfiszieren, und trotz ergangener Ermahnung[86] des Kirchenvorstehers den Raub nicht herausgeben.

Aus dieser Zusammenstellung der Synodalbeschlüsse ergibt sich also, daß — allgemein ausgedrückt — für den Raub von Kirchengut die Kirche die Exkommunikation als Strafe bestimmt. Wenn daher die Kirche im J. 579 den Grafen Nanthinus exkommunizierte, weil er die der Kirche gehörigen Häuser beraubte, so entsprach sie ihrer Gesetzgebung, nicht aber in den Fällen, in denen sie unterließ, gegen die Kirchenräuber einzuschreiten. Ob jene Konzilsbeschlüsse zum Schutze der Kirche vor Beraubung durch die Laien an sich bindend gewesen sind oder erst vom Staate anerkannt werden mußten, ist eine andere Frage. Die Meinungen darüber sind sehr verschieden. So nimmt z. B. Weyl an, „daß die Konzilien zur Rechtskraft ihrer Beschlüsse der königlichen Bestätigung bedurften"[87].

---

Maaßen in MG. Conc. I, p. 141 begnügt sich damit, den Zeitpunkt post und ante quem dafür anzugeben, da eine genaue Jahresangabe sich nicht gewinnen läßt.

83. MG. Conc. I, p. 134. Vgl. Hefele, CG. III², S. 27, c. 24. Leclercq III, 1, p. 191. Hinschius, KR. IV, S. 800 Anm. 6. Kanon XXVI. (XXV.) dieser Synode wiederholt zum Teil den c. I der 3 Pariser Synode. Vgl. darüber Maaßen a. a. O.

84. „Anathematisiert' sagt die Synode zu Tours, l. c., p. 134, 19. Vgl. Hinschius, KR. IV, S. 800 Anm. 6.

85. Das Eigentum des Bischofs gilt als Eigentum der Kirche: conc. Paris. c. II. (MG. Conc. I, p. 143, 16), conc. Turon. c. XXV. (MG. Conc. I, p. 134, 7 ff.).

86. So Conc. Paris., c. 1 (l. c., p. 142, 23 ff.) und conc. Tur. c. XXV. (l. c., p. 134, 13).



Unter den Gewalttaten gegen den Besitz der Kirche hatten wir außer dem Raub von Kirchengut auch Verwüstung und Zerstörung kirchlichen Gutes, ferner auch Beraubung der Eigenleute der Kirche. Aus den gegebenen Fällen auf ein Verhalten der Kirche gegenüber dieser Art Gewalttaten schließen zu wollen, geht natürlich nicht, dafür ist die Zahl der bekannten derartigen Taten zu gering. Beschlüsse zum Schutze der Kirche vor solchen Gewalttaten sind von den fränkischen Konzilien der Merowingerzeit nicht gefaßt worden. Auch sind keine von den merowingischen Königen zur Abwehrung von Gewalttaten der Laien gegen den Besitz der Kirche erlassenen Kapitularien bekannt. Unter den Volksrechten hat, um dies hier anzuführen, die Lex Salica in ihren Zusätzen Bestimmungen, um die Kirchen vor Beraubung und Brandstiftung zu schützen[88].

87. R. Weyl, Das fränk. Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger, in den Untersuchung. zur dtsch. Staats- und Rechtsgesch., hrsg. von O. Gierke, 27 Bd., Breslau 1888, S. 25.

88. Lex Salica, hrsg. v. H. Geffcken, S. 55, § III und IV. Vgl. Loening, a. a. O., II. S. 750.

## II.

## Die Zeit der Karolinger und Konrads I.

Unter König Pippin wurde das Kloster St. Gallen von einer Gewalttat empfindlich getroffen[1]. Die alemannischen Grafen Warin und Rudhart nahmen ihm um 759 einen von Pippin geschenkten Zins, den einundzwanzig freie Leute zu entrichten hatten, weg, wie sie ebenso auch anderen in ihrem Amtssprengel gelegenen Kirchen Besitzungen raubten[2]. Ob die Kirche wegen dieses Kirchenraubes mit kirchlichen Strafen gegen die Grafen vorgegangen ist, wissen wir nicht, wohl aber, daß der damalige Abt von St. Gallen, Otmar, auf anderem Wege Entschädigung seines Klosters zu erlangen versuchte. Er führte bei König Pippin Beschwerde, der daraufhin den Grafen die Zurückgabe ihres Raubes befahl, ohne zwar mit diesem Befehl Erfolg zu haben[3].

Als Bischof Godegrand[4] von Séez eine Reise nach Rom unternahm, vertraute er seine Kirche seinem Ver-

1. L. Oelsner, Jahrbücher des fränk. Reiches unter König Pippin, Leipzig 1871, S. 328 ff.

2. Oelsner, a. a. O., S. 330. Vita S. Galli, lib. II, cap. 15 (MG. SS. II, p. 24, 11 ff.). Vita S. Otmari, cap. 4 (MG. SS. II, p. 43, 13 ff.).

3. Vita S. Otmari, cap. 4 (l. c.). Oelsner, a. a. O., S. 331.

4. So nennt ihn M. de Maurey d'Orville, Recherches histor. sur la ville, les évêques et le diocèse de Séez, Séez 1829, p. 96, ebenso auch Gams, S. 625. Die Gall. christ. XI² (1874), col. 677 nennt ihn „Chrodogand“.




wandten Chrodobert an. Dieser aber, der damals Graf des Gaues Exmes[5] gewesen sein soll, lohnte das auf ihn gesetzte Vertrauen schlecht. Denn während der Abwesenheit des Bischofs verheerte er nicht nur die Güter der Kirche, sondern ließ sich sogar an Godegrands Stelle zum Bischof weihen. Als Godegrand nach sieben Jahren zurückkehrte und von Chrodobert das Bistum zurückforderte, gab dieser zum Schein nach. In Wirklichkeit aber trachtete er zusammen mit einem ruchlosen Menschen, den Godegrand einst aus der Taufe gehoben hatte, nach des Bischofs Ermordung. Als sich nun eines Tages Godegrand auf den Weg machte nach dem Kloster Almenêches[6], um die Aebtissin Lanthild, seine Verwandte, zu besuchen, überfiel ihn unterwegs sein Pate auf Befehl Chrodoberts und tötete ihn durch Schwertschläge auf das Vorderhaupt[7]. Von einem Einschreiten der Kirche gegen den Mörder und den Urheber der Untat, Chrodobert, verlautet nichts.

In Italien ereignete sich zwischen den Jahren 776 und 780 eine Gewalttat gegen einen Bischof in Istrien. Dieses Land stand damals unter griechischer Herrschaft, fränkisch war es noch nicht geworden[8]. Gleichwohl erteilte

---

5. Ueber diesen pagus Oximensis vgl. A. Longnon, Atlas histor. de la France, Texte explicatif des planches, Paris 1885, p. 100.

6. Almenéches in der Nähe der Orne zwischen Argentan und Séez, Dep. Orne. Vgl. Gall. christ. XI² (1874) col. 735.

7. Gall. christ. XI², col. 677, deren Bericht, durch keine Quellenangaben gestützt, meines Erachtens mit Vorsicht aufzunehmen ist. Sehr unwahrscheinlich erscheint es mir, daß Godegrand sieben Jahre lang von seinem Bistum abwesend gewesen sein konnte. Sein Todesjahr ist unbekannt. Gams S. 625 nennt keins, er setzt Godegrands Amtsführung, c. 760 an. Maurey d'Orville, l. c., p. 96 ff. datiert Godegrands Amtszeit von 750 ab, seinen Tod um 760.

8. Vgl. M. Strauß, Beziehungen Karls d. Gr. zum griech. Reiche bis zum Sturz der Kaiserin Irene, Diss. Breslau 1877, S. 11.



Karl d. Gr., wie es scheint im J. 776 bei seinem Aufenthalte in Oberitalien, dem Bischof Mauritius in Istrien[9] den Auftrag, die Einkünfte aus den Patrimonien der römischen Kirche in Istrien für den Papst zu erheben[10]. Als der Bischof diesem Befehle nachzukommen versuchte, ergriffen ihn die Istrier und die daselbst wohnenden Griechen und blendeten ihn; sie warfen ihm vor, er wolle Istrien dem fränkischen König überliefern[11]. Aus seinem Bistum vertrieben, begab sich

Abel, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Karl d. Gr., I. Bd., 2. Aufl. bearb. von B. Simson, Leipzig 1888, S. 322.

9. Sein Sitz ist unbekannt und nicht genau zu bestimmen. Ughelli, Italia sacra, 2. edit. von N. Coleti, Venedig 1717 ff., V, col. 229 vermutet, daß Aemonia auf der istrischen Halbinsel der Sitz dieses Bischofs gewesen sei. Vgl. auch C. Cenni, Monumenta dominationis pontificiae, I, Rom 1760, p. 372 n. 2. Strauß, a. a. O., S. 12 Anm. 2. Abel-Simson, I, S. 322 Anm. 3.

10. Codex Carolinus, ep. 63, MG. Epistol. III, p. 590 (Jaffé, Bibliotheca rerum German., Berlin 1864 ff., IV, Monumenta Carolina, p. 207 nr. 65). Jaffé, Regesta pontificum Romanorum, 2. edit. von Loewenfeld, Kaltenbrunner und Ewald, Leipzig 1885, nr. 2427 (1859). — Die Frage, wie Karl d. Gr. einem istrischen Bischof einen Befehl erteilen konnte, wird verschieden beantwortet. Siehe darüber Giannoni, Paulinus II., Patriarch von Aquileja, Wien 1896, S. 20, der die Meinung vertritt, daß Karl als König des Metropoliten, nämlich des Patriarchen von Aquileja, dem der istrische Bischof unterstanden habe, „eben in dieser Beziehung als Oberherr des istrischen Bischofs" Mauritius Befehle erteilen konnte. Ich halte aber trotzdem Karls Vorgehen, wie dies auch Otto Harnack, Das karolingische und das byzantinische Reich in ihren wechselseitigen politischen Beziehungen, Göttingen 1880, S. 12 Anm. 2 tut, für einen unberechtigten Eingriff in die Verhältnisse eines fremden Landes.

11. Cod. Carol., ep. 63, l. c. Nach Jaffé, Bibl. IV, p. 207 und W. Gundlach, MG. EE. III, p. 590 ist dieser Brief Hadrians I. an Karl d. Gr. zwischen 776 und 780 geschrieben. Genau läßt sich das Datum des Briefes nicht bestimmen, ebensowenig wie das der Blendung des Mauritius, die vielleicht 777, jedenfalls aber auch zwischen 776 und 780 erfolgt ist. Vgl. Abel-Simson, I, S. 322 Anm. 4.




der geblendete Bischof zu Papst Hadrian I., dem er seine Leiden geklagt und um Hilfe gebeten haben mag. Daß daraufhin die Kirche mit kirchlichen Strafen gegen die Uebeltäter eingeschritten wäre, hören wir zwar nicht, wohl aber von einem Versuch der Kirche, mit weltlicher Hilfe Restituierung und auch wohl damit verbundene Genugtuung für den geblendeten Bischof zu erhalten. Papst Hadrian I. bat in einem Briefe Karl d. Gr., er möge dem fränkischen Herzog Marcarius von Friaul, an den er, der Papst, den geblendeten Bischof gesandt habe, den Befehl erteilen, den Bischof wieder in sein Bistum einzusetzen[12]. Ob Bischof Mauritius tatsächlich mit fränkischer Hilfe seinen Bischofssitz wiedererlangt hat, ist nicht überliefert. Bemerkenswert bleibt aber das Eingreifen des Papstes in diesem Falle — mag es sich auch immerhin um Einkünfte der römischen Kirche handeln —, da uns ein derartiges Einschreiten beziehungsweise versuchtes Einschreiten des Papstes bisher noch nicht begegnet war bei den Gewalttaten gegen Geistliche, die zum fränkischen Reiche gehörten, oder, wie dies auf Grund des Auftrages Karls d. Gr. an den Bischof Mauritius von letzterem angenommen werden darf, als dazu gehörig angesehen wurden.

Der Herzog Garaman nahm zwischen den Jahren 787 und 791 die Güter des Erzstiftes Ravenna, die im Territorium der römischen Kirche lagen, in Besitz und raubte die der Kirche von Ravenna wie auch anderen kirchlichen Anstalten gehörenden Feldfrüchte. Papst Hadrian I. ermahnte ihn, das Geraubte zurückzugeben, jedoch vergebens. Darauf bat der Papst in einem Briefe Karl d. Gr.,

12. Cod. Carol., ep. 63, l. c. Vgl. Strauß, a. a. O., S. 12. Harnack, a. a. O., S. 12. Abel-Simson, I, S. 322. L. M. Hartmann, Gesch. Italiens im Mittelalter, II. Bd., 2. Hälfte, Gotha 1903, S. 288. E. Lentz, Das Verhältnis Venedigs zu Byzanz nach dem Fall des Exarchats bis zum Ausgang des 9. Jahrh., Diss. Berlin 1891, S. 27 Anm. 1 redet flüchtigerweise von „Ermordung“ des Mauritius.



Garaman die Zurückgabe des Raubes zu befehlen. Mit Kirchenstrafen ist der Papst nicht gegen Garaman eingeschritten; ob dies nicht geschehen ist, weil dieser ein Bevollmächtigter Karls d. Gr. in Italien war[13], ist doch recht fraglich.

Aus dem Ende des 8. Jahrhunderts ist die Ermordung des Patriarchen Johannes von Grado zu erwähnen. Johannes war schon vor dem Sturz des Langobardenreiches auf die Seite des Papstes und des Frankenkönigs getreten. Seine fränkische Gesinnung behielt er auch in der Folgezeit bei, machte sich aber dadurch den Venetianern, über die er die geistliche Oberhoheit hatte, und namentlich den Dogen Johannes und seinem Sohne Mauritius verhaßt[14], die beide griechisch gesinnt an ihrer Treue zum byzantinischen Reich, wozu Venedig damals noch gehörte, festhielten. Dieser politische Gegensatz zwischen den Dogen und dem Patriarchen Johannes führte schließlich zum gewaltsamen Ende des letzteren. Als nämlich im J. 798 in dem in den siebziger Jahren des 8. Jahrh. neu errichteten Bistum Olivolo[15] unter byzantinischem Einfluß ein neuer Bischof Christophorus gewählt worden war[16] und der wie gesagt fränkisch gesinnte Patriarch Johannes dem Erwählten, der erst sechzehn Jahre alt[17] war, die Konsekra-

---

13. Cod. Carol., ep. 86, MG. EE. III, p. 622, 31 ff. (Jaffé, Bibl. IV, p 277 nr. 94). Jaffé-E. 2480 (1881), W. Gundlach setzt diesen Brief Hadrians in die Zeit von 787—791. Vgl. Abel-Simson, I, S. 548 und auch Abel, Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römisch. Stuhles, in den Forschungen z. dtsch. Gesch. I (1862), S 512.

14. Vgl. H Kretschmayr, Gesch. von Venedig, I. Bd., Gotha 1905, S. 53. Hartmann, Gesch Ital., III. Bd., 1. Hälfte, Gotha 1908, S. 58.

15. In der Lagune bei Venedig gelegen.

16. Andreae Danduli chronicon (Muratori, Rerum Italicarum Scriptores, XII, (Mailand 1728), col. 149 C.). Lentz, a. a. O., S. 24 und 26.

17. Andr. Dand. chron., l. c.

tion verweigerte[18], sandte der Doge Johannes, der mit seinem Sohn Mauritius die Wahl des Christophorus unterstützt hatte[19], eine Flotte unter Mauritius nach Grado[20]. Mauritius drang in Grado ein, der Patriarch wurde in dem Getümmel verwundet und von einer Turmzinne seines Palastes herabgestürzt[21]. Diese Untat geschah aller Wahrscheinlichkeit nach im J. 798[22]. Daß sie viel Aufsehen im Abendlande erregt hat, geht aus einem am 26. Juni 800 von Alkuin an den Erzbischof Arno von Salzburg geschriebenen Briefe[23] hervor. Alkuin fordert darin die Bestrafung des

18. Ughelli, It. sac. V, col. 1094. Lentz, a. a. O., S. 25. Kretschmayr, a. a. S., S. 53 ff.

19. Andr. Dand. chron., l. c.

20. Andr. Dand. chron., l. c., col. 151 E. Johannis diaconi chronic. Venetum, MG. SS. VII, p. 13, 31 ff. (G. Monticolo, Cronache Veneziane antichissime, Rom 1890, Bd IX der Fonti per la storia d'Italia, p. 99, 21 ff.). Chronicon Venetum quod dic. Altinate, MG. SS. XIV, p. 56, 33.

21. Andr. Dand. chron., l. c., col. 152 E. Chron. Venet. quod dic. Altin., l. c. Vgl. auch Ughelli, It. sac. V, col. 1094 B. Abel-Simson, II (Leipzig 1883), S. 293. Lentz, a. a. O., S. 25. Kretschmayr, a. a. O., S. 54.

22. Dies hat Lentz, a. a. O., S. 26 ff. dargetan. Ihm schließt sich Hartmann, Gesch. It. III, 1, S. 58 an. Auch Abel-Simson II, S. 293 Anm. 1 scheint die Mordtat um 798 angesetzt zu haben. Andere dagegen wie Ughelli, It. sac. V, col. 1094 B, Gams S. 791, Dellagiacoma, Fortunato da Trieste, patriarca di Grado, Archeografo Triestino, N. S. III (Triest 1872—75), p. 348 Giannoni, a. a. O., S. 24, Kretschmayr, a. a. O., S. 54, nehmen das Jahr 302 an.

23. MG. EE. IV, p. 343 ff., nr. 207 (Jaffé, Bibl. VI, Monumenta Alcuiniana, p. 557 ff., nr. 147.). In der Datierung dieses Briefes folge ich nicht Größler, Die Ausrottung des Adoptianismus im Reiche Karls d. Gr., Jahresbericht über das kgl. Gymnasium zu Eisleben 1879, S. 59, Abel-Simson, II, S. 294 Anm. 2, Lentz, a. a. O., S. 26, Giannoni, a. a. O., S. 69, die den 26. Juni 799 als Datum des Briefes annehmen, sondern schließe mich dem von Jaffé, a. a. O., Dümmler, MG. EE. IV, p. 343, Hartmann, Gesch. It. III, 1, S. 39 (Anm. 7), A. Hauck, KG. II (3. und 4. Aufl., Leipzig 1912), S. 317 Anm. 5 vertretenen Datum des 26. Juni 800 an.



Frevels[24], woraus ersichtlich ist, daß bis dahin in dieser Hinsicht noch nichts geschehen war. Trotzdem hören wir nichts von einem Einschreiten der Kirche mit kirchlichen Strafen gegen die Urheber der Mordtat, die beiden Dogen von Venedig[25].

Unter Ludwig d. Fr. plagte der Graf Roderich von Churrätien die dortige Kirche mit Gewalttätigkeiten. Er raubte dem Kloster Pfävers Besitzungen und nahm dem Abt fast alle Gewalt über das Kloster[26]. Noch mehr schädigten er und sein Genosse Herloin die Kirche von Chur. Sie zerstörten die Kathedralkirche, Herbergen und Armenhäuser, rissen nicht nur alle Kirchen im Umkreise des bischöflichen Sitzes an sich, die von alters her immer in Besitz der Bischöfe gewesen waren, sondern brachten auch die übrigen Kirchen und die Höfe mit dem Gesinde in ihre Gewalt, kurz sie nahmen alles, was ihnen beliebte. Von über 230 Kirchen, die in der Diözese Chur lagen, ließen

---

24. MG. EE. IV, p. 344, 7 ff. (Jaffé, Bibl. VI, p. 558): Tu vero prudenti consilio considera Dei omnipotentis voluntatem et honorem sanctae Dei ecclesiae, ut melior eligatur in caput ecclesiarum Ordinis; et non sine vindicta impium scelus obmittatur. Minoris periculi est homines offendere quam Deum. Si omne homicidium legibus vindicatur, quid iudicandum est de eo homicidio, quod in tali persona et in tali loco et in tali tempore tam impie crudeliterque peractum est? Jaffé, a. a. O., p. 559 n. 1 hält Ordo gleichbedeutend mit Gradus und bezieht deshalb diese Stelle in Alkuins Brief auf die Ermordung des Patriarchen Johannes. Ihm schließt sich an Dümmler, MG. EE. IV, p. 344 n. 2 und 3, Abel-Simson, II, S. 294 Anm. 2, Lentz, a. a. O., S. 26, Hartmann, Gesch. It. III, 1, S. 88 Anm. 7, Hauck, KG. II[4], S. 317 Anm. 5. Anders dagegen Zeißberg, Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der kais. Akad. der Wissensch., Wien 1863, 43. Bd., S. 332 Anm. 5, Giannoni, a. a. O., S. 69 ff., welche die obige Stelle des Briefes auf das am 25. April 799 auf Papst Leo III. verübte Attentat bezogen wissen wollen, einer Meinung, der ich aber nicht beistimmen kann.

25. Vgl. auch noch Abel-Simson, II, S. 296.

26. BM.[2] 892 (863). Migne, P. L. 104, col. 1199.





sie dem Bischof nur sechs Taufkirchen und fünfundzwanzig Kapellen, die sie jedoch vorher noch erst beraubt hatten. Auch einige Klöster, mit Ausnahme von zwei Frauenklöstern, nahmen sie an sich[27]. Bischof Viktor von Chur († 833) scheint es unterlassen zu haben, mit kirchlichen Strafen gegen die Uebeltäter vorzugehen. Er wandte sich aberan Kaiser Ludwig um Hilfe[28], der die Absendung eines Königsboten verhieß; sie geschah jedoch nicht. Als dann, wahrscheinlich im J. 828, Lothar I. durch Churrätien reiste, klagte ihm die gesamte Geistlichkeit die Not der rätischen Kirche. Bischof Viktor schloß sich Lothar an[29] und überreichte zu Frankfurt dem Kaiser Ludwig d. Fr. eine Bittschrift, in der er um die Absendung eines Königsboten bat[30]. Der Kaiser beschloß dies zwar auch, ließ aber in

---

27. Diese Gewalttaten werden, wenn auch sicherlich etwas übertrieben, aufgezählt in der ersten der uns erhaltenen 3 Bittschriften B. Viktors von Chur: Th. v. Mohr, Codex diplomaticus, Chur 1848, I. Bd. nr. 15, p. 26 ff. und MG. EE. V, p. 309 ff. nr. 7. Vgl. Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz, II. Bd, Bern 1861, S. 471 ff., Friedrich, Kirchengesch. Deutschlds., II. Bd., Bamberg 1869, S. 627.

28. Dies tat Viktor vielleicht in einer uns nach Mohr, l. c., p. 28 Anm. nicht mehr erhaltenen Bittschrift, die den drei erhaltenen Bittschriften vorangegangen war.

29. Dies alles geht aus der dritten Bittschrift hervor: Mohr, l. c., nr. 17, p. 30 und MG. EE. V, p. 311, 14 ff. J. M. Gubser, Gesch. der Landschaft Gaster bis zum Ausgang des Mittelalters, Mitteilungen zur vaterländ. Gesch., St. Gallen 1900, XXVII, 2, S. 345 ff. zeigt, daß Lothar im Frühjahr 828 aus Italien durch Rätien zurückkehrte, und daß (S. 350) die erste nicht erhaltene Bittschrift ins J. 827, die drei erhaltenen in die J. 828, 829, 830 zu setzen sind. Ich schließe mich wie auch Mayer, Gesch. des Bistums Chur, I. Bd., Stans 1907, S. 93, Gubsers Ausführungen an. Anders dagegen B. Simson, Jahrb. des fränk. Reiches unter Ludwig d. Fr., I. Bd., Leipzig 1874, S. 190 und BM.² 773 (748) a.

30. Mohr, l. c., nr. 15, p. 28 und MG. EE. V, p. 310, 15 ff., auch Mohr, l. c., nr. 17, p. 30 und MG. EE. V, p. 311, 20 ff.

Wirklichkeit wiederum nichts geschehen[31]. Erst nachdem Viktor eine weitere Bittschrift[32] an den Kaiser, allerdings auch ohne Erfolg, gesandt und mit einer dritten Schrift[33] persönlich den Kaiser in seiner Pfalz Corbeny bei Laon aufgesucht hatte, wurden als Königsboten der Bischof Bernold von Straßburg, der Abt Gottfried von Gregorienmünster im Elsaß und Graf Hrochar[34] nach Rätien geschickt. Ihre Untersuchung hatte zur Folge, daß Ludwig d. Fr. im J. 831 dem Kloster Pfävers[35] und der Kirche von Chur[36] geraubte Besitzungen zurückgab.

Nach Ludwigs d. Fr. Tod erhob sich im J. 840 im Gau von Le Mans ein Aufstand der weltlichen Großen gegen Karl den Kahlen, worunter besonders der Bischof Aldrich von Le Mans, der diesem König treu geblieben war, zu leiden hatte. Aldrich hatte durch vortreffliche Verwaltung seiner Kirche zum Wohlstand verholfen. Er hatte zum Unterhalte der Geistlichen und Leute seiner Kirche, wie auch zur Versorgung der Fremden und Armen zahlreiche Vorräte an Vieh, Getreide und Wein zusammengebracht. Großartige Bauten wie das Stift für die Domherren, die bischöfliche Kirche mitten in der Stadt, fünf Klöster hatte Aldrich begonnen. Dies alles, sowie die übrigen Güter und auch sieben Armen- und Fremdenspitäler, wurde nun von den aufständischen Großen geplündert, verwüstet und zerstört. Aldrich selbst wurde aus seinem Bischofssitze

---

31. Mohr, l. c., nr. 17, p. 30 und MG. EE. V, p. 311, 23 ff.
32. Mohr, l. c., nr. 16, p. 29 und MG. EE. V, p. 310.
33. Mohr, l. c., nr. 17, p. 30 ff. u. MG. EE. V, p. 311.
34. Genannt in der Urkunde Ludwigs BM.² 893 (864), Mohr, l. c., nr. 19, p. 32. Vgl. auch die Urk. Ludwigs d. Deutsch. BM.² 1393 (1355), Mohr, l. c., nr. 28, p. 43 ff. und BM.² 892 (863), Migne, PL. 104, col. 1199.
35. BM.² 892 (863), Migne, l. c.
36. BM.² 893 (864), Mohr, l. c., nr. 19, p. 32 ff. Vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II (Leipzig 1876), S. 8. Mayer, a. a. O., S.94 ff.

und aus seinem „sozusagen auf nichts heruntergebrachten" Bistum vertrieben[37]. Wir hören nicht, daß Aldrich mit kirchlichen Strafen gegen die Uebeltäter vorgegangen ist.

Ein Herr von Degerfelden mit seinen Mannen überfiel im J. 850[38] in dem Dorfe Ins[39] den Bischof David von Lausanne, den seine eigenen Leute verraten hatten, und tötete ihn. Wie Kono von Estavayer berichtet, geschah diese Tat an dem Ins durchfließenden Bache bei einem Steinblock, an dem man noch jahrelang die Blutspuren bemerkt habe[40]. Dunkel bleibt es, was den Herrn von Degerfelden, über dessen Persönlichkeit uns nichts Näheres gemeldet wird, zu der Ermordung des Bischofs veranlaßt hat. Gelpke[41] vermutet, daß der Herr von Degerfelden Davids Vasall gewesen und mit ihm über seine Vasallenpflichten in Streit geraten sei. Der Bischof habe sich wohl

37. Gesta Aldrici ep. Cenomannens., MG. SS. XV, p. 326, 34 ff. Vgl. E. Dümmler, Gesch. des Ostfränkischen Reiches, I. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1887, S. 149. Die oben geschilderten Gewalttaten gegen Aldrich und seine Kirche werden von den Gesta Aldrici ins J. 840, nach Ludwigs d. Fr. Tod, also nach dem 20. Juni, gesetzt: Gesta Aldrici, l. c., p. 326, 45 ff.: . . . . pontifex Aldricus . . . a prefata tyrannica potestate in supradicto anno (sc. 840, p. 326, 35 ff.) a prescripto episcopio et a sua sede eiectus est; et propterea multa, quae in aecclesiasticis et aliis rebus pro amore Dei facere ceperat, inperfecta remanserunt. Nam paene predictum episcopium tunc vastatum et quasi ad nihilum redactum. Vgl. dazu auch Gesta Aldrici, p. 325, 38 ff., wo auch das J. 840 für den Aufstand der Großen in der Maine angegeben ist. Meyer von Knonau, Ueber Nithards vier Bücher Geschichten, Leipzig 1866, S. 22.

38. Annales Lausannenses, MG. SS. XXIV, p. 779, 32. Cononis gesta episc. Lausannensium, c. 5, MG. SS. XXIV, p. 796, 15 ff.

39. Anet oder Anes ist Ins zwischen Murten und Bieler See in der Nähe von Erlach, Kanton Bern. Degerfelden (Tegerfelt), bad. Amt Lörrach, nordwestl. von Rheinfelden.

40. Cononis gesta episc. Laus., l. c., p. 796, 19 ff.

41. Gelpke, Kirchengesch. der Schweiz, II. Bd. (Bern 1861), S. 188.



mit Waffengewalt in seinem Rechte behaupten wollen, worauf der Vasall, „von seinen Absichten durch Verräterei in Kenntnis gesetzt", der Gewalt mit Gewalt begegnet sei und den Bischof erschlagen habe. Wie dem auch sein mag, soviel scheint jedenfalls aus dem von Kono angeführten Epitaphium[42] des Bischofs hervorzugehen, daß der Bischof im Halten geschlossener Verträge ein unzuverlässiger Herr gewesen ist, wodurch er sich schon immerhin viele Feinde gemacht haben mag. Aber ob nun gerade diese Charakterschwäche des Bischofs eine Rolle mitgespielt hat in seinen Beziehungen zu dem Herrn von Degerfelden, so daß sie dadurch verschlechtert mit dem gewaltsamen Tode des Bischofs endeten, ist schlechterdings nicht zu erkennen. Von einem Einschreiten der Kirche gegen die Mörder des Bischofs hören wir nichts.

Im J. 858 brach in der bretonischen Mark unter der Führung des Grafen Robert eine Erhebung fränkischer Großen gegen Karl den Kahlen aus[43]. Wie bei dem Aufstand in der Maine im J. 840, hatte auch bei diesem Aufruhr die Kirche viel zu leiden. Die Aufständischen beschädigten die Gotteshäuser, raubten daraus die heiligen Gefäße, selbst die vor den Normannen in die Kirchen geflüchteten Schätze und rissen die Kirchengüter an sich. Auf die Ermahnungen der Bischöfe hörten sie nicht, mißhandelten vielmehr die Diener derselben und ließen Mönche und Nonnen Mangel leiden[44]. Darauf wurden sie von einigen Bischöfen exkommuniziert[45]. Eine am 14. Juni 859 zu Savonnière bei Toul gehaltene Synode drohte den

42. Cononis gesta ep. Laus., l. c., p. 796, 23 ff.

43. K. von Kalckstein, Robert der Tapfere, Berlin 1871, S. 54. Dümmler, Ostfr. R. I², S. 449 ff.

44. Epistola concil. Tullensis, apud Saponarias hab. ad Britones, Mansi XV, col. 535 D ff.

45. Ibid., col. 537 B.



Aufständischen in einem Briefe mit dem allgemeinen Anathem, wenn sie sich nicht besserten[46].

Unter Bischof Theoderich von Cambrai und Arras (831—863) verwüstete ein Kriegsmann die Besitzungen der St. Marienkirche zu Arras. Als er deswegen oft vom Bischof ermahnt worden war, aber trotzdem von seinem Treiben nicht abließ, beschloß der Bischof, ihn zu bestrafen. Nachdem er den Uebeltäter dreimal vorgeladen hatte, jedoch ohne Erfolg, exkommunizierte er ihn. Der Kriegsmann verachtete zwar die Exkommunikation, drohte sogar noch mit größerer Gewaltsamkeit, starb aber dann plötzlich[47].

In der Zeit des Papstes Nikolaus I. (858—867) beging ein Laie namens Burgaud mit seinen Genossen Raub am Besitz der Kirche von Bordeaux, nahm Altar, Kirchengefäße, ja sogar das heilige Chrisma weg. Erzbischof Frotarius von Bordeaux scheint die Kirchenräuber zur Buße ermahnt zu haben. Denn er fragte Nikolaus I. um Rat, welche Buße er den Uebeltätern auferlegen solle, für den Fall, daß sie eine solche übernehmen wollten. Nikolaus I. schrieb ihm darauf für die Kirchenräuber folgende Buße vor[48]. Im ersten Jahr sollten sie von der Kirche aus-

46. Ibid., col. 537 B. Vgl. Hefele, CG. IV², S. 207. Leclercq, IV, 1, p. 219. Dümmler, Ostfr. R. I², S. 452. Kalckstein, a. a. O., S. 65.

47. Gesta episc. Cameracens., lib. I, c. 48 (46), MG, SS. VII, p. 418, 2 ff. — Die Gesta schildern in c. 48 diese Gewalttat und ein daran anknüpfendes Wunder (s. p. 418, 12 ff.), in c. 49 (47) berichten sie vom Tode des Bisch. Theoderich. Vielleicht darf man aus dieser Anordnung der Begebenheiten entnehmen, daß die Gewalttat jenes Kriegsmannes in die letzten Jahre des Bischofs fällt, also etwa um 860 herum geschehen ist, zumal überhaupt in dem Abschnitt über Theoderich, c. 43 (41)—49 (47), alle Ereignisse in chronologischer Reihenfolge gegeben sind.

48. Nicolai I pap. epistola nr. 145 (MG. EE. VI, p. 662 ff.). Jaffé-E. 2840 (2148) Gratiani decret. C. XII, qu. 2, c. 17 (Corpus



geschlossen sein[49]. Im zweiten Jahr sollten sie während des Gottesdienstes vor den Kirchtüren (ante fores ecclesiae) bleiben, aber ohne Gemeinschaft mit den übrigen Gläubigen. Im dritten Jahr sollten sie die Kirche betreten, unter den Hörenden (inter audientes) stehen, aber noch keine Oblationen darbringen dürfen. Sie sollten auch kein Fleisch essen und keinen Wein trinken, außer an den Tagen der Geburt und der Auferstehung des Herrn. Wenn die Buße in den ersten drei Jahren erfolgreich gewesen sei, sollten sie im vierten Jahr wieder in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen werden und nach feierlichem Geloben, niemals mehr solche Uebeltaten begehen zu wollen, auch das Abendmahl empfangen dürfen. Bis zum siebenten Jahr sollten sie an drei Wochentagen sich des Fleisches und Weines enthalten[50]. Ob Burgaud und seine Genossen diese Buße auf sich genommen haben oder ob sie, ihr widerstrebend, exkommuniziert worden sind, ist nicht überliefert.

In der Kirchenprovinz Ravenna wurde zwischen den Jahren 862 und 867 ein Bischof Oleobert, dessen Sitz nicht genau bekannt ist, aber vielleicht Gavello am Tartaro nordöstlich von Ferrara war, vom Volke ermordet. Der Metropolit Johannes von Ravenna (850—878) tat nichts zur Bestrafung der Mörder, zog sich aber dadurch einen Tadel des Papstes Nikolaus I. zu, der ihm den Befehl gab, die Schuldigen auszukundschaften und zu bestrafen, und dann erst zur Wahl eines neuen Bischofs zu schreiten, woran Erzbischof Johannes allzu voreilig schon gedacht hatte[51].

---

juris canonici, ed. Friedberg, I, Leipzig 1879, col. 691 ff.). Vgl. Langen, Gesch. d. röm. Kirche, 3 Bd., Bonn 1892, S. 101.

49. Nic. ep., l. c., p. 663,7: . . . uno anno extra ecclesiam consistere . . . Vgl. Hinschius, KR. V, S.96 Anm. 4.

50. Vgl. Hinschius, KR. V, S. 96 und 97.

51. Nicol. I. epist. 152 (MG. EE. VI, p. 667). Jaffé-E. 2868



Einwohner Aquitaniens, Vornehme und Niedere, beraubten Kirchen und verschiedene heilige Stätten. Papst Nikolaus I. forderte im Dezember 866 die Kirchenräuber auf, das Geraubte herauszugeben, sofern sie es nicht mit dem Willen der Kirchenvorsteher gesetzmäßig erworben hätten. Auch all das, was die Könige einmal den heiligen Stätten genommen und ihnen zu Lehen gegeben hätten, sollten sie zurückerstatten. Weigerten sie sich dessen, so würden sie exkommuniziert[52].

In der ersten Hälfte des J. 875 wurde ein römischer Kleriker ermordet. Papst Johann VIII. (872—882) lud die der Tat Verdächtigen unter Androhung des Bannes auf Mitte Juni vor sein Gericht. Als die Beschuldigten trotz dreimaliger Ladung nicht erschienen, wurden sie von zwei Bischöfen exkommuniziert. Auch Johann VIII. anathematisierte die Uebeltäter und kündigte ihnen an, daß sie mit dem ewigen Anathem belegt werden würden, wenn sie nicht bis zum 1.Oktober 875 vollständige Genugtuung gegeben hätten[53].

Der Kathedralkirche St. Mauritius zu Tours raubten Grafen und ihre Untertanen Besitzungen. Erzbischof Adalard von Tours beklagte sich darüber bei Johann VIII., wahrscheinlich als der Papst im J. 878 in Troyes weilte. Johann VIII. befahl daraufhin dem Erzbischof Frotarius von Bourges und mehreren anderen Tours benachbarten Bischöfen, die Kirchenräuber zuerst zu ermahnen, die geraubten Güter der Kirche von Tours zurückzugeben, sie aber zu exkommunizieren, wenn sie ihrer Ermahnung keine Folge leisten würden[54]

Der Markgraf Bernhard von Gothien verwehrte durch

---

(2170). Kehr, Regesta pontific. Roman., Italia pontificia V (Berlin 1911), (p. 41 nr. 109, p. 197, nr. 1. Vgl. Langen, Gesch d. röm. Kirche, III, S. 103.

52. Jaffé-E. 2826 (2137), Nicol. epist. 43 (l. c., p. 317 ff.).

53. Jaffé-E. 3017 (2253) MG. EE. VII, p. 310 ff., nr. 58.

54. Jaffé-E. 3145 (2406) Joh. VIII. epist. 93, MG. EE. VII, p. 88.

seine Leute dem Erzbischof Frotarius von Bourges den Eintritt in seinen Bischofssitz und nahm dem Erzbischof alles, was er besaß. Auf die Kunde hiervon forderte ihn Papst Johann zur Besserung auf. Als Bernhard den mehrfachen von Frotarius, dem Papst und König Ludwig dem Stammler an ihn ergangenen Vorladungen, auf der Synode von Troyes zu erscheinen, nicht folgte, wurde er von Papst Johann auf der genannten Synode im September 878 exkommuniziert[55].

Sogar das Eigentum des Papstes war vor Beraubung nicht sicher. Johann VIII. kam im Juni 878 auf seiner Reise nach Troyes nach Châlon sur Saône. Dort wurden ihm nachts von Bürgern der Stadt seine Pferde gestohlen. Gegen diesen Diebstahl schritt er zwar, wie es scheint, nicht sofort ein, forderte aber dann nach Caspars Ansicht wohl im August 878 die Diebe auf, die Pferde innerhalb dreier Tage zurückzugeben, andernfalls sie von ihm mit dem Anathem bestraft werden würden[56]. Dieselbe Strafe drohte er dem Presbyter Adoward an, weil dessen Leute dem Papst im Kloster Flavigny mit oder ohne Einvernehmen des Presbyters eine silberne Schale entwendet hatten[57].

Das der römischen Kirche gehörige Kloster Pouthières in der Diözese Langres wurde im J. 879 von seinen Nachbarn mit Feindseligkeiten bedrängt, die wohl besonders in Verwüstung und Plünderung der Klostergüter oder in Beraubungen und Mißhandlungen der Leute des Klosters be-

55. Jaffé-E. 3199 (2384) Joh. VIII. epist. 155, l. c., p. 129 und Jaffé-E. 3191 (2404) Joh. VIII. epist. 142, l. c., p. 122. Vgl. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 86 ff. Hefele, CG. IV², S. 534. Leclercq. IV, 2, p. 674.

56. Jaffé-E. 3153 (2376) Joh. VIII. epist. 143, l. c., p. 122 ff. Vgl. E. Caspar im N. A. XXXVI (1911) S. 122 und 139. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 80.

57. Joh. VIII. epist. 143, l. c., p. 123, 10 ff.

standen haben mögen. Von letzteren wird nämlich erzählt, daß sie beständig grausam gequält und bedrückt wurden, so daß sie weder pflügen noch die übrige zum Ackerbau nötige Arbeit verrichten konnten[58]. Das Kloster wandte sich in seiner Bedrängnis an Papst Johann VIII., der auf seine Bitte den Abt Hugo von St. Germain in Auxerre ermahnte, dem Kloster Pouthières gegen seine Feinde beizustehen[59] Ebenso bat er den Herzog Boso von der Provence, Pouthières Hilfe zu gewähren[60].

Herzog Boso selbst hatte eine Besitzung der römischen Kirche, das Landgut Vendeuvre-sur-Barse an sich genommen und es seinem Vasallen Arembert zu Lehen gegeben. Johann VIII. ermahnte 879 Boso, seine Leute das besetzte Landgut wieder räumen zu lasssen[61]. Dem Bischof Isaak von Langres befahl der Papst, Arembert zu exkommunizieren, wenn er noch weiter das Gut des hl. Petrus zu betreten und dort Feindseligkeiten zu verüben wage. Diese Maßregeln teilte er auch dem Abt Hugo mit und bat ihn, Vendeuvre vor Boso zu schützen[62].

Die Mailänder Kirche wurde von einem Laien, namens Atto, und seinen Söhnen durch Beraubung geschädigt. Erzbischof Ansbert von Mailand versuchte durch Ermahnungen Atto von seinem Treiben abzubringen, jedoch vergebens. Ansbert verhängte darauf auf einer mit seinen Suffraganen abgehaltenen Provinzialsynode die Exkommunikation über Atto und benachrichtigte davon Papst Johann VIII. Dieser ließ der bedrängten Kirche sich an-

---

58. Jaffé-E. 3282 (2502) Joh. VIII. epist. 218, l. c., p. 194 ff. und Jaffé-E. 3283 (2502a) Joh. VIII. epist. 219, l. c., p. 195 ff.

59. Joh. VIII. epist. 219, l. c.

60. Jaffé-E. 3285 (2504) Joh. VIII. epist. 221, l. c., p. 197.

61. Ibid.

62. Jaffé-E. 3284 (2503) Joh. VIII. epist. 220, l. c., p. 196. Die Behauptung Langens, Gesch. d. röm. Kirche, III, S. 238 ff., das Landgut Vendeuvre habe zu dem Kloster Pouthières gehört, ist unrichtig. Vgl. auch E. Caspar im N. A. XXXVI, S. 102.

nehmend am 15. Februar 881 an Atto, seine Söhne und Mitschuldigen die Aufforderung ergehen, der Kirche von Mailand Genugtuung zu geben und ihr den Raub zurückzuerstatten, andernfalls sie auch durch ihn aus der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen würden[63].

Ruchlose Leute schnitten einem Priester Bischof Arnos von Würzburg Nase und Haupthaare ab, schlugen ihn grausam und ließen ihn halbtot liegen. Ueber diese Gewalttat erhob Bischof Arno auf der im Juni 888 zu Mainz gehaltenen Synode Klage, worauf nach einstimmigem Beschluß der Bischöfe die Uebeltäter solange anathematisiert wurden, bis sie nach würdiger Buße von ihrem Bischof absolviert zu werden verdienten[64]. Sehr bezeichnend für die damaligen Zustände im fränkischen Reiche ist es, daß die Bischöfe in der Einleitung zu den Akten dieser Synode über die Zerstörung der Kirchen, Klöster und Altäre, den Raub der Kirchenschätze, die Vertreibung der Mönche und Nonnen aus den Klöstern klagen, die Schuld aber an all diesem Unglück nicht den Heiden, den Normannen, allein, sondern auch einheimischen Räubern und Abtrünnigen zuschreiben[65].

Die Kirche von Reims wurde im Bürgerkrieg zwischen Karl dem Einfältigen und dem im J. 888 zum westfränkischen König erhobenen Grafen Odo von Paris sehr geschädigt. 893 belagerte Odo Reims, verheerte die Umgebung und verteilte die Güter der Kirche unter seine Vasallen[66]. Auch eine Burg bei Epernay zerstörte er[67].

---

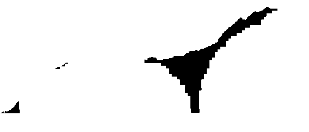
63. Jaffé-E. 3336 (2558) Joh. VIII. epist. 272, l. c., p. 240 ff.

64. Conc. Moguntiac. 888. c. VIII. (Mansi XVIII, col. 66 ff.) BM.² 1790 (1742)a. Hefele, CG. IV², S. 547. Leclercq, IV, 2, p. 691.

65. Mansi XVIII, col. 62. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 307.

66. Flodoardi historia Remensis eccles., lib. IV, c. 3 (MG. SS. XIII, p. 561, 2 ff.). Dümmler, a. a. O., S. 384.

67. Flod. hist. Rem. eccl. IV, 8 (l. c., p. 573, 22 ff.). Epernay (Sparnacus) liegt im Dep. Marne.



Demselben Jahr 893 gehört eine Synode zu Metz an, auf der eine an einem Priester verübte Untat zur Sprache kam. Eine Frau namens Ava hatte auf Rat und mit Hilfe ihres Bruders Folkrius und anderer Verwandten ihren Mann verlassen und weigerte sich, zu ihm zurückzukehren. Ihr Priester Folkard kam deshalb zu ihr und ihrem Bruder, um sie von ihrem Verhalten abzubringen, wurde aber sogleich von Folkrius und seinen Genossen ergriffen und entmannt. Die Uebeltäter wurden darauf vor die Synode von Metz geladen, erschienen aber nicht. Sie wurden exkommuniziert, bis sie Genugtuung gegeben hätten[68].

Persönliches Ungemach hatte in den westfränkischen Wirren dieser Zeit auch der Bischof Teutbold von Langres zu erleiden. Er wurde im J. 894 von Anhängern Karls d. Einf., von dem Herzog Richard von Burgund, dem Grafen Manasses von Dijon und Rampo, einem Verwandten des Erzbischofs Fulko von Reims, überfallen, geblendet und wie es scheint auch gefangen gehalten[69]. Richard und Manasses bemächtigten sich dann am 8. Juni 895 durch Verrat der Stadt Sens und setzten den Erzbischof Walter von Sens, der auch ein Anhänger König Odos war, gefangen[70]. Völlig ungestraft sollten die Uebel-

---

68. Conc. Metense 893. c. X (Mansi XVIII, col. 80). Vgl. N. A. XXVI, S. 661. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 360 Anm. 1.

69. Annal. Vedastini ad a. 894 (Schulausgabe S. 75, 6). Flod. hist. Rem. eccl. IV, 3 (MG. SS. XIII, p. 561, 44 ff.). Vgl. K. v. Kalckstein, Gesch. des französ. Königtums unter den Kapetingern, I. Bd. Leipzig 1877, S. 93. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 407. — Daß Teutbold gefangen gehalten wurde, scheint aus den Worten des XII. Buches von Flodoards Werk De Christi triumphis apud Italiam libri XIV, Migne PL. 135, col. 829, Zeile 8 ff. hervorzugehen: Formosus schreibt an Rampo, ut tandem gestis resipiscat amaris, pontificem reddat . . . (auch bei Mansi XVIII, col. 111 A.).

70. Ann. S. Columbae Senon. ad a. 895 (MG. SS. I, p. 104). Flod. hist. Rem. eccl., MG. SS. XIII, p. 561, 46 ff. Ueber eine hierher gehörende Notiz des Sacramentariums von Sens siehe Dümmler, Ostfr. R. III², S. 406 Anm. 1.

täter diese Gewalttaten jedoch nicht begehen: Papst Formosus sprach über sie das Anathem aus und trug dem Erzbischof Fulko von Reims auf, er solle auf einer Provinzialsynode in gleicher Weise kanonisches Gericht über die Missetäter halten, wie es der Papst gehalten hatte[71]. Fulko antwortete dem Papst, er werde seinem Befehle nachkommen, sobald er seine Mitbischöfe werde versammeln können. Formosus möge ihm nur mitteilen, ob den Anathematisierten, wenn sie sich zur Buße bekehrten, irgendwelches Mitleid geschenkt werden, und ob man sie überhaupt zur Buße annehmen dürfe, ferner welcher Art diese sein müsse. Rampo sei aber nur an der Gewalttat gegen Teutbold von Langres mitschuldig, an der Gefangensetzung Walters von Sens sei er in keiner Weise beteiligt[72]. Für Rampo, der von Formosus aufgefordert wurde, Buße zu tun und den Bischof von Langres freizugeben[73], verwandte sich Fulko auch noch bei Kaiser Lambert, der gleichfalls mit Rampo verwandt war, und bat ihn, bei dem Papst für den exkommunizierten Rampo Fürbitte einzulegen, damit der Papst Rampo die Fähigkeit, Buße zu tun und Genugtuung zu geben, nicht versage, sondern ihm Buße und Genugtuung auferlege und sie Fulko und den übrigen Bischöfen Italiens und Galliens mitteile[74].

Fulko selbst, dessen Kirche durch Zwentibald von Lothringen sehr geschädigt wurde, indem dieser ihre Güter unter seine Untertanen verteilte[75], sollte im J. 900 das Opfer einer Gewalttat werden. Doch bevor wir zu ihrer Schilderung übergehen, müssen wir zunächst die ihr vor-

---

71. Flod. hist. Rem. eccl., l. c., p. 561, 44 ff.

72. Ibid., p. 561, 23 ff.

73. S. die oben S. 47 Anm 3 angegebene Stelle bei Migne, PL. 135, col. 829 Z. 8 ff. Vgl. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 96 ff.

74. Flod. hist. Rem. eccl. IV, c. 5 (l. c., p. 566, 20 ff.).

75. Flod. hist. Rem. eccl. IV, c. 4 (l. c., p. 563, 3 ff.). Dümmler, Ostfr. R. III², S. 435.





angehenden Ereignisse betrachten, um aus ihnen die Ursache von Fulkos Ermordung kennen zu lernen.

Nach dem Tode seines Verwandten, des Abtes Rudolf von St. Vaast in Arras und St.Omer an der Aa (Dep. Pas de Calais) im J. 892 bemächtigte sich der Graf Balduin der Kahle von Flandern gegen den Willen König Odos dieser Abteien[76]. Damit nicht zufrieden, ließ er sich noch andere Vergehen gegen die Kirche zuschulden kommen. Er beraubte einige Presbyter ihrer Kirchen und hieß sogar einen Presbyter geißeln. Der Kirche von Noyon nahm er eine ihr von König Odo geschenkte Besitzung. Erzbischof Fulko von Reims ermahnte darauf Balduin zur Besserung und drohte ihm schließlich mit dem Bann[72]. Eine von Fulko nach Flodoard 892 zu Reims gehaltene Provinzialsynode beschloß, Balduin wegen seiner Gewalttaten, besonders wegen der Usurpation von St. Vaast zu anathematisieren, schob aber dann doch mit Rücksicht auf die kirchlichen und staatlichen Interessen die Verhängung des Anathems auf, indem sie Balduin noch einmal eine Frist zur Besserung gab[78].

Erst im J. 899 gab Balduin der Kahle die Abtei

---

76. Ann. Vedast. ad a. 892 (Schulausg. S. 70). Reginonis abbat. Prumiens. chronic. ad a. 903 (Schulausg. S. 149). Ann. Elnonens. minor. ad a. 891 (MG. SS. V, p. 19). Ann. Blandiniens. ad a. 892 (MG. SS. V, p. 24). Daß das Kloster St. Omer von König Odo dem Erzb. Fulko übergeben worden sei, wie dies Folcwini gesta abbat. S. Bertini Sithiens. c. 98 (MG. SS. XIII, p. 624, 25 ff.) berichten, erklärt Dümmler, Ostfr. R. III², S. 518 Anm. 2 für unrichtig.

77. Flod. hist. Rem. eccl. IV, c. 7 (l. c., p. 572, 8 ff.). Vgl. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 74.

78. Flod. hist. Rem. eccl. IV, c. 6 und 7 (l. c., p. 569, 8 ff. und p. 572, 19 ff.). Kalckstein, a. a. O. Wenn die Ann. Vedast. ad a. 892 (Schulausg. S. 71, 24) berichten, Balduin sei von den Bischöfen exkommuniziert worden, so meinen sie doch wohl damit den Beschluß der Provinzialsynode von 892.

St. Vaast in Arras mit ihrer Burg wieder heraus, als König Karl d. Einf. ihn durch eine Belagerung dazu zwang[79]. Karl gab St. Vaast dem Erzbischof Fulko von Reims zu Lehen, der aber gegen diese Abtei von dem Grafen Altmar die Abtei St. Medard eintauschte[80]. Balduin, der wohl gehoffte haben mochte, er werde durch seine Unterwerfung von Karl die Abtei zu Lehen erhalten, sah sich also zu seinem Aerger getäuscht und versuchte nun durch den Erzbischof selbst die Abtei wiederzubekommen. Er sandte seinen Vasallen Winemar zu Fulko und ließ ihm große Geschenke anbieten, wenn er durch seine Hilfe und Vermittlung wieder in den Besitz der abgetretenen Abtei gelangen könne[81]. Fulko, der sich gerade bei König Karl in Compiègne an der Oise befand, widersetzte sich aber dem von Winemar vorgetragenen Ansinnen Balduins aufs heftigste, wobei er unnötigerweise einige harte Worte fallen ließ[82]. Darüber ergrimmt, verließ Winemar den Hof und lauerte mit seinen Genossen Ewerard und Ratfried[83] in einem Walde auf den von Compiègne an der Oise nach Reims zurückkehrenden Erzbischof[84]. Als dann am Dienstag, den 17. Juni 900, Fulko mit wenigen Begleitern

---

79. Ann. Vedast. ad a. 899 (Schulausg. S. 81). Reginonis chron. (Schulausg. S. 149). Flodoardi hist. Rem. eccl. IV, c. 10 (l. c., p. 574, 46 ff.).

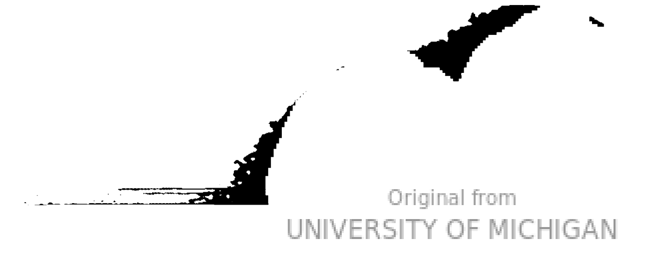
80. Reginon. chron., l. c., p. 149. Flod. hist. Rem. eccl., l. c. Vgl. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 519.

81. Reginon. chron., l. c., p. 149 ff. Vgl. auch Folcwini gesta (MG. SS. XIII, p. 624, 29 ff.).

82. Reginon. chron., l. c. Folcwini gesta, l. c. Vgl. Ann. Vedast., l. c., p. 81 ff. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 113.

83. Diese werden in der Exkommunikationssentenz der Reimser Synode vom J. 900 genannt, Delalande, Concil. antiquor. Galliae supplementa, Paris 1666, p. 313.

84. Reginon. chron., l. c., p. 150. Folcwini gesta, l. c. Flodoard, nach welchem Balduin und seine Umgebung über die Uebertragung der Abtei an Fulko erzürnt waren und deshalb auf Rache sannen,





an dem Hinterhalt vorbeiritt, fielen Balduins Leute über ihn her und töteten ihn mit ihren Lanzen[85].

Sicherlich hat Winemar bei dieser Tat im Einverständnis mit dem über die Uebertragung der Abtei an Fulko nicht wenig erbitterten Grafen Balduin gehandelt, berief er sich doch später darauf, daß er aus Treue gegen seinen Lehnsherrn die Mordtat begangen habe[86]. König Karl scheint weder die Mörder seines Erzbischofs noch auch den Urheber der Gewalttat, Balduin, zur Verantwortung gezogen zu haben. Die Kirche dagegen schritt wenigstens gegen die Mörder ein. Am Tag seiner Weihe, am 6. Juli 900, hielt der Nachfolger Fulkos, der Erzbischof Heriveus zu Reims mit seinen anwesenden Suffraganbischöfen eine Synode, auf der über die Mörder Fulkos, Winemar, Ewerard, Ratfried und ihre Genossen das ewige Anathem ausgesprochen wurde[87], während der Urheber der Untat, Balduin, von diesem Urteilsspruche der Bischöfe nicht betroffen, ungestraft blieb. Als die Kunde von Fulkos Ermordung auch nach Rom gedrungen war, verhängte Papst Benedikt IV. über Winemar das Anathem und schrieb allen

läßt Fulko auf der Reise zum König begriffen sein, als er überfallen wurde: Hist. Rem. eccl. IV, 10, l. c., p. 575, 2 ff.

85. Reginon. chron., l. c. Flodoard. hist. Rem. eccl., l. c. Folcwini gesta, l. c. Siehe auch Ann. Vedast., l. c., p. 82. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 519. — Das Datum 17. Juni 900 nennen Ann. Blandin., MG. SS. V, p. 24, 38, Folcwini gesta, l. c., p. 624, 38. Auch Flodoard nennt in dem Epitaphium Fulkos, MG. SS. XIII, p. 575, 28 den 17. Juni. Anders dagegen die Ann. Vedast., l. c. Sie geben den 16. Juni an, XVI. Kal. Julii. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 113, Ann. 2 beachtet nicht, daß feria tertia Dienstag, nicht Mittwoch ist. Als Datum gibt er an: „Am 16. Juli (!) 900".

86. Folcwini gesta, l. c., p. 625, 2.

87. Delalande, Conc. antiq. Gall. suppl., p. 313. Vgl. auch Flod. hist. Rem., l. c., p. 575, 32 ff. mit n. 3. Reginon. chron., l. c., p. 150. Ann. Vedast., l. c., p. 82. Kalckstein, Frzs. Kgt, I, S. 114. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 519. Hefele, CG. IV², S. 570, Leclercq, IV, 2, p. 718.

Bischöfen des Frankenreiches, sie sollten gleichfalls mit Winemar so verfahren[88], was ja, wie wir sahen, auf der Synode zu Reims schon geschehen war. Eine Bekehrung zur Buße hat die Verhängung des Anathems bei den Mördern nicht bewirkt; Winemar jedenfalls starb im Bann der Kirche[89].

Alle bisher geschilderten Gewalttaten der Laien gegen kirchlichen Besitz werden durch diejenigen übertroffen, welche gegen die Kirche des Bischofs Gunher von Le Mans (894—921) begangen wurden[90]. Rotgar mit seinen Genossen plünderte und verwüstete das der Kirche von Le Mans gehörige Landgut Baliau[91], das als die bedeutendste Besitzung dieser Kirche angesehen ward. Sie verübten dort derartige Greuel, daß schließlich nur noch sehr wenig Leute wohnen blieben. Dann griff Rotgar Le Mans an und nahm es durch Verrat ein, worauf namentlich die Häuser von Geistlichen geplündert wurden. Als ihn Markgraf Robert von Paris mit den Getreuen König Karls d. Einf. belagerte, plünderte und verwüstete Rotgar allen Besitz des Bischofs Gunher, der zu König Karl geflohen war, und der Geistlichen sowie alles, was der Bischof in der Kirche eingeschlossen zurückgelassen hatte. Darauf wurde über die ganze Stadt Le Mans von den Bischöfen das Interdikt[92] verhängt, das aber von Rotgar und Genossen miß-

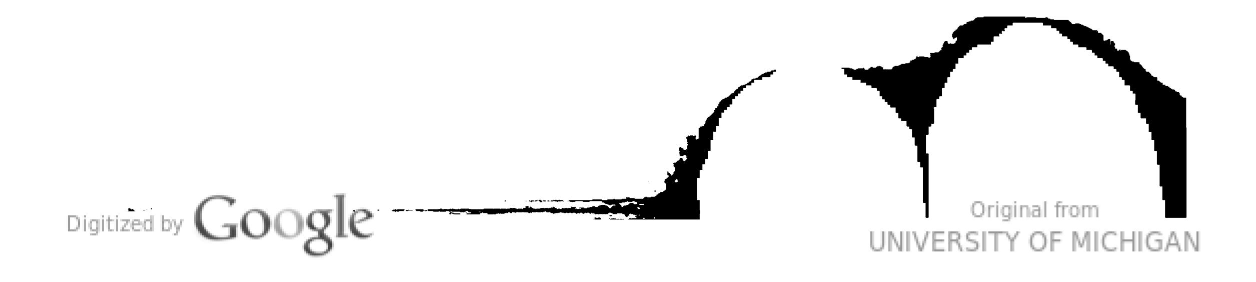
88. Folcwini gesta, l. c., p. 624, 38 ff.

89. Ibid., p. 625, 1 ff.

90. P. Piolin, Histoire de l'église du Mans, II (Paris 1854), p. 464 ff. setzt die Gewalttaten gegen Gunhers Kirche in das letzte Jahrzehnt des 9. und die ersten Jahre des 10. Jahrh. Gunhers Amtszeit datiert er nicht wie Gams S. 562 von 894—921, sondern von 892—908.

91. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 119, Anm. 1 hält Baliau richtig für Ballée (Dep. Mayenne) nordwestl. von Sablé (an der Sarthe im gleichnamig. Dep.). Piolin, l. c., II, p. 466 nennt Baliau „le village de Baillou".

92 Dies sollte wohl den Unwillen der Einwohner gegen die



achtet wurde. Jedoch nahm der Markgraf Robert Le Mans ein und übergab die Stadt dem Grafen Gauzlin. Dieser beruhigte Le Mans wieder und ließ sich von allen Treue schwören. Als er dann aber Le Mans wieder verließ, vertrieben Rotgars Anhänger unter Führung eines gewissen Radulf die Vasallen des Bischofs und Gauzlins aus der Stadt und beherrschten Le Mans. Sie rissen wiederum die Häuser der Geistlichen und der bischöflichen Vasallen an sich und vertrieben sie aus den Häusern. Den Zugang zu dem Bischof verwehrten sie jedermann und ließen die Priester aus der Diözese, die zu Beginn der Fastenzeit die Büßenden in die Stadt zur Buße geleiteten, nicht in die Stadt hinein, sondern schlugen diejenigen, welche die Stadt betreten wollten, grausam. Schließlich kehrte auch Rotgar zurück und ward von ihnen in der Stadt aufgenommen, während sie dagegen den Bischof Gunher aus Le Mans vertrieben und vor dem Stadttor mit Steinen nach ihm warfen. Was der Bischof und die Seinigen noch besaßen, vergeudeten und verwüsteten sie. Während Bischof Gunher den König, seinen Metropoliten, den Erzbischof Herbern von Tours, und die Bischöfe um Rat fragte, was er tun solle, fiel Rotgar über ein Landgut des Bischofs her und nahm das Getreide für sich und seine Anhänger weg. Die Leute der Güter wurden vertrieben, die Weinberge verheert und die Bäume abgehauen, die Häuser zerstört. In der Stadt drangen die Uebeltäter wieder in die Häuser der Geistlichen ein, raubten sie aus und zerstörten viele davon. König und Bischöfe ermahnten durch Gesandte Rotgar, Gott, dem Bischof und seiner Kirche Genugtuung zu geben und die begangenen Uebeltaten wieder gut zu machen,

---

Uebeltäter hervorrufen und letztere dadurch zur Besserung treiben. Vgl. über „Interdikt“ Hinschius, KR. IV, S. 804 ff. und V, S. 19 ff., wonach das aus der Exkommunikation hervorgegangene Interdikt vor Mitte des 10. Jahrh. noch nicht als Strafe angewandt wurde.



wenn er fürderhin noch in der Gemeinschaft der Christen bleiben wolle. Rotgar versprach sich zu bessern, hielt aber sein Versprechen nicht. Auch die häufigen Ermahnungen des Bischofs Gunher schlug er in den Wind. Darauf verhängte Bischof Gunher auf den Rat des Königs und der Bischöfe über Rotgar und Genossen Exkommunikation und Anathem. Rotgar gelobte nunmehr am Altar der Kathedrale Besserung und Genugtuung. Einige seiner Leute aber suchten ein Landgut der Kirche von Le Mans heim, mißhandelten oder töteten gar und vertrieben Leute desselben und brachten das Gut geradezu auf nichts herunter. Als dann Rotgar durch Gesandte nochmals Besserung versprach, kam Bischof Gunher durch das Jammern des Volkes veranlaßt, bis zur Stadt, kehrte aber wieder um, da die Versprechungen nicht erfüllt waren. Des Heiles seiner Gemeinde halber kam Gunher dann aber schließlich doch zur Stadt und wurde unter dem Jubel des Klerus und des Volkes aufgenommen. In der Kathedrale ward Rotgar mit den Seinen von Bischof Gunher vom Bann gelöst, bis eine Synode über die Sache ihre Entscheidung treffe. Darauf kehrte Gunher nach Rupiacum zurück, während Rotgar von neuem Gewalttaten verübte, die Kirchen beschädigte, gegen die Priester wütete und die Armen verhungern ließ. Als Gunher zur Feier des Osterfestes nach Le Mans kam, wurde ihm der Eintritt in die Stadt verwehrt. Nach Rotgars Weggang von Le Mans versuchte der Bischof aus Furcht vor den Normannen unter dem Schutz der Mauern von Le Mans zu wohnen, wurde aber durch die Schmähungen und Gewalttätigkeiten der in der Stadt zurückgebliebenen Leute Rotgars genötigt, den Aufenthalt unter den Mauern Le Mans aufzugeben und eine andere Zufluchtsstätte aufzusuchen[93]. Wie die Sache

93. Die Quelle für die geschilderten Gewalttaten Rotgars ist die Klageschrift Gunhers in den Acta episc. Cenomannensium,



weiter verlaufen ist, wissen wir nicht. Kalckstein vermutet, Markgraf Robert habe wohl schließlich die Ruhe in Le Mans wiederhergestellt[94].

Ums J. 903 hatte die Kirche von Würzburg in der Fehde der Konradiner und Babenberger zu leiden. Adalbert von Babenberg verheerte mit der größten Grausamkeit die Besitzungen dieser Kirche und vertrieb ihren Bischof, den Konradiner Rudolf, aus seinem Bistum[95]. Daß der Bischof etwa seinen Gegner gebannt habe, hören wir nicht. Adalbert fand bekanntlich im J. 906 ein trauriges Ende[96].

Im ersten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts war die Ravennater Kirche schweren Bedrückungen ausgesetzt. Der Markgraf Albuin von Istrien nahm ihr in Istrien gelegene Güter weg. Erzbischof Johannes von Ravenna beklagte sich darüber bei König Berengar und bat ihn, nicht zu dulden, daß die Kirche von Ravenna so schwer geschädigt werde. Auch den Bischöfen Adalbert von Bergamo und Arding von Brescia teilte er die Beraubung seiner Kirche mit[97]. Papst Sergius III., der vielleicht durch

---

Mabillon, Vetera Analecta, III. Bd. Paris 1682, p. 288 ff., die die Dinge, abgesehen vielleicht von einigen Uebertreibungen, in der Hauptsache wohl wahrheitsgemäß geschildert hat. Vgl. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 119 ff., auch Piolin, l. c. II, p. 466 ff. Kalckstein, a. a. O., S. 119 Anm. 1 setzt die Klageschrift in die Zeit von 903 bis 911, glaubt aber, daß die Streitigkeiten vor dem 909 gehaltenen Konzil zu Trosly beendet gewesen seien. — Rupiacum halte ich für identisch mit Rubiacus, das nach A. Longnon, Atlas hist., Texte explic., p. 197 gleich Rougé, Dep. Loire-Inférieure, Arrondiss. Châteaubriant ist. Piolin, l. c. II, p. 479 dagegen hält Rupiacum für „Roches-l'Evêque . . . située sur les bords du Loir, dans le Bas-Vendomois".

94. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 120.

95. BM.² 2009 (1955) a. Reginon. chron. ad a. 903 (Schulausg. S. 149). S. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 526 und 527 Anm. 1.

96. Vgl. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 542.

97. Briefe des Erzb. Joh. v. Ravenna an König Berengar und

Erzbischof Johannes selbst von Albuins Gewalttaten Kunde erhalten haben mag, schickte ein Mahnschreiben an Albuin, er solle gegen die Besitzungen und Leute des Erzbischofs Johannes von Ravenna keine Gewalttätigkeiten begehen und ebenso auch nicht gegen die Güter der römischen Kirche, welche dem Erzbischof von Ravenna[98] urkundlich übertragen worden seien. Albuin jedoch fügte auch diesen Besitzungen Schaden zu und gab sie an seine Vasallen. Erzbischof Johannes benachrichtigte den Papst durch einen Boten davon, worauf Sergius III. dem Bischof Johannes von Pola in einem Briefe den Auftrag gab, persönlich zu Albuin zu gehen, um ihn in seinem Namen zu ermahnen, ohne Verzug den Schaden wieder gutzumachen und das Geraubte herauszugeben. Wenn er sich weigere, solle er sicher sein, daß er vom Papst anathematisiert werde. Der Papst werde dann auch dem Patriarchen von Aquileja und allen Mitbischöfen schreiben, daß sie Albuin nicht aufnehmen sollten und außerdem werde der Papst dem König Berengar solange die Kaiserkrone verweigern, bis er dem Grafen Albuin die Mark entzogen und sie einem anderen gegeben habe[99]. Ob diese Androhung des Anathems durch den Papst bei Albuin Erfolg gehabt hat, wissen wir nicht. Wir hören nur noch, daß Erzbischof Johannes von Ravenna

an die Bisch. von Bergamo und Brescia, gedruckt bei Ceriani-Porro, Il rotolo opistografo del principe Antonio Pio di Savoja, Milano 1884, nr. V, p. 28 und nr. VI, p. 31, auch im N. A. IX (1884), S. 531, 48 ff. und 536. Die beiden Briefe sind nach S. Loewenfeld im N. A. IX, S. 533 und 537 um dieselbe Zeit geschrieben und gehören in die J. 900—910.

98. Hartmann, Gesch. It. III, 2 (Gotha 1911), S. 187 scheint mir die betreffende Stelle des päpstl. Briefes, Ceriani-Porro, l. c., nr. VII, p. 32, 4 und N. A. IX, S. 537, Zeile 7 von unten, falsch zu interpretieren, wenn er sagt, die Besitzungen der röm. Kirche hätten „in der Verwaltung des Bisch. v. Pola“ gestanden.

99. Brief Sergius III. an Bisch. Joh. von Pola, Ceriani-Porro, l. c., nr. VII, p. 31 ff. und N. A IX, S. 537 ff. — Loewenfeld im




dem Bischof Johann von Pola seinen Dank aussprach, daß er sich um die Ravennater Besitzungen in seiner Diözese kümmere. Er selbst habe die Angelegenheit mit Albuin dem Papst und König Berengar anvertraut und er werde sich zusammen mit Berengar nach Rom begeben. Der Papst werde die Ravennater Kirche nicht im Stich lassen[100].

Als im J. 912 der Erzbischof Arnustus von Narbonne eine Reise jenseits der Pyrenäen machte, um sich zu einer Synode seiner Provinz in der spanischen Mark zu begeben, begegneten ihm unterwegs seine Feinde, die sich auf ihn stürzten, ihm die Augen ausstachen und ihm Zunge und Schamteile ausrissen. Nachdem sie ihn grausam geschlagen hatten, ließen sie ihn halbtot liegen. In diesem Zustande wurde Arnustus von den Bischöfen Reginald von von Béziers[101] und Nantigisus von Urgel[102] gefunden, als sie sich auch auf dem Weg zum Konzil befanden, kurz bevor er seinen letzten Atemzug tat. Auf die Kunde von der Ermordung des Erzbischofs versammelten sich Klerus und Volk von Narbonne, um neben der Wahl eines Nachfolgers auch die Bestrafung der Mörder ins Werk zu setzen. Die Bischöfe der Provinz Narbonne schrieben dem Papst Anastasius III. und klagten über die Ermordung ihres Metropoliten[103]. Ob die Kirche gegen die Mörder eingeschritten ist, wird nicht berichtet.

---

N. A. IX, S. 539 und Jaffé-L. 3546 (Kehr, Reg. Pont. Rom., It. pont. V, p. 49, nr. 153) setzt diesen Brief ins J. 910, das Schreiben an Albuin, Jaffé-L. 3541 (Kehr, l. c., nr. 152) zu c. 907 (im N. A. IX, S. 539: „zu c. 908"). Vgl. Hartmann, a. a. O., S. 205 Anm. 7.

100. Brief des Erzb. Joh. v. Ravenna an Bisch. Joh. v. Pola, Ceriani-Porro, l. c., nr. VIII, p. 33 ff., N. A. IX, S. 539. Ceriani und Porro, l. c., setzen diesen Brief ins J. 910.

101. Béziers im Dep. Hérault.

102. Seo de Urgel, Bezirkshauptstadt in der span. Provinz Lerida, am Segre gelegen.

103. Dieser Bischofsmord wird erzählt von Catel, Mémoires



Auch im nächsten Jahre, 913, endete das Leben eines Bischofs durch Mörderhand. Bischof Otbert, der von 906 bis 913 auf dem Bischofsstuhle von Straßburg saß, hatte schon im J. 906 bald nach seiner Erhebung einen Streit mit seinen Bürgern gehabt, der damals zwar von König Ludwig dem Kind beigelegt worden war[104]. Es war dies, wie Dümmler[105] mit Recht sagt, „der Vorläufer vieler ähnlicher Entzweiungen des 11. und 12. Jahrhunderts". Die Beilegung des Streites scheint aber doch nur eine vorübergehende gewesen zu sein, denn im J. 913 ward Otbert von seinen Bürgern aus Straßburg vertrieben und mußte nach der Burg Ratburg im Wasgau flüchten[106]. Dort wurde er am 30. August ermordet[107]. Von einem Einschreiten der Kirche gegen die Mörder berichten die Quellen nichts.

---

de l'histoire du Languedoc, Toulouse 1633, p. 774 ff., der als Quelle einen Brief der Suffraganbischöfe von Narbonne an Anastasius III. angibt. Vgl. Devic et Vaissete, Histoire générale de Languedoc, III (nouv. édit. Toulouse 1872) p. 79. Arnustus' Tod wird von Devic et Vaissete, l. c., ins J. 912 (und zwar vor Juni 912) gesetzt, von Gams S. 583 „c. 911—912". Jedenfalls ist Arnustus nach dem 15. Juni 911 gestorben, an welchem Tage er für die Abtei St. Paul in Narbonne eine Urkunde ausgestellt hat. (Vgl. Devic et Vaissete, l. c., V, p. 130 nr. 38.) In einer allerdings gefälschten Urkunde vom 7. Juni 912 wird schon seine Ermordung erwähnt (vgl. Devic et Vaissete, l. c., V, p. 131 nr. 39).

104. BM.² 2039 (1984) a. Reginon. chron. ad a. 906 (Schulausg. S. 152). Vgl. Regesten der Bischöfe von Straßburg, Bd. I, 2. Teil von P. Wentzcke, Innsbruck 1908, S. 242, nr. 117.

105. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 592.

106. Erchenbaldi versus de episc. Argent., Boehmer, Fontes rerum Germanicarum, III. Bd. Stuttgart 1853, S. 2.

107. Ibid. Den Tag 30. August nennt Erchenbald und auch das Necrologium Augiae divitis, MG. Necrol. I, p. 279. Das Jahr 913 nennen Ann. Sangall. maj. (MG. SS. I, p. 77), Continuatio Reginonis (Schulausg. S. 155), Ann. Einsidl. (MG. SS. III, p. 141). Annalista Saxo (MG. SS. VI, p. 593). Nur Herimann. Augiens. chron. (MG. SS. V, p. 112) nennt 912. Vgl. Wentzcke, Regest. nr. 118. BM.² 2088 (2029) b. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 592 ff.




In demselben Jahr 913 mußte auch noch ein anderer deutscher Bischof eine Gewalttat über sich ergehen lassen. Bischof Einhard von Speier ward von den Grafen Bernhard und Konrad geblendet[108]. Was die Grafen zu diesem Verbrechen veranlaßt hat, wissen wir nicht. In diesem Fall ging aber die Kirche gegen die Missetäter vor. Auf der Synode zu Hohenaltheim 916 wurde die Blendung Bischof Einhards zur Sprache gebracht, ohne daß man indessen vollständige Klarheit über das Verbrechen gewinnen konnte. Die Synode beauftragte den Bischof Richgowo von Worms, zu erforschen, wie es mit der Buße der Missetäter stehe und ob sie die der Kirche und dem Bischof versprochene Genugtuung geleistet hätten. Ueber all dies solle er spätestens bis zum Samstag vor Pfingsten dem Papst Johann X. brieflich Mitteilung zukommen lassen[109]. Aus diesen Worten der Synode geht also hervor, daß die Kirche wahrscheinlich bald nach der Blendung Einhards gegen die beiden Grafen vorgegangen ist und sie zum Versprechen einer der Kirche und dem geschädigten Bischof zu leistenden Genugtuung genötigt hat. Daß man auf der Synode beschloß, dem Papst über die Buße der Uebeltäter Bericht erstatten zu lassen, mag wohl hauptsächlich auf Betreiben des auf der Synode anwesenden Legaten des Papstes, des Bischofs Peter von Orta, geschehen sein[110].

---

Was Hefele, CG. IV², S. 581 (und Leclercq, IV, 2, p. 743) behauptet, der Lothringer Richwin (der zweite Nachfolger Otberts) habe Otbert getötet, steht nicht in den Quellen.

108. Contin. Reginon. ad a. 913 (Schulausg. S. 155), Ann. Einsidlens. ad a. 913 (MG. SS. III, p. 141), Annal. Saxo ad a. 913 (MG. SS. VI, p. 593). Herimann. Augiens. chron. ad a. 912 (MG. SS. V, p. 112). Vgl. BM.² 2088 (2029) b. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 593 ff.

109. Synod. Altheim. c. 31 (MG. LL. II, p. 559; MG. Constit. I, p. 625). BM.² 2101 (2042) a. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 608. Hefele, CG. IV², S. 585. Leclercq, IV, 2, p. 748.

110. Vgl. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 605. Hefele, CG. IV², S. 582. Leclercq, IV, 2, p. 745.

Unklar bleibt, warum auf der Synode von Hohenaltheim nicht auch über die Ermordung Bischof Otberts von Straßburg verhandelt worden ist, zumal diese doch in demselben Jahre wie die Blendung Einhards stattgefunden hatte.

914 wurde der bei König Konrad I. sehr angesehene Bischof Salomo III. von Konstanz von dem alemannischen Kammerboten Erchanger überfallen und auf der Burg Diepoltsburg (bei Unterlenningen in Württemberg) gefangen gesetzt[111]. Der Kammerbote war durch die vielen von König Konrad I. an Bischof Salomo gemachten Schenkungen sehr geschädigt worden, da diese aus Königsgut bestanden und dadurch die Einkünfte des Kammerboten vermindert waren. Er scheint auch bei seinem Streben nach der Herzogswürde in Schwaben in dem königstreuen Konstanzer Bischof seinen natürlichen Feind gesehen und deshalb den Entschluß gefaßt zu haben, den gefährlichen Gegner für einige Zeit unschädlich zu machen[112]. Bischof Salomo, dessen Blendung oder Verstümmelung nach Ekkehards Bericht der Neffe Erchangers Liutfried angeraten hatte[113], wurde jedoch bald wieder frei, da König Konrad

111. Annal. Alamann. ad a. 914 (MG. SS. I, p. 56), Ann. Sangallens. mai. ad a. 914 (MG. SS. I, p. 77), Contin. Reginon. ad a. 914 (Schulausg. S. 155), Herimann. Aug. chron. ad a. 914 (MG. SS. V, p. 112), Synod. Altheim. c. 21 (MG. LL. II, p. 558; MG. Constit. I, p. 623). Ekkeharti Casus sancti Galli, cap. 17 (MG. SS. II, p. 86, 15 ff.; neu hrsg. v. M. v. Knonau in den Mitteilg. z. vaterl. Gesch. St. Gallen 1877, XV. Bd., S. 68 ff.). BM.² 2094 (2035) a. Ueber Ekkeharts Darstellung vgl. M. v. Knonau, a. a. O., S. 69, Anm. 242, auch Dümmler, Ostfr. R. III², S. 594, Anm. 4. — Ueber Diepoltsburg s. Ulrich Zeller, Bisch. Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen, Beiträge z. Kulturgesch. d. Mittelalt. und der Renaiss., hrsg. v. W. Goetz, Heft 10, Leipzig u. Berlin 1910, S. 90, Anm. 3.

112. Vgl. U. Zeller, a. a. O., S. 89. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 579.

113. Ekkeharti Cas. s. Gall. cap. 18 (MG. SS. II, p. 86, 21; M. v. Knonau, a. a. O., S. 70). Vgl. Zeller, a. a. O., S. 90, Anm. 2.





nach dem Bericht der Alemannischen Annalen[114] den Kammerboten Erchanger bei Oferdingen gefangen nahm. Ob die Verbannung nur allein wegen seiner Gewalttat gegen den Bischof oder auch überhaupt wegen des Friedensbruches vom König als Strafe über Erchanger verhängt wurde, ist ungewiß. Erchanger wurde später vor die Synode zu Hohenaltheim (916) geladen, die über ihn folgendes Urteil fällte: Weil Erchanger und seine Genossen „an den Gesalbten des Herrn, an ihren Herrn und König, Hand anzulegen gewagt, den Bischof Salomo hinterlistig gefangen genommen und Kirchenraub verübt hätten", so werde ihnen als Buße auferlegt, daß sie die Welt verlassen, die Waffen ablegen, in ein Kloster gehen und zeitlebens darin büßen sollten[115]. König Konrad kehrte sich an diesen Spruch der Synode nicht. Er ließ Erchanger und seinen Bruder Berthold, seine eigenen Schwäger, sowie ihren Neffen Liutfried am 21. Januar 917 zu Oetlingen bei Kirchheim unter Teck enthaupten[116].

Fassen wir nun die geschilderten Gewalttaten der Laien in der Karolingerzeit zusammen. Folgende richteten sich gegen die Geistlichen: die Ermordung des Bischofs Godegrand von Séez (um 760), die Blendung des istrischen Bischofs Mauritius (zwischen 776 und 780), die Ermordung des Patriarchen Johannes von Grado (798), der Bischöfe David von Lausanne (850) und Oleobert von Gavello (zwischen 862 und 867) und diejenige eines römischen Klerikers im J. 875, ferner die Verstümmelung und Miß-

114. Annal. Alamann. ad a. 914 (MG. SS. I, p. 56). Vgl. Zeller, a. a. O., S. 90, Anm. 5. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 595.

115. Synod. Altheim. c. 21 (MG. LL. II, p. 558; MG. Constit. I, p. 623). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 584. Leclercq, IV, 2, p. 747. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 609. Hauck, KG. III⁴, S. 14. Zeller, a. a. O., S. 92.

116. Vgl. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 611. Dietrich Schäfer, Deutsche Gesch., I. Bd. Jena 1910, S. 142.

handlung eines Priesters des Bischofs Arno von Würzburg (888), die Entmannung des Priesters Folkard (893), die Blendung und Gefangenhaltung des Bischofs Teutbold von Langres (894), die Gefangensetzung des Erzbischofs Walter von Sens (895), die Ermordung des Erzbischofs Fulko von Reims (900), des Erzbischofs Arnustus von Narbonne (912) und des Bischofs Otbert von Straßburg (913), die Blendung des Bischofs Einhard von Speier (913) und schließlich die Gefangensetzung Bischof Salomos III. von Konstanz (914).

Was das Einschreiten der Kirche anbetrifft, so ergibt sich darüber aus dem Berichte der Quellen über diese fünfzehn Fälle folgendes Resultat: Ungefähr seit 860 ist bei Gewalttaten der Laien gegen die Geistlichen ein Einschreiten der Kirche gegen die Uebeltäter zu bemerken. Denn mit Ausnahme der vier ersten oben angeführten Fälle und von zwei weiteren, der Ermordung des Arnustus von Narbonne und Otberts von Straßburg, ist uns für die auf die Zeit von 862 bis 914 sich erstreckenden übrigen neun Fälle ein Einschreiten der Kirche bezeugt. Auf Grund dieses durchaus sicheren Ergebnisses darf behauptet werden, daß von den sechziger Jahren des 9. Jahrhunderts ab bei Gewalttaten der Laien gegen Geistliche die Kirche in der Regel gegen die Uebeltäter eingeschritten ist. Unter diesem Einschreiten der Kirche macht sich seit dieser Zeit in besonderem Maße ein Einschreiten des Papstes bemerkbar, wie es in der Zeit vor 860 noch nicht derartig wahrgenommen werden konnte.

Wie schon gesagt, wird uns bei den vier ersten Fällen von den Quellen über ein Einschreiten der Kirche gegen die Uebeltäter nichts berichtet. Nur bei der Blendung des istrischen Bischofs Mauritius scheint die Kirche einen Versuch zum Einschreiten gemacht zu haben. Papst Hadrian I. bittet Karl d. Gr. um Restitution des geblendeten und vertriebenen Bischofs. Aus dem Schweigen der Quellen auf




ein Nichteinschreiten der Kirche bei diesen vier Untaten schließen zu wollen, halte ich für zu gewagt, da, ausgenommen die Blendung des istrischen Bischofs Mauritius, die drei übrigen Fälle von nicht zeitgenössischen, sondern einer späteren Zeit angehörigen Quellen, wie z.B. Johannes Diakonus, Andreas Dandulo, Kono von Estavayer, berichtet werden. Wir müssen es also unentschieden lassen, ob bei den vier angeführten und auch wohl bei allen anderen irgendwie in der Zeit von 750 bis 860 vorgekommenen Gewalttaten der Laien gegen Geistliche die Kirche gegen die Täter eingeschritten ist oder nicht.

Es fragt sich nun, ob ein Einschreiten der Kirche ihrer Gesetzgebung entspricht, beziehungsweise ob ein Nichteinschreiten ihr widerspricht. Die drei ersten Gewalttaten, die Ermordung Bischof Godegrands von Séez und des Patriarchen Johannes von Grado sowie die Blendung des Bischofs Mauritius fallen in die ersten fünfzig Jahre karolingischer Herrschaft, in die Zeit von 750—800. In den erhaltenen Akten der in beträchtlicher Anzahl in diesem Zeitabschnitt gehaltenen Synoden[117] findet sich aber kein Beschluß zum Schutz von Leib und Leben der Geistlichen vor Gewalttaten der Laien[118]. Das Gleiche gilt meines

117. S. die Aufzählung von Werminghoff im N. A. XXIV. (1899) „Verzeichnis der Akten fränk. Synoden von 742 bis 843", S. 463 (467) ff.

118. Dasselbe durfte schon, wie erinnerlich, von der merowingischen Periode gesagt werden und gilt auch von der vorfränkischen Zeit, so daß dann also bis zum Beginn des 9. Jahrh. kein Beschluß zum Schutze von Leib und Leben der Geistlichen von irgend einer Synode gefaßt worden wäre. Ob tatsächlich niemals vor Beginn des 9. Jahrh. ein solcher Synodalbeschluß zustande gekommen ist oder ob wir infolge lückenhafter Ueberlieferung von einem derartigen Beschluß nichts wissen, mag dahingestellt sein. Ich möchte das erstere annehmen, zumal in den Kanones der späteren Zeit über diese Frage niemals auf einen Kanon älterer Synoden Bezug genommen wird.

Wissens wie schon für die Merowingerzeit so auch für diese Periode von den Dekretalen der römischen Päpste[119], sodann auch noch von der 774 von Papst Hadrian I. Karl dem Großen übersandten und 802 von einem Konzil zu Aachen rezipierten Kanonessammlung[120], der sog. Collectio Dionysio-Hadriana. Während die in der Merowingerzeit im fränkischen Reiche benutzten Beichtbücher[121] keinen Kanon über die Sühne für Gewalttaten gegen Geistliche aufweisen, findet sich in den Pönitentialien, die für die hier fragliche Zeit in Betracht kommen[122], in dem Poenitentiale Cumeani, Bigotianum und dem Poenitentiale XXXV capitulorum[123] auf Grund altbritischer Bußsatzungen der gemeinsame Kanon, daß derjenige, welcher einen Mönch oder Kleriker tötet, die Waffen ablegen und sieben Jahre Buße tun soll, der Mörder eines Bischofs oder Presbyters aber dem Gericht des Königs zu überlassen ist. Nach der Bestimmung dieser Bußbücher soll also der König über den Mörder eines Bischofs oder Presbyters richten; daß die Kirche gegen den Uebeltäter einschreiten soll, wird jedoch nicht gesagt. Daß der König einmal eingeschritten ist, vermag ich nicht zu belegen. Es fragt sich, ob überhaupt der genannte Kanon über die Tötung von Geistlichen im fränkischen Reiche als geltender Bestandteil seines Kirchenrechtes allgemein anerkannt gewesen ist. Es dürfte dies bezweifelt werden.

119. Ueber das Verhältnis der Päpste zum Frankenreiche in der Merowingerzeit vgl. Hinschius, KR. III (Berlin 1883) S. 699 ff., in der Karolingerzeit S 703 ff., auch Brunner, Deutsche Rechtsgesch II, S. 312 ff.

120. S. darüber Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverf. Deutschlands I, S. 104.

121. S. die Aufzählung bei Hinschius, KR. IV, S. 825 mit Anm. 6.

122. S. Hinschius, KR. V, S. 90 Anm. 5.

123. F. W. H. Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendl. Kirche, Halle 1851, S. 478 (Cap. VI § 4), S. 453 (Cap. I §2 u. 3), S. 506 (Cap. I § 2).



Denn es ist zu beachten, daß sich gegen die im Gebrauch befindlichen Bußbücher, die bekanntlich den Priestern für die ihnen Vergehen beichtenden Uebeltäter zur Auferlegung zweckmäßiger Privatbußen Anweisungen gaben, seit dem Ende des 8. Jahrhunderts „in den maßgebenden Kreisen der fränkischen Kirche eine entschiedene Opposition geltend machte“[124]. Ich möchte mich daher zu der Meinung bekennen, daß mir ein etwaiges Nichteinschreiten der Kirche bei den zwischen 750 und 800 vorgekommenen Gewalttaten der Laien gegen Geistliche nicht eigentlich in Widerspruch mit ihrer Gesetzgebung gestanden zu haben scheint.

Es wurde schon oben bemerkt, daß ein Vorgehen des Königs zugunsten der Kirche bei Untaten der Laien gegen Geistliche nicht bezeugt ist. Trotzdem hat aber die staatliche Gesetzgebung der Karolingerzeit an den Schutz der Geistlichen gedacht. In Abschnitt I wurden schon die Bestimmungen der Lex Salica erwähnt, durch welche die höheren Geistlichen einen erhöhten strafrechtlichen Schutz erhielten. Dazu seien noch einige Satzungen anderer Volksrechte angeführt. Tit. 36 der Lex Ribuaria bestimmte in der älteren Fassung als Wergeld für einen freien Kleriker 100 Solidi, für einen Subdiakon 300, für einen Diakon, Presbyter und Bischof 400 beziehungsweise 600 und 900 Solidi. In der jüngeren, nach Löning zwischen 803 und 817 entstandenen Fassung, nach der sich für die unteren Kleriker das Wergeld nach ihrem Geburtsstande richtete, betrug das Wergeld des Subdiakons und Diakons, Presbyters und Bischofs 400 und 500, bezüglich 600 und 900 Solidi[125]. Das alemannische Volksrecht ahndete die Körperverletzung und tätliche Beleidigung eines Bischofs

124. Vgl. Hinschius, KR. V, S. 90 ff.

125. Lex Ribuaria tit. 36 § 5—9 (MG. LL. V, p. 230). Vgl. Loening, II, S. 297 ff.

und Presbyters mit der dreifachen Entrichtung des Wergeldes, welches den Geistlichen nach ihrem Stammesrecht zukam, diejenige eines Diakons, wenn dieser gerade den Gottesdienst in der Kirche ausübte, als er verletzt wurde, und diejenige eines Mönches mit der doppelten Entrichtung des Wergeldes, eines niederen Klerikers mit dem ihm nach Stammesrecht zukommenden Wergelde. Für Tötung eines Bischofs mußte ein Wergeld, das dem des Herzogs gleichgesetzt wurde, an den König oder den Herzog oder an die Kirche entrichtet werden. Tötung eines Presbyters ward mit Zahlung von 600 Solidi an die Kirche oder an den Bischof, zu dessen Diözese der getötete Presbyter gehörte, geahndet, diejenige eines Diakons und Mönches mit 300 Solidi und eines niederen Klerikers, wenn er gerade in der Kirche im geistlichen Dienst tätig war, als er getötet wurde, mit dem um ein Drittel der Summe erhöhten stammesrechtlichen Wergelde[126]. Noch andere derartige Satzungen der Volksrechte[127] ließen sich anführen. Sie aber hier ausführlich mitzuteilen, dürfte nicht unbedingt erforderlich sein.

Von der staatlichen Gesetzgebung kommen sodann noch die Kapitularien der Karolinger in Betracht, auf die wir nun einen Blick zu werfen haben. Für das unterworfene Sachsen wurde von Karl d. Gr. zwischen den Jahren 775 und 790, vielleicht im J. 787, ein Gesetz erlassen, in dem an Stelle des Wergeldes für die Ermordung eines Diakons, Presbyters und Bischofs die Todesstrafe bestimmt wurde[128]. In Zusätzen zu den Volksrechten, die

---

126. Leges Alamannorum XI (XII)—XV (XVI), MG. LL. sect. I, tom. V, pars I, p. 76 ff. Vgl. Loening, II, S. 309 ff.

127. So Lex Baiuwariorum, textus I., tit. I § 8—10 (MG. LL. III, p. 274 ff.), text. II., tit. 3—5 (l. c., p. 341), text. III., tit. I § 8—10 (l. c., p. 380 ff.) und Edictus Langobardorum, Aregis princ. capitula, cap. 4 (MG. LL. IV, p. 208).

128. Capitulatio de partibus Saxoniae 775—790, c. 5 (MG.





auf Karls d. G. Veranlassung in seinem Rate beschlossen und 803 veröffentlicht wurden, ward für die Ermordung eines Subdiakons eine Buße von 300 Solidi, eines Diakons und Mönches von 400, für diejenige eines Presbyters und Bischofs eine Buße von 600 beziehungsweise 900 Solidi angeordnet[129]. Einige Jahre später, wahrscheinlich 807, änderte Karl die Bestimmung dieses Gesetzes über die Presbyter und Diakone für Italien dahin ab, daß für ihre Tötung und Mißhandlung, je nachdem sie frei oder unfrei geboren seien, das dreifache Wergeld entrichtet werden müsse[130].

In den oben genannten Satzungen der speziell fränkischen Volksrechte, der Lex Salica und Ribuaria, fand sich keine Verordnung, daß etwa das Wergeld für getötete oder mißhandelte Geistliche an die Kirche fallen solle, wie das z. B. ein anderes deutsches Volksrecht, die Lex Alamannorum, bei der Tötung eines Bischofs oder Presbyters befahl. Den Ansprüchen der Kirche auf die Buße für ihre getöteten oder mißhandelten Geistlichen, die sich, wie wir später sehen werden, auf einer Synode zu Châlon sur Saône im J. 813 bemerkbar gemacht zu haben scheinen, kam Ludwig d. Fr. in einem Zusatzgesetze zu den Volks-

---

Capitularia reg. Francorum, I, p. 68). Ueber das Jahr der Edition dieses Kapitulars siehe BM.² 252 (243) und Hauck, KG. II⁴, S. 396 Anm. 2, der es ins J. 787 setzt.

129. BM.² 395 (387). Capitulare legibus additum 803, c. 1 (MG. Capit. I, p. 113). Vgl. damit Lex Ribuaria, tit. 36 § 6—9 (l. c.). Aufgenommen wurde dies Kapitular von 803 von dem Abt Ansegis von St. Wandrille in seine 827 hergestellte Kapitulariensammlung (vgl. R. Schröder, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgesch. 5. Aufl. Leipzig 1907, S. 273) in lib. III, c. 25 (MG. Capit. I, p. 428). Vgl. auch die (nach Schröder, a. a. O.) zw. 847 u. 850 angefertigte, einem Mainzer Diakon Benedictus Levita zugeschriebene, aber gefälschte Sammlung: Bened. Lev., lib. I, c. 261 (MG. LL. II, 2, p. 60), auch lib. II, c. 291 (l. c., p. 87).

130. BM.² 428 (420). Karoli ad Pipp. fil. epist. 806—810 (MG. Capit. I, p. 211 ff.). Vgl. Loening, II, S. 302.

rechten im J. 819 teilweise entgegen. Er bestimmte, daß für Körperverletzung eines Presbyters in der Kirche mit erfolgtem Blutvergießen das dreifache Wergeld des Presbyters, zu zwei Dritteln an den Presbyter und zu einem Drittel als Friedensgeld an die Kirche, und dazu der Königsbann gezahlt werden solle. Ebenso solle bei Körperverletzung von Diakonen, Subdiakonen und überhaupt Klerikern jedes Standes mit und ohne Blutvergießen jedesmal das dreifache Wergeld nach ihrem Stammesrechte und dazu stets der Königsbann gezahlt werden[131]. Fast wörtlich wurde dies Gesetz von Lothar I. in ein Kapitular für Italien vom Februar des J. 832 aufgenommen[132].

Dies wäre es, was von der staatlichen Gesetzgebung in der Karolingerzeit über Gewalttaten gegen Geistliche anzuführen wäre. Im allgemeinen ergibt sich, daß Volksrechte wie Kapitularien die Körperverletzung und Tötung Geistlicher fast ausnahmslos nicht mit dem Tode, sondern mit einer Geldbuße geahndet wissen wollen.

Im J. 813 trat eine von Karl d. Gr. berufene Reformsynode zu Châlon sur Saône zusammen. Unter den er-

---

131. BM.² 675 (632). Capitula legibus addenda. 818. 819. c. 2 (MG. Capit. I, p. 281). Dieses Gesetz wurde aufgenommen in die Sammlungen des Ansegis, lib. IV, c. 14 (MG. Capit. I, p. 438), des Bened. Lev., lib. I, c. 231 (MG. LL. II, 2, p. 58), außerdem in das Werk, das der Abt Regino von Prüm Anfang des 10. Jahrh. im Auftrage des Erzb. Ratbod von Trier (vgl. Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. d. vorgratian. Kirchenrechtsquellen, Leipzig 1839, S. 1) verfaßte: Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, lib. II, c. 32 und 33 (Migne, PL. 132, col. 292). Vgl. Loening, II, S. 311.

132. BM.² 1030 (996). Hlotharii capitulare Papiense 832. Febr. c. 2 (MG. Capit. II, p. 60). Eine Handschrift, die dieses Kapitular enthält, hat unter einigen Zusätzen auch folgenden: cap. 16. Si quis percusserit presbiter, id est sacerdos, componat aurum optimum libre decem (MG. Capit. II, p. 63). Dieses Kapitel wird in der Vorrede zu Lothars Kapitular in den MG. Capit. II, p. 59, 27 als zweifelhaft bezeichnet.

haltenen Akten der Synode befindet sich folgender Kanon: „Ueber die Tötung von Bischöfen, Presbytern, Diakonen und Mönchen soll der Kaiser gefragt werden, wem das Wergeld für solchen Mord gezahlt werden muß[133]." Neben der allgemeinen Tatsache, daß sich die Synode ohne Zweifel mit der Frage der Bestrafung des Geistlichenmordes befaßt hat, geht im besonderen noch hervor, daß die Synode auf die Ermordung von Geistlichen entweder selbst eine Buße gesetzt oder aber eine vom Staate darüber erlassene Bestimmung rezipiert hat. Da es in dem Kanon heißt, der Kaiser solle gefragt werden, wem die Buße für die Ermordung Geistlicher zu zahlen sei, so ist daraus ersichtlich, daß die Synode in der Frage, ob die Buße an den Staat oder an die Kirche zu entrichten sei, auf eigene Faust hin keine Entscheidung zu treffen wagte, wenngleich sie auch für die Kirche Ansprüche auf die Buße erhoben haben mag[134]. Hinsichtlich der Buße möchte ich annehmen, daß die Kirche eine staatliche Bestimmung darüber angenommen hat, und zwar, da es in dem Kanon heißt, „Ueber die Ermordung von Bischöfen, Presbytern, Diakonen und Mönchen", das schon oben angeführte Zusatzgesetz Karls d. Gr. zu den Volksrechten vom J. 803[135], in dem bekanntlich die Bußen für die Tötung von Bischöfen, Presbytern, Diakonen, Subdiakonen und Mönchen festgesetzt werden. Dieses Gesetz Karls d. Gr. scheint mir die Kirche damals bis auf weiteres in ihr kirchliches Recht hinübergenommen, es als eigene Verordnung hingestellt zu haben. Es darf dann aber behauptet werden, daß die Kirche im J. 813 ihren Willen und Befehl,

133. Conc. Cabillonense 813, c. 24: De episcopis vero, presbyteris et diaconibus et monachis interfectis quaerendum a domno imperatore est, cui illius homicidii precium exsolvendum sit (MG. Conc. II, p. 278).

134. Vgl. Loening, II, S. 310.

135. MG. Capit. I, p. 113 c. 1. Siehe oben S. 74.

bei Ermordung von Geistlichen einzuschreiten, kundgegeben hat. Sollte sie nun bei der Ermordung des Bischofs David von Lausanne 850 nicht eingeschritten sein, so stände daher ihr Verhalten zu ihrer Gesetzgebung im Widerspruch.

Im J. 847 kam auf der vom Erzbischof Rabanus Maurus zu Mainz gehaltenen Synode der Beschluß zustande, daß dem Mörder von Presbytern eine Zwangsbuße von zwölf Jahren auferlegt werden solle[136]. Kanon 90 des II. Buches von Benedikts Levita gefälschter Sammlung bestimmt als Strafe für Tötung eines Mönches und Klerikers das Ablegen der Waffen, lebenslängliche Buße im Kloster und siebenjährige öffentliche Buße[137]. Dem Schutz der Presbyter vor Mißhandlung und Ermordung galt auch ein Dekret Nikolaus I. an Erzbischof Tado von Mailand aus den Jahren 861 bis 867. Diejenigen, welche Presbyter schlagen und töten, sollen dreimal zur Besserung ermahnt und, wenn sie darauf nicht hören, exkommuniziert werden. Erst nach würdiger Buße sollen die Uebeltäter wieder aufgenommen werden[138]. Und nach einem Beschluß der

136. Conc. Moguntinum 847. c. 24 (MG. Capit. II, p. 182). BM.² 1388 (1347) c. Vgl. Hefele, CG. IV², S. 127. Leclercq, IV, 1, p. 134. Hinschius, KR. V, S. 86 Anm. 1. In dem Kanon heißt es von der Auferlegung der Buße „secundum canones priorum", worunter vielleicht ein Kanon einer Bußordnung des 9. Jahrh., des sog. Poenitentiale Pseudo-Theodori, c. III § 6 (Wasserschleben, Bußordnungen S. 569) verstanden werden darf.

137. Bened. Lev. II, c. 90 (MG. LL. II, 2, p. 78). Diesen Kanon, der sich zum Teil auf britische Bußordnungen stützt (vgl. Poenitentiale Theodori tit. IV § 5, Wasserschleben, Bußordnungen S. 188), hat der Bisch. Isaak von Langres (859—880) in seine Statuten aufgenommen unter tit. II, c. VIII (Migne, PL. 124, col. 1086), unter tit. II, c. IX (Migne, l. c., col. 1086 ff.), dagegen eine andere Bestimmung Benedikts über Tötung und Mißhandlung von Priestern, Diakonen und Mönchen, Bened. Lev. II, c. 98 (MG. LL. II, 2, p. 78).

138. Jaffé-E. 2864 (2167). Nicol. I. epist. 148 (MG. EE. VI, p. 665).

römischen Synode Nikolaus I. (862) werden diejenigen mit dem Anathem bedroht, welche einen Bischof zu schlagen oder zu töten wagten[139].

Wir sehen, zuerst 813, dann aber besonders von den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts ab, macht sich in der kirchlichen Gesetzgebung der Wille bemerkbar, Gewalttaten der Laien gegen Geistliche nicht ungestraft zu lassen, sondern gegen die Uebeltäter einzuschreiten, welche, je nachdem, teils mit Buße belegt, teils auch mit Exkommunikation bestraft werden sollen. Damit stimmt es voll überein, wenn Nikolaus I. dem Erzbischof Johannes von Ravenna den Befehl gab, den Mord des Bischofs Oleobert von Gavello nicht ungestraft zu lassen, sondern die Mörder auszukundschaften und zu bestrafen. Und ebenso entspricht es dem Dekrete Nikolaus I., wenn 875 die Mörder eines römischen Klerikers, die von Papst Johann VIII. vergeblich vorgeladen worden waren, von den Bischöfen exkommuniziert und vom Papst anathematisiert wurden.

Auf der im Beisein Ludwigs des Deutschen 868 zu Worms gefeierten Synode wurde ein Beschluß gefaßt, durch den die Mörder von Priestern mit einer zehnjährigen Buße belegt wurden, welche neben der Auferlegung allgemeiner Bußleistungen, wie Fasten, Enthalten von Fleisch und Wein usw., den Büßern für fünf Jahre das Stehen vor der Kirchtür während des Gottesdienstes befahl, ihnen nach Ablauf dieser Zeit zwar das Betreten der Kirche und das Stehen oder auch Sitzen unter den Hörenden gestattete, sie aber zum Abendmahl erst nach dem Ende des zehnten Jahres wieder zuließ und auch dann noch weiterhin zum Einhalten bestimmter Bußleistungen nötigte[140].

---

139. Jaffé-E. 2692 (2031). Conc. Roman. 862. c. 12 (Mansi XV, col. 660). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 260. Leclercq, IV, 1, p. 312.

140. BM.² 1468 (1424) a. Conc. Wormat. 868. c. 26 (Mansi XV,

Eine in der Zeit von 871 bis 878, nach Maaßens Ansicht vielleicht die 875 gehaltene römische Synode stellte einen Kanon zum Schutze der Bischöfe vor Vergewaltigung auf. Wer Bischöfe schlägt, verstümmelt, verleumdet, ohne gesetzmäßiges Urteil ihres Besitzes beraubt und von der ihnen anvertrauten Kirche vertreibt, soll exkommuniziert und, wenn er dreimal angegangen keine Genugtuung gibt, mit dem Anathem belegt werden[141].

Der oben angeführte Beschluß der Wormser Synode des J. 868 wurde fast wörtlich von der Mainzer Synode des J. 888 wiederholt[142]. Veranlaßt durch Klagen über üble Behandlungen der Priester, die der Mainzer Synode ihrem Berichte gemäß gemeldet worden, vielleicht auch unmittelbar bewogen durch die zur Sprache gebrachte Verstümmelung und Mißhandlung eines Priesters des Bischofs Arno von Würzburg — bekanntlich schritt die Synode im Einklang mit Nikolaus I. Dekret gegen die Uebeltäter mit dem Anathem ein[143] — bestimmte die Synode im siebenten ihrer aufgestellten Kanones, daß diejenigen, welche Priester übel behandeln und verleumden, bis zur würdigen Genugtuung anathematisiert werden sollten[144].

---

col. 874). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 370. Leclercq, IV, 1, p. 463. Dümmler, Ostfr. R. II², S. 206. Hinschius, KR. V, S. 96 (Anm. 3) und 97.

141. Maassen, Eine römische Synode aus der Zeit von 871 bis 878, Sitzungsber. d. philos.-histor. Kl. der kais. Akad. d. Wissensch. Wien 1878, 91 Bd., S. 782 ff. c. IV, in welchem Kanon nach Maaßen, a. a. O., S. 780 deutlich Spuren pseudoisidorischen Einflusses zu bemerken sind. Jaffé-E. 3021 (2256). Vgl. Hinschius, KR. V, S. 17.

142. BM.² 1790 (1742) a. Conc. Mogunt. 888. c. 16 (Mansi XVIII, col. 68). Dieser Kanon weicht von c. 26 des conc. Wormat. nur darin ab, daß er statt 10jähriger Buße eine solche von 12 Jahren ansetzt. Vgl. Hefele, CG. IV², S. 548. Leclercq, IV, 2, p. 692. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 308.

143. C. 8 (Mansi XVIII, col. 66 ff.).

144. C. 7 (l. c., col. 66). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 547. Leclercq, IV, 2, p. 691. Dümmler, a. a. O.



Unter dem Vorsitze päpstlicher Legaten fand 892 eine Synode zu Vienne statt, die in einem ihrer Beschlüsse den Laien mit Exkommunikation droht, wenn sie Geistliche töten, entmannen oder „an irgendeinem Gliede verstümmeln" oder sie entehren und für die Uebeltat der Kirche keine Genugtuung geben[145]. Auf diesen Kanon konnte die Synode von Metz 893 Bezug nehmen, als sie die Missetäter, welche den Priester Folkard entmannt hatten, nach vergeblicher Vorladung exkommunizierte. Dagegen konnte sich Papst Formosus auf die oben genannte Bestimmung der römischen Synode aus der Zeit von 871 bis 878 beziehen, als er die Uebeltäter anathematisierte, welche 894 den Bischof Teutbold von Langres geblendet und gefangen gehalten, 895 den Erzbischof Walter von Sens gefangen gesetzt hatten.

895 fand zu Tribur im Auftrage König Arnulfs eine Reichssynode statt. Nach einem ihrer Beschlüsse soll die Verwundung eines Presbyters bei Ueberleben desselben mit dem ganzen Wergeld an den Presbyter gebüßt werden, bei eingetretenem Tode des Presbyters aber soll ein Drittel des Wergeldes an den Altar, für den er geweiht war, ein Drittel an den Bischof seiner Diözese und ein Drittel an seine Verwandten fallen[146]. Für absichtliche Tötung eines Presbyters wurde entsprechend dem c. 26 der Wormser Synode vom J. 868 eine zehnjährige Buße bestimmt[147]. Wie in c. 2 berichtet wird, wurde der Triburer Synode ein Presbyter vorgestellt, der von einem Laien eines angeblichen Verbrechens wegen geblendet

145. Conc. Viennense 892. c. 2 (Mansi XVIII, col. 121). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 551. Leclercq, IV, 2, p. 696.

146. BM.² 1905 (1854) b. Conc. Triburiense 895. c. 4 (MG. Capit. II, p. 215 ff.). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 554, Leclercq, IV, 2, p. 699.

147. Conc. Tribur. c. 5 (MG. Capit. II, p. 217). Vgl. Hefele und Leclercq, a. a. O.

worden war. Der Bischof des Presbyters hatte im Sendgericht die Unschuld des Presbyters festgestellt und deshalb den Laien zur Genugtuung gerufen. Im Berichte der Synode heißt es nun weiter: Der Laie hat darin nicht eingewilligt und an die Synode der Bischöfe appelliert. Vielleicht darf man aus den letzten Worten entnehmen, daß der Laie auf seine Weigerung hin, Genugtuung zu geben, von seinem Bischof gebannt worden ist, dann aber doch nicht genugtat, sondern an die Synode appellierte. Dies würde gut zu der Anfrage passen, welche die Bischöfe, als diese Angelegenheit des Presbyters zur Sprache kam, an König Arnolf richteten, wie man mit „solchen und ähnlichen" Uebeltätern verfahren solle, die ihrer Verbrechen wegen anathematisiert seien, aber hartnäckig die Genugtuung verweigerten[148]. König Arnolf gab darüber folgende Antwort, die als der dritte der Kanones überliefert ist: Diejenigen, welche von den Bischöfen gebannt sind, aber trotzdem nicht Buße tun wollen, sollen von den Grafen ergriffen und vor den König geführt werden, damit sie von der weltlichen Strafe getroffen würden. Setzten sie sich bei der Festnahme zur Wehr und würden dabei getötet, so solle für ihre Tötung keine Kirchenbuße auferlegt und auch kein Wergeld verlangt werden. Ihre Verwandten müßten der Blutrache entsagen und eidlich Frieden geloben[149]. Danach sollte auch verfahren werden, wenn jemand irgendeinen Geistlichen verwunde oder

---

148. Conc. Tribur. c. 2 (l. c., p. 214). Vgl. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 399.

149. Conc. Tribur. c. 3 (l. c., p. 214 ff.). Vgl. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 399 ff. Hefele, CG. IV², S. 553 ff. Leclercq, IV, 2, p. 699. — Die Bestimmung, daß die Grafen die Gebannten, welche hartnäckig die Buße verweigerten, ergreifen und dem Gericht des Königs überweisen sollten, war vorher schon öfters erlassen worden. S. darüber Ed. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (Görres-Gesellschaft z. Pflege d. Wissensch. im kath. Deutschld., Sekt. f. Rechts- u. Sozialwissensch. 6. Heft, Paderborn 1909) S. 18 und 19, aber auch S. 6, 11 und 12.

beschädige und er, vom Bischof und Grafen aufgefordert, dem geschädigten Geistlichen die Buße und dem König den Bann zu zahlen, sich widersetze[150].

In die Zeit bald nach der Triburer Synode gehört nach Boretius Ansicht auch ein gefälschtes Kapitular[151], das an dieser Stelle kurz angeführt sei. Der erste Teil davon setzt in vier Kapiteln für die Beleidigung und Verwundung von Subdiakonen, Diakonen und Presbytern sowie für das Handanlegen an Bischöfe eine verschiedene Anzahl Fasten und Bußzahlungen an, je nachdem der Geistliche infolge der Uebeltat gestorben ist oder nicht[152]. In einem zweiten Teil werden diese Kapitel von den Fürsten bestätigt[153].

Ueber die Mörder des Erzbischofs Fulko von Reims verhängten bekanntlich Erzbischof Heriveus auf der Provinzialsynode zu Reims im J. 900 und auch Papst Benedikt IV. das Anathem. Den Grafen Bernhard und Konrad, die den Bischof Einhard von Speier im J. 913 blendeten, wurde von der Kirche Genugtuung auferlegt. In beiden Fällen muß das Einschreiten der Kirche in Hinsicht auf die Beschlüsse der römischen Synode unter Nikolaus I. im J. 862 und der Synode von Vienne 892 als mit ihrer Gesetzgebung nicht im Widerspruch stehend bezeichnet werden. Letzteres kann jedoch nicht behauptet werden, wenn die Kirche bei der Ermordung des Erzbischofs Arnustus von Narbonne (912) und des Bischofs Otbert von Straßburg (913) wirklich nicht eingeschritten sein sollte.

Die Synode von Hohenaltheim 916 stellte folgenden Kanon auf. Wer an seinen Bischof Hand anlege, wer eine

---

150. Conc. Tribur. c. 20 (MG Capit. II, p. 224, 15 ff.). Vgl. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 400.

151. BM.² 489 (475). Concil. et capitul. de clericorum percussoribus, MG. Capit. I, p. 359 ff.

152. Vgl. Phillips, Die große Synode von Tribur, Sitzungsber. d. philos.-histor. Kl. d. kais. Akad. d. Wiss, Wien 1865, 49. Bd., S. 756. Hefele, CG. IV², S. 31 ff. Leclercq, IV, 2, p. 32 ff.

Kirche verwüste und anzünde, Mönche oder Priester töte, einen Meineid schwöre oder auf das Verderben des Königs sinne, solle in einem Kloster lebenslängliche Buße tun oder sich zwölf Jahre einer strengen Buße unterziehen, den Kanones gemäß drei Jahre bei Brot, Wasser und Salz, von Fleisch und Wein sich aber zeitlebens enthalten[154]. Diesem Beschluß entsprach es, wenn die Synode den Kammerboten Erchanger, der 914 den Bischof Salomo von Konstanz gefangen gesetzt hatte, befahl, die Waffen abzulegen und in einem Kloster lebenslängliche Buße zu tun[155].

Stellen wir noch einmal die wichtigsten Punkte zusammen, die sich aus diesem Rückblick auf die Gewalttaten gegen Geistliche in der Karolingerzeit ergeben haben.

1. Für die Zeit von 750—860 muß es ungewiß gelassen werden, ob die Kirche bei Untaten gegen Geistliche gegen die Täter eingeschritten ist oder nicht. Ein etwaiges Nichteinschreiten der Kirche kann jedoch für die Zeit von 750 bis 800 (genauer bis 812) als ihrer Gesetzgebung nicht widersprechend bezeichnet werden.

2. Soviel aus den Quellen zu entnehmen ist, macht sich zuerst 813, dann besonders seit den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts der Wille der Kirche bemerkbar, bei Gewalttaten gegen Geistliche einzuschreiten. Sollte daher bei den in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts (von 813 ab) vorgekommenen Untaten die Kirche gegen die Täter nicht eingeschritten sein, so muß dies als ihrer Gesetzgebung widersprechend bezeichnet werden.

---

153. Das Nähere darüber bei Phillips, a. a. O., S. 756 ff. Hefele, CG. IV², S. 32. Leclercq, IV, 2, p. 33, auch Eichmann, a. a. O., S. 21 ff.

154. BM.² 2101 (2042) a. Synod. Altheim. c. 24 (MG. LL. II, p. 558; MG. Constit. I, p. 624). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 584. Leclercq, IV, 2, p. 747. Dümmler, Ostfr. R. III², S. 609. Hinschius, KR. V, S. 87 Anm. 1.

155. S. oben S. 68.

3. Laut der Quellenberichte kann es als sicher hingestellt werden, daß von den sechziger Jahren des 9. Jahrhunderts ab die Kirche bei Gewalttaten gegen Geistliche in der Regel gegen die Uebeltäter eingeschritten ist, und daß von dieser Zeit ab in besonderem Maße auch der Papst selbst einschreitet. Das Einschreiten der Kirche seit dieser Zeit entspricht vollkommen ihrer Gesetzgebung, welche die an Geistlichen begangenen Gewalttaten teils mit Exkommunikation oder an ihrer Stelle auch mit der Zwangs- oder öffentlichen Buße[156], teils auch mit dem vom Staate her übernommenen Strafgeld geahndet wissen will.

4. Eine Hilfeleistung des Staates bei Gewalttaten gegen Geistliche vermochte zwar nur bei der Gefangensetzung Bischof Salomos III. von Konstanz angeführt zu werden, gleichwohl wird aber von der staatlichen Gesetzgebung schon in den Volksrechten, und dann in den Kapitularien der Karolinger an den Schutz der Geistlichen gedacht, deren Verletzung oder Tötung mit einem Strafgeld geahndet wird. Und ferner wird von den Karolingern, besonders z. B. von Arnulf, der Kirche die Amtsgewalt der Grafen bei Verfolgung der von Laien gegen Geistliche begangenen Uebeltaten zur Verfügung gestellt.

Von Gewalttaten der Laien gegen den Besitz der Kirche wurden zwanzig Fälle geschildert. Bei den vier ersten davon, der Beraubung des Klosters St. Gallen durch die Grafen Warin und Rudhart (c. 759), dem Raub der Ravennater Besitzungen durch Herzog Garaman (zwischen 787 und 791), dem Raub, der Plünderung und Zerstörung der Besitzungen der Kirche von Chur und des Klosters Pfävers durch Graf Roderich (nach 823) und der Besitzungen der Kirche von Le Mans (840) wird nur für den zweiten Fall von den Quellen von einem Einschreiten

156. Vgl. Hinschius, KR. V, S. 100.

der Kirche direkt gegen die Kirchenräuber berichtet. Papst Hadrian I. ermahnt den Herzog Garaman zur Rückgabe des Raubes. Nur von einem Versuch der Kirche, mit Hilfe des Königs das geraubte Gut wiederzuerhalten, lesen wir in dem Berichte der Quellen über die drei ersten der oben genannten Fälle. Auf Grund dieser lückenhaften Kenntnis über das Einschreiten bei den vier angeführten Fällen muß es daher unentschieden gelassen werden, ob die Kirche bei den vier genannten wie auch wohl bei anderen in der Zeit von 750 bis 850 etwa vorgekommenen Gewalttaten der Laien gegen den Besitz der Kirche regelmäßig eingeschritten ist oder nicht.

Bei zwölf Fällen von den übrigen sechzehn geschilderten Gewalttaten gegen den Besitz der Kirche, die sich auf die Zeit von 858 bis Anfang des 10. Jahrhunderts erstrecken, wird uns von den Quellen ein Einschreiten der Kirche bezeugt, das zumeist in der Exkommunikation der Uebeltäter nach vorhergegangener erfolgloser Ermahnung oder auch zuweilen in einer Ermahnung unter Androhung der Exkommunikation bestand, bei einem Fall wird uns von der Verwendung des Papstes (Johann VIII.) um Schutz für ein geschädigtes Kloster (Pouthières), bei nur drei Fällen dagegen von keinem Einschreiten der Kirche berichtet. Also bei der Mehrzahl von diesen sechzehn Fällen ist ein Einschreiten der Kirche bezeugt. Auf Grund dieser Tatsache darf es als feststehend behauptet werden, daß in der Zeit von 858 ab, also etwa seit dem Pontifikate Nikolaus I., bis zum Ende der hier fraglichen Periode die Kirche bei den von Laien gegen ihren Besitz verübten Gewalttaten zumeist einzuschreiten pflegte. Und unter dem Einschreiten der Kirche ist auch hier wieder seit 860 in besonderem Grade ein solches von seiten des Papstes selbst wahrzunehmen. Bei Nikolaus I. zwar darf uns dies nicht wundernehmen. Er hielt es für seine Pflicht,



das Gut der Kirchen zu schützen[157], und handelte nach dieser seiner Anschauung.

Sehen wir uns nun die kirchliche Gesetzgebung zum Schutze des Besitzes der Kirche im karolingischen Reiche an, um damit das Verhalten der Kirche bei den geschilderten Gewalttaten gegen ihren Besitz zu vergleichen.

Wie man sich erinnern wird, hatte die fränkische Kirchengesetzgebung in der Merowingerzeit auf Kirchenraub die Exkommunikation als Strafe gesetzt, der nach der Verfügung mehrerer Synoden[158] eine Ermahnung von seiten des betreffenden Kirchenvorstehers an die Kirchenräuber vorausgehen sollte. Diese Bestimmung blieb unter der Herrschaft der Karolinger für die fränkische Kirche in Kraft und wurde in zahlreichen Beschlüssen karolingischer Synoden[159], den Kanones einiger Sammlungen und päpstlichen Dekretalen noch weiter bestätigt und eingeschärft[160]. Neben dem Raub wird auch die Ver-

157. Vgl. Nicol. epist. 40 und 43 (MG. EE. VI, p. 314, 13 ff. und p. 317, 9 ff.). Hauck, KG. II⁴, S. 558 ff.

158. S. darüber oben in Abschnitt I, S. 33 Anm. 62, S. 34 Anm. 78, S. 35 mit Anm. 86.

159. Nach Hinschius' Ansicht (KR. III, Berlin 1883, S. 551) erhielten die Beschlüsse der Synoden im karolingischen Reiche erst durch die königliche Genehmigung Gesetzeskraft, wie dies für die Merowingerzeit auch von R. Weyl (S. oben S. 35) behauptet worden ist.

160. So durch conc. Meldense-Parisiense 845—846. c. 60 (MG. Capit. II, p. 412). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 117. Leclercq, IV, 1, p. 124. — Conc. Mogunt. 847. c. 6 (MG. Capit. II, p. 177). BM.² 1388 (1347) c. Aufgenommen von Regino von Prüm in seine Libri duo de eccles. discipl., II, 294 (Migne, PL. 132, col. 341). Vgl. Hefele, CG., IV², S. 126, der den Kanon ungenau wiedergibt, ebenso Leclercq, IV, 1, p. 133. — Bened. Lev. II, 134 (MG. LL. II, 2, p. 80) fast wörtlich entnommen dem 1. Konzil zu Clermont 535 (MG. Conc. I, p. 68. c. 14). Vgl. auch Bened. Lev. III, 267 (l. c., p. 119). — Conc. Valentin. 855. c. 8 (Mansi XV, col. 7 ff.). BM.² 1169 (1135) a. Vgl. Hefele, CG. IV², S. 196. Leclercq, IV,

wüstung kirchlichen Besitzes mit dem Kirchenbann bedroht, wenn sich die Uebeltäter der dafür angesetzten öffentlichen Buße nicht unterwerfen wollen[161].

1, p. 207, auch Dümmler, Ostfr. R. I², S. 395. — Conc. Matiscon. 855. c. 1 (Maassen, Eine burgund. Syn. vom J. 855. Sitz.-Ber. d. philos.-histor. Kl. d. kais. Akad. d. Wiss. Wien 1879, 92. Bd. S. 609). BM.² 1169 (1135) a. Vgl. Dümmler, Ostfr. R. I², S. 395. — C. 1 der Syn. zu Savonnière bei Toul Okt. Dez. 855 (ed. A. Werminghoff im N. A. XXVII (1902) S. 593). — Capitula Herard archiep. Turonens. 858 c. 81 (Migne, PL. 121, col. 769). — Isaaci ep. Lingonens. 859—880. tit. VI, cap. VI—VIII (Migne, PL. 124, col. 1097 ff.). Cap. VI ist aus Bened. Lev. III, 267 (MG. LL. II, 2, p. 119). cap. VII u. VIII aus Bened. Lev. III, 275 (l. c., p. 120) entnommen. — Conc. Tullense II. apud Tusiacum 860. c. 1 (Mansi XV, col. 558 ff.). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 216. Leclercq, IV, 1, p. 228. Dümmler, Ostfr. R. II², S. 18. — C. 4. der Synode zu Pitres 862 (MG. Capit. II, p. 307 ff.). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 257. Leclercq, IV, 1. p. 304. Dümmler, Ostfr. R. II², S. 41. — Nicol. I epist. 106 (862) c. III (MG. EE., VI, p. 619, an Eb. Ado von Vienne gerichtet). Jaffé-E. 2697 (2034). — C. 11 der Mailänder Synode 863 (ed. Maassen, in Sitz.-Ber. d. phil.-hist. Kl. d. kais. Ak. d. Wiss. Wien 1865, 49. Bd., S. 308). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 275. Leclercq, IV, 1, p. 336. — Dekret Joh. VIII. (873—882), Migne, PL. 126, col. 943. Jaffé-E. 3367 (2594). — Conc. Roman. 871—878. c. 5 (ed. Maassen in Sitz.-Ber. d. phil.-hist. Kl. d. k. Akad. d. Wiss. Wien 1878, 91. Bd., S. 783). Jaffé-E. 3021 (2256). — Conc. Ravenn. 877. c. 5 (Mansi XVII, col. 338). Jaffé-E. 3109 (2338). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 524. Leclercq, IV, 2, p. 661. Hinschius, KR. V, S. 11 Anm. 2 und S. 17. — Conc. Mogunt. 888. c. 6 (Mansi XVIII, col. 66). BM.² 1790 (1742) a. Vgl. damit Conc. Aurelianense 549. c. 13 u. 15 (MG. Conc. I, p. 104 ff.). Hefele, CG. IV², S. 547. Leclercq, IV, 2, p. 691. — Conc. Viennense 892. c. 1 (Mansi XVIII, col. 121). Vgl. Hefele, CG., IV², S. 551. Leclercq, IV, 2, p. 696. — Als Ausnahme gegenüber all diesen angeführten Stellen, von denen für Kirchenraub die Exkommunikation als Strafe bestimmt wird, findet sich in c. 7 des conc. Tribur. 895 (MG. Capit. II, p. 217) die Bestimmung, daß das geraubte Kirchengut dreifach ersetzt und dazu der bischöfliche Bann gezahlt werden solle.

161. Conc. Meld.-Paris. 845—846. c. 61 (MG. Capit. II, p. 412). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 117. Leclercq, IV, 1, p. 124.




Demnach entsprach es der kirchlichen Gesetzgebung, wenn Papst Hadrian I. den Herzog Garaman ermahnte, die geraubten Ravennater Besitzungen wieder herauszugeben, nicht aber, wenn Hadrian nach der fruchtlosen Ermahnung Garaman nicht exkommunizierte. Ebenso entsprach es nicht den Kirchengesetzen, wenn die Grafen Warin und Rudhart, Graf Roderich von Churrätien mit seinem Genossen Herloin, die Kirchenräuber von Le Mans, Odo von Paris und Zwentibald von Lothringen, ihres Kirchenraubes wegen, und Adalbert von Babenberg wegen der Verwüstung der Würzburger Besitzungen nicht exkommuniziert wurden. Dagegen entsprach bei all den anderen geschilderten Gewalttaten der Laien gegen den Besitz der Kirche, die sich auf die Zeit von 858 bis in den Anfang des 10. Jahrhunderts erstrecken, das Einschreiten der Kirche stets ihrer Gesetzgebung. Unentschieden dürfte dies nur bei einem Fall gelassen werden. Es ist nämlich nicht überliefert, ob der Papst Johann VIII. die Bedränger des Klosters Pouthières, für das er den Abt Hugo von St. Germain in Auxerre und den Herzog Boso von der Provence um Schutz bat, zur Besserung ermahnt oder gar exkommuniziert hat.

Nur in wenigen Fällen wird uns eine Hilfeleistung des Staates zugunsten der geschädigten Kirche von den Quellen bezeugt. König Pippin befiehlt den Grafen Warin und Rudhart die Rückgabe der geraubten Besitzungen an das Kloster St. Gallen. Kaiser Ludwig d. Fr. gibt der Churer Kirche und dem Kloster Pfävers geraubte Güter zurück. König Karl d. Einf. zwingt den Grafen Balduin von Flandern durch eine Belagerung zur Rückgabe der usurpierten Abtei St. Vaast in Arras. Demnach mag hier und da einmal der Staat in der Karolingerzeit den Kirchen bei ihrer Schädigung durch Laien Hilfe gewährt haben, eine bestimmte Behauptung über eine regelmäßige Hilfeleistung durch den Staat kann aber nicht aufgestellt

werden. Die staatliche Gesetzgebung dieser Periode hat jedoch genau so wie an den Schutz der Geistlichen so auch an den des Besitzes der Kirche gedacht. Einmal geschah dies in den verschiedenen Volksrechten, aus denen einige Bestimmungen darüber angeführt seien. Die Lex Salica bestimmt als Strafe für die Beraubung einer Kirche dreißig, für die an Kirchen verübte Brandstiftung 200 Solidi[162]. Nach der Lex Ribuaria soll der Raub von Kirchengut mit dreifachem Ersatz zurückgegeben werden[163]. Die Lex Alamannorum will den an der Kirche begangenen Diebstahl sogar mit siebenundzwanzigfachem Ersatze, Raub und Tötung eines der Kirche gehörigen Sklaven mit dreifachem Wergeld gebüßt wissen[164]. Außer solchen und ähnlichen volksrechtlichen Bestimmungen finden sich auch in den Kapitularien der Karolinger einige Verordnungen zum Schutze des kirchlichen Besitzes. So setzt z. B. die Capitulatio de partibus Saxoniae auf den in einer Kirche begangenen Raub, sowie auf Inbrandsetzung einer Kirche die Todesstrafe[165]. Tötung der Eigenleute der Kirche wird nach dem Zusatzgesetze zur Lex Ribuaria vom J. 803 mit 100 Solidi gebüßt[166]. Plünderung kirchlichen Besitzes nach dem Tode von Bischöfen soll gemäß dem Kapitular Lothars I. für die Königsboten vom Februar 832 mit der Immunitätsbuße gesühnt werden[167], die nach

162. Lex Salica, hrsg. v. H. Geffcken, S. 55 § III u. IV. Vgl. oben S. 36.

163. Lex Ribuaria, tit. 60 § 8 (MG. LL. V, p. 252). Vgl. Loening, II, S. 750.

164. Leges Alamannorum VI (VII)—VII (VIII), MG. LL. sect. I, V, p. I, p. 74 ff. Vgl. Loening, II, S. 750 und 748.

165. BM.² 252 (243). Capitulatio de part. Sax. c. 3 (MG. Capit. I, p. 68). Vgl. Abel-Simson I, S. 418.

166. BM.² 397 (389). Capit. legi Ribuariae additum 803. c. 2 (MG. Capit. I p. 117).

167. BM.² 1031 (997). Hlotharii capit. miss. 832. Febr. c. 11 (MG. Capit. II, p. 64).





dem Zusatzgesetze zu den Volksrechten vom Jahre 803 600 Solidi betrug[168]. Ein Kapitular Karls II. vom Februar 876 verbietet den Raub von Kirchengut und befiehlt, das unrechtmäßigerweise in Besitz genommene Gut der Kirche herauszugeben und die dreifache Buße und den dreifachen Königsbann zu zahlen[169]. Ein anderes zu Quierzy im Juni 877 erlassenes Kapitular untersagt die Beraubung der Landgüter der Bischöfe und Aebte[170]. Es sei dann schließlich noch erwähnt, daß nach einer Bestimmung aus dem J. 857 die Amtsgewalt der Grafen bei Vergehen der Laien gegen die Kirche den kirchlichen Strafen durch Eintreibung des Königsbannes Nachdruck verleihen soll[171]. Dies mag genügen, um sich von der staatlichen Gesetzgebung zum Schutze des Besitzes der Kirche in der Karolingerzeit ein einigermaßen anschauliches Bild machen zu können. Der Staat ahndet die Schädigung kirchlichen Besitzes vorwiegend mit Geldbußen.

Heben wir nun zum Schluß dieses Abschnittes noch einmal die wichtigsten Punkte hervor, die sich aus diesem Rückblick auf die Gewalttaten der Laien gegen den Besitz der Kirche ergeben haben.

1. Es muß für die Zeit von 750—850 (genauer 857) unentschieden gelassen werden, ob die Kirche bei Gewalttaten der Laien gegen den Besitz der Kirche regelmäßig eingeschritten ist. Ein Einschreiten der Kirche entsprach ihrer Gesetzgebung, ein Nichteinschreiten widersprach ihr.

168. BM.² 395 (387). Capit. leg. add. 803. c. 2 (MG. Capit. I, p. 113). Vgl. Ansegisi capitul. lib. III, c. 26 (MG. Capit. I, p. 428), Bened. Lev. lib. I, c. 262 (MG. LL. II, p. 60), lib. II, c. 291 (l. c., p. 87). S. Brunner, Dtsch. Rechtsgesch. II, S. 54.

169. Karoli II. capit. Papiense 876. Febr. c. 10 (MG. Capit. II, p. 102). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 514. Leclercq, IV, 2, p. 647.

170. Capit. Carisiacense 877. Jun. 14. c. 20 (MG. Capit. II, p. 360, 11 ff.).

171. Allocutio missi cuiusdam Divionensis 857. post Febr. 14. c. 1 (MG. Capit. II, p. 291 ff.).

2. In der Zeit von 858 bis Ende der Karolingerzeit scheint die Kirche bei den gegen ihren Besitz verübten Gewalttaten in der Regel eingeschritten zu sein, womit sie ihrer Gesetzgebung vollkommen entsprach. Von 858 ab macht sich in besonderem Grade ein Einschreiten des Papstes selbst bemerkbar.

3. Eine bestimmte Behauptung über eine beständige Hilfeleistung des Staates zugunsten der Kirche bei Schädigung ihres Besitzes durch die Laien kann für die Karolingerzeit nicht aufgestellt werden, wenn auch der Staat in seiner Gesetzgebung an den Schutz des Besitzes der Kirche gedacht hat.

## III.

### Die Zeit der sächsischen Könige.

Um 920 riß Erlebald, der Graf des pagus Castricensis, eines Gaues der Reimser Diözese[1], Gebiet dieses Bistums an sich und erbaute dort eine Burg an der Maas, die er Mézières[2] nannte, von wo aus er häufig den Leuten der Kirche Schaden zufügte, der wohl namentlich in Beraubung bestanden haben mag. Außerdem drang er in die Reims gehörige Burg Omont in den Ardennen heimlich ein. Erzbischof Heriveus strafte den Grafen mit der Exkommunikation, erzielte aber damit bei Erlebald keine Besserung, da sich dieser um den Bann der Kirche nicht kümmerte und von seinen Uebeltaten nicht abließ. Der Reimser Erzbischof ging nunmehr mit weltlichen Waffen gegen die Kirchenräuber vor, als die geistlichen versagten. Er belagerte mit seinen Getreuen Mézières und nahm die Feste nach fast vier Wochen ein. Erlebald, der Mézières schließlich verlassen hatte, begab sich zu dem westfränkischen König Karl dem Einfältigen, der damals gerade in feindlicher Absicht gegen den deutschen König Heinrich I. im Gau Worms weilte, wurde aber von den Feinden Karls erschlagen[3]. Als im J. 921 der Erzbischof Heriveus mit

---

1. Vgl. Longnon, Atlas hist., Texte explicat., p. 119.

2. Maceriae ist Mézières, Dep. Ardennes. Vgl. Longnon, l. c., p. 187.

3. Flod. hist. Rem. eccl. IV, 16 (MG. SS. XIII, p. 577), Flod. annal. ad a. 920 (MG. SS. III, p. 368, 33 ff.). Vgl. G. Waitz,

seinen Diözesanbischöfen eine Synode zu Troslé hielt, löste er auf Veranlassung des Königs Karl den verstorbenen Erlebald vom Bann[4].

Im Kampfe mit den widerspenstigen Großen schonte selbst Karl d. Einf. die Besitzungen der Kirche nicht. Mit einigen Lothringern zusammen plünderte er im J. 922 die Güter der Reimser Kirche und steckte sie in Brand. Nicht ohne Verlust nahm er dann die bischöfliche Burg Omont und raubte sie aus. Ebenso ward die der Reimser Kirche gehörige Burg Epernay von Genossen Haganos, des königlichen Kanzlers, ausgeplündert[5].

Der Gaugraf des Kamerichgaues Isaak nahm eine dem Bischof Stephan von Cambrai gehörende Burg ein und steckte sie in Brand. Darauf scheint die Kirche gegen den Grafen eingeschritten zu sein und ihn vor die Synode geladen zu haben. Denn Flodoard erzählt, daß Isaak auf der Provinzialsynode, die Erzbischof Seulfo von Reims im Oktober 924 zu Troslé hielt, erschienen sei „zur Besserung und Genugtuung" wegen seiner Gewalttaten gegen die Kirche von Cambrai. Isaak wurde gegen Zahlung von hundert Pfund Silber mit Bischof Stephan wieder ausgesöhnt[6].

In die nächstfolgenden Jahre, vielleicht ins J. 927, fällt die Ermordung eines hohen italienischen Kirchen-

---

Jahrb. des Deutsch. Reich. unter König Heinrich I. 3. Aufl Leipzig 1885, S. 49 Anm. 4.

4. Flod. hist. Rem. eccl. (l. c., p. 577). Flod. ann. ad a. 921 (MG. SS. III, p. 369, 30). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 588. Leclercq, IV, 2, p. 751.

5. Flod. ann. ad a. 922 (MG. SS. III, p. 370, 18 ff.). Vgl. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 154.

6. Flod. hist. Rem. eccl. IV, 19 (l. c., p. 578, 18 ff.). Flod. ann. ad a. 924 (MG. SS. III, p. 374, 15 ff.). Vgl. Wl. Reinecke, Gesch. der Stadt Cambrai bis zur Erteilung der Lex Godefridi (1227), Marburg 1896, S. 16. Hefele, CG. IV², S. 588. Leclercq, IV, 2, p. 751.






fürsten. Patriarch Leo von Aquileja wurde von dem Langobarden Rodald getötet, da er Uebergriffe auf das Gut seiner Kirche nicht geduldet hatte. Ob die Kirche gegen den Mörder eingeschritten ist, wissen wir nicht. Ganz ungestraft blieb er jedoch nicht, denn Otto I. schenkte in einer am 29. April 967 zu Ravenna ausgestellten Urkunde der Kirche von Aquileja die in dieser Stadt und an anderen Stellen Friauls gelegenen Güter des Langobarden Rodald, „welche nach dem Urteile aller gesetzmäßig an das Recht der Kirche jenes Mordes wegen gefallen sind“[7].

Eine andere Gewalttat gegen einen Bischof geschah in Deutschland im J. 928. König Heinrich I. hatte das Bistum Metz 927 dem Straßburger Kanonikus Benno übertragen, nachdem er die von dem Stift getroffene Wahl verworfen hatte[8]. Der ihnen aufgedrängte Bischof Benno scheint aber den Metzern nicht genehm gewesen zu sein, denn im J. 928 ward Benno von ihnen geblendet[9]. Gegen die Missetäter schritt die Kirche im folgenden Jahr ein: Auf der Synode zu Duisburg wurden sie exkommuniziert[10].

---

7. MG. DD. I, p. 466 ff. nr. 341. Böhmer, Reg. Imperii II, neu bearb. von E. v. Ottenthal, 1. Lief. Innsbruck 1893, nr. 450. Jahrb. d. Deutsch. Gesch.: Kaiser Otto d. Gr., begonnen von R. Köpke, vollend. von E. Dümmler, Leipzig 1876, S. 418. Leos Todesjahr steht nicht fest. De Rubeis, Monumenta eccles. Aquilejens., Argentinae 1740, col. 463 setzt Leos Tod vor 928, also etwa 927. Dasselbe tut auch Gams, S. 773 und auch Franc. di Manzano, Annali di Friuli, I, Udine 1858, p. 346. Ughelli, It. sac. V, col. 42. D. setzt Leos Tod ins J. 909, Köpke-Dümmler, a. a. O. „in die Zeiten des Kais. Berengar“ († 924).

8. Vgl. G. Waitz, Heinrich I.$^{3}$, S. 117.

9. Cont. Reginon. ad a. 927 (Schulausg. S. 158). Vgl. dazu Waitz, Heinrich I.$^{3}$, S. 136 Anm. 2. Flod. ann. ad a. 928 (MG.SS. III, p. 378, 27 ff.), Miracula S. Glodesindis, c. 46 (MG. SS. IV, p. 237, 49 ff.), Vita Joh. Gorziensis, c. 40 (MG. SS. IV, p. 348, 23 ff.). Die Angabe Flodoards, Benno sei auch entmannt worden, findet sich bei den übrigen Quellen nicht.

10. Cont. Reginon., l. c. Vgl. Waitz, Heinrich I.$^{3}$, S. 136. Hefele, CG. IV$^{2}$, S. 588. Leclercq, IV, 2, p. 752.

931 nahm Boso von Vitry, der Bruder des burgundischen Königs Rudolf II., aus Feindschaft gegen den Bischof Bovo von Châlons sur Marne, dessen Leute einige von Bosos Vasallen verstümmelt hatten, die Feste Châlons an der Marne mit Gewalt ein, verbrannte und zerstörte sie[11]. Bischof Bovo, der vom König Rudolf II. abgefallen war, vermochte sich gegen Bosos Gewalttat nicht zu wehren, er wurde vielmehr noch in demselben Jahr vom König Rudolf gefangen genommen und abgesetzt[12].

Graf Heribert II. von Vermandois und Troyes riß einige Orte und Güter der Reimser Kirche an sich und hielt sie hartnäckig in seinem Besitze. Er wurde deshalb im J. 939 von Erzbischof Artold von Reims und anderen auf der Seite des Königs Ludwig IV. stehenden Bischöfen exkommuniziert[13].

947 brachte Heriveus, der Neffe des ehemaligen Reimser Erzbischofs Heriveus, Besitzungen der Reimser Kirche in seine Gewalt. Erzbischof Artold von Reims verhängte deshalb die Exkommunikation über ihn. Heriveus plünderte von seiner Burg an der Marne aus die umliegenden Güter des Reimser Bistums, fiel aber dann im Kampfe mit den Verteidigern dieser Kirche[14].

948 griff der gegen den König Ludwig IV. aufständische Frankenherzog Hugo der Große die Bischofsstadt Soissons an, wo er die Kathedrale und das Kloster der Kanoniker in Brand steckte. Dann verwüstete er die Reimser Kirchengüter in der Umgebung. Seine Krieger,

---

11. Flod. ann. ad a. 931 (MG. SS. III, p. 379, 44 ff.). Vgl. Kalckstein, Frzs.-Kgt. I, S. 184.

12. Vgl. Kalckstein, a. a. O., S. 186.

13. Flod. hist. Rem. eccl. IV, 27 (MG. SS. XIII, p. 581, 18 ff.). Flod. ann. ad a. 939 (l. c., p. 385, 37). Kalckstein, a. a. O., S. 215.

14. Flod. hist. Rem. eccl. IV, 33 (MG. SS. XIII, p. 584, 31 ff.). Flod. ann. ad a. 947 (l. c., p. 394, 26 ff.). Vgl. Kalckstein, a. a. O., S. 262.

unter denen sich auch Normannen befanden, verschonten selbst die Kirchen nicht, töteten viele Kolonen, plünderten in der Pfründe unseres Chronisten Flodoard, Cormicy, die Kirche aus und töteten fast vierzig Menschen. Diese Gewalttaten Herzog Hugos wurden auf der unter dem päpstlichen Legaten Marinus versammelten Synode zu Trier aufgezählt und gaben neben der Tatsache, daß Herzog Hugo im Aufstande gegen König Ludwig IV. beharrte, mit Anlaß dazu, daß Hugo, der trotz seiner Ladung auf der Synode nicht erschienen war, exkommuniziert wurde, was hauptsächlich auf Betreiben des Gesandten Ottos d. Gr., des Kaplans Liudolf, geschah. Es wurde bestimmt, daß Hugo solange gebannt sein sollte, bis er zu Marinus und den von ihm geschädigten Bischöfen komme, um Genugtuung zu geben. Wenn er dies nicht täte, solle er zur Absolution nach Rom reisen[15].

Schlimm erging es einigen Bischofsstädten in dem Aufstande Liudolfs und Herzog Konrads gegen Otto d. Gr. Im J. 953 plünderte Herzog Konrad die Stadt des von ihm abgefallenen Bischofs Adalbero von Metz[16] und schädigte das Bistum Trier durch Ausplünderung, Zerstörung der Kirchen und Güterentwendung sehr[17]. Dem Kloster Gembloux raubte er Besitztümer[18]. Bischof Udalrichs Stadt Augsburg ward von dem Pfalzgrafen Arnolf überfallen

15. Flod. hist. Rem. eccles. IV, 36 (l. c., p. 589, 39 ff.). Flod. ann. ad a. 948 (l. c., p. 397, 26 ff.). Vgl. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 266 ff. Köpke-Dümmler, S. 165. — Daß Cormicy, nordwestl. von Reims, Dep. Marne, Flodoards Pfründe war, erfahren wir aus Flod. ann. ad a. 940 (l. c., p. 387, 24 ff.).

16. Flod. ann. ad a. 953 (l. c., p. 402, 18), Ruotgeri vita Brunonis, c. 24 (MG. SS. IV, p. 264, 16), Vita Brun. altera, c. 9 (MG. SS. IV, p. 276, 53). Vgl. Köpke-Dümmler, S. 227.

17. Urk. Eb. Theoderichs von Trier 975, Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch, I, Koblenz 1860, S. 716. Vgl. Köpke-Dümmler, S. 228.

18. Gesta abbat. Gemblac., c. 11 (MG. SS. VIII, p. 529, 28 ff.). Köpke-Dümmler, S. 228.

und ausgeplündert[19]. Von einem Einschreiten der Kirche bei diesen Gewalttätigkeiten berichten uns die Quellen nichts.

Graf Ragenald von Roucy riß Kirchengüter an sich. Er wurde deswegen vor die 953 zu St. Thierry in der Provinz Reims unter dem Vorsitze Erzbischofs Artold stattfindenden Synode geladen, wo er wohl zur Genugtuung ermahnt werden sollte. Da Ragenald auf der Synode nicht erscheinen wollte, aber eine Exkommunikation fürchtete, bat er den König Ludwig IV., einen Boten an die Synode zu schicken, um seine Exkommunizierung zu verhindern. Auf Bitten des Königs unterließ es damals wirklich die Synode, über den Kirchenräuber den Bann zu verhängen[20].

Die Kirche des hl. Symphorian von Autun ward durch einen Laien namens Isuard und seine Genossen sehr geschädigt. Sie raubten ihr ihren in der Provence im Umkreise von Arles und Avignon gelegenen Besitz. Bischof Rodmund von Autun beklagte sich darüber zu Rom bei Papst Agapit II., der ihm daraufhin ein Schreiben mitgab, in dem die Bischöfe Burgunds beauftragt wurden, Isuard zu anathematisieren, wenn er den Raub nicht herausgäbe. Dieses Schreiben legte Rodmund einer um 956 gehaltenen Synode der Bischöfe Burgunds vor. Sie baten daraufhin in einem Briefe die Bischöfe der Provence, Isuard und seine Genossen dreimal zu ermahnen, die Kirchengüter herauszugeben oder, wenn sie dieselben nun einmal besitzen wollten, sie wenigstens von dem Vorsteher der Kirche des hl. Symphorian zu erlangen zu suchen. Würden die Kirchenräuber der dreimaligen Ermahnung keine Folge leisten, so würden sie gemäß dem Befehle des Papstes sowohl von dessen wie auch von ihrer Seite mit dem An-

19. Gerhardi vita S. Oudalrici ep., c. 10 (MG. SS. IV, 399, 7 ff.) **Köpke-Dümmler**, a. a. O.

athem belegt und von der Gemeinschaft der Christen getrennt werden[21].

Wie es scheint, folgten die Kirchenräuber Isuard und Genossen der Ermahnung der Bischöfe nicht, denn der Nachfolger Agapits II., Papst Johann XII., schrieb Mitte des J. 961 dem Erzbischof Artold von Reims und seinen Suffraganen, dem Erzbischof Amblard von Lyon, dem Bischof Rodmund von Autun und anderen Bischöfen Burgunds, er habe Isuard und seine Genossen wegen ihres an dem Besitze der Kirche des hl. Symphorian begangenen Raubes anathematisiert[22].

Ob das Anathem Isuard und seine Genossen zur Herausgabe des Raubes genötigt hat, wissen wir nicht. Das jedoch steht fest, daß ums J. 971 der Nachfolger Rodmunds

---

20. Flod. ann. ad a. 953 (MG. SS. III, p. 402, 8 ff.). Vgl. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 286.

21. Mansi XVIII, col. 445 ff. „Commonitorium episcoporum." Nach Mansi fand diese burgundische Synode, deren Ort unbekannt ist, 955 statt. Die Gall. christ. IV (1876) col. 73 D setzt sie in das Jahr 956 oder 957. Jaffé-L. 3663 (2811).

22. Jaffé-L. 3685 (2827). Mansi XVIII, col. 450 ff. „Transmissio excommunicationis" und „Excommunicatio", Migne, PL. 133, col. 1025. — Bei Jaffé und Mansi wird dieser Brief Johanns XII. ins Jahr 959 gesetzt, das jedoch nicht die Indiktion III sondern II hat. Fehlerhaft ist außerdem die Angabe des Briefes imperante Michaele imperatore, da im Jahre 959 nicht ein Michael Kaiser war, sondern in diesem Jahr nach langer Regierung Kaiser Konstantin VII. starb, auf den Romanus II. (bis 963) folgte, vgl. W. v. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit, I. Bd., 5. Aufl., Braunschweig 1881, S. 515. Gegen das Jahr 959 als Ausstellungsjahr des Papstbriefes spricht besonders der Umstand, daß in dem Briefe der Bischof Richard von Auxerre (Mansi XVIII, col. 451) genannt wird, dieser aber im Jahre 959 überhaupt noch nicht Bischof war. Denn nach dem Zeugnis des Zeitgenossen Flodoard (Ann. ad a. 961, MG. SS. III, p. 405, 23) starb Richards Vorgänger Wido von Auxerre im Jahre 961, und zwar, da dies die erste Notiz zu diesem Jahr bei Flodoard ist, wohl im Anfang des Jahres. In dieses Jahr, und zwar auf den 6. Januar setzt auch die Gall. christ. XII, col. 282 A Widos Tod,

von Autun, der Bischof Gerard zu Rom an Johann XIII. die Bitte richtete, Kirchenräuber seines Bistums zu exkommunizieren. Der Papst willfahrte seiner Bitte und exkommunizierte alle diejenigen, welche den in der Provence gelegenen Besitz der Abtei des hl. Symphorian und auch Güter der Kirche des hl. Nazarius von Autun ohne Zustimmung Gerards, des Bischofs dieser Stadt, gewaltsam in Besitz hätten[23]. Man darf wohl vermuten, daß es wieder Isuard war, der diese Kirchengüter in Besitz genommen hatte. Denn bei Mansi wird berichtet, daß Isuard über die in den Grafschaften Avignon und Cavaillon gelegenen Güter des hl. Symphorian endlich am Dienstag, den 16. Juli 972, dem Bischof Gerard von Autun Genugtuung gegeben habe. Der Bischof Desiderius von Cavaillon habe bestätigt, daß die im Bistum Cavaillon liegenden Besitzungen dem Dekan der Kirche des hl. Symphorian zu Cavaillon, Hugo, zurückgegeben worden seien[24].

Im Gebiet der Reimser Kirche hatte ein gewisser Lantbert die Burg Mézières in Besitz genommen. 960 mußte er sie aber in Gegenwart des Herzogs Friedrich von Lothringen dem Erzbischof Artold von Reims wieder ausliefern[25]. Es dürfte Artold gegen Lantbert Kirchenstrafen nicht angewandt haben.

Reimser Kirchengut scheint damals überhaupt ein von den Großen sehr begehrter Gegenstand gewesen zu sein.

---

auch Gams S. 502. Der Nachfolger Widos Richard wurde nach der Gall. christ. XII, col. 282 B und Gams S. 502 am 14. April 961 Bischof. Der in der Transmissio excommunicationis erwähnte Erzbischof Artold von Reims starb nach Flodoards Annalen (l. c., p. 405, 29) am 30. Sept. 961. So auch Gall. christ. IX, col. 55 C und Gams S. 608. Ich setze deshalb diesen Brief Johanns XII. in die Mitte des Jahres 961 zwischen dem 14. April und 30. Sept. 961.

23. Jaffé-L. 3755 (2877). Mansi XVIII, col. 450.

24. Mansi XVIII, col. 451 B.

25. Flod. ann. ad a. 960 (MG. SS. III, p. 405, 1 ff.). Vgl. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 300.





Der Erzbischof von Reims hatte Mühe, das Gut seiner Kirche gegen die Begehrlichkeit mächtiger Laien zu schützen. Der Graf Heribert III. von Troyes riß das Reims gehörige Epernay und andere Reimser Kirchengüter an sich[26]. Graf Thetbald von Chartres und Tours nahm Reims die Burg Coucy und mehrere Güter der Reimser Abtei St. Remy weg[27]. Erzbischof Odelrich, der auf den am 30. September 961 verstorbenen Artold gefolgt war, rief nach Flodoards Bericht Anfang 963 „Vornehme Franciens", welche Besitzungen der Reimser Kirche in Besitz genommen hatten, zur Rechenschaft[28]. Vermutlich sind darunter Heribert und Thetbald zu verstehen. Heribert belagerte mit seinem Bruder Robert 963 die Stadt Châlons sur Marne, als Bischof Gibuin sie verlassen hatte, und verbrannte sie[29]. Thetbald wurde Anfang 964 von Erzbischof Odelrich exkommuniziert, weil er die geraubten Reimser Kirchengüter hartnäckig in Besitz behielt[30]. Heribert scheint von einer Exkommunikation nicht getroffen worden zu sein, der er wegen des in Besitz genommenen Epernay und der Verbrennung von Châlons sur Marne hätte verfallen müssen. Er gab 964 und 965 Epernay und die übrigen geraubten Güter der Reimser Kirche Erzbischof Odelrich wieder heraus[31]. Thetbald

26. Dies geht hervor aus Flod. ann. ad a. 964 (MG. SS. III, p. 406, 31 ff.). Vgl. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 310.

27. Flod. ann. ad a. 964 (l. c., p. 406, 28 ff.). Vgl. Kalckstein, a. a. O., S. 308. Das castrum Codiciacum ist Coucy-le Château, Dep. Aisne.

28. Flod. ann. ad a. 963 (l. c., p. 406, 20 ff.). Vgl. Kalckstein, a. a. O., S. 311.

29. Flod. ann. ad a. 963 (l. c., p. 406, 24 ff.). Vgl. Kalckstein, a. a. O., S. 311.

30. Flod. ann. ad a. 964 (l. c.).

31. Flod. ann. ad a. 964 (l. c., p. 406, 31 ff.) und 965 (l. c., p. 406, 39 ff.). Flodoard berichtet die Herausgabe Epernays zu beiden Jahren. Vielleicht ist sie im Jahre 964 zunächst nur von

ward durch den Bann genötigt, 965 Coucy Odelrich wieder auszuliefern, worauf ihn der Erzbischof vom Bann löste[32].

In der Absicht, die St. Marienkirche zu vergrößern, ließ Bischof Tetdo von Cambrai (972—978/79) Baumaterial herbeischaffen. Während dies noch geschah, mußte er sich aber, wahrscheinlich im J. 973[33], an den Hof zu Kaiser Otto d. Gr. begeben. In seiner Abwesenheit eignete sich der Kastellan Johannes von Cambrai das Baumaterial an und ließ sich daraus einen Palast bauen. Bischof Tetdo schritt zwar nach seiner Rückkehr gegen den räuberischen Kastellan nicht mit Kirchenstrafen ein, vertrieb ihn aber zur Strafe aus der Stadt[34].

Ein Laie namens Aikard nahm Besitzungen der Kirche St. Apollinaris und St. Cyprian zu Valence an sich. Bischof Aimo von Valence ermahnte ihn vergeblich, den Raub wieder auszuhändigen. Aimo bat deshalb seine Mitbischöfe in der Nachbarschaft, den Kirchenräuber zu exkommunizieren, was diese auch taten. Aikards Exkommunikation wurde um 978 von Bischof Aimo in Gegenwart König Konrads von Burgund zu Arles öffentlich bekannt gemacht[35].

Zum J. 980 ist die Ermordung eines Bischofs zu nennen. Dodilo von Brandenburg wurde von den Seinen erdrosselt. Dies ist alles, was wir von diesem Morde, den nur Thietmar von Merseburg der Nachwelt überliefert hat, wissen[36].

---

Heribert versprochen und 965 erst wirklich ausgeführt worden. Vgl. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 311.

32. Flod. ann ad a. 965 (l. c.).

33 Böhmer-Ottenthal, Reg. Imp. II, nr. 562d.

34. Gesta ep. Camerac. I, 93 (MG. SS. VII, p. 438, 40 ff.). Vgl. W. Reinecke, Gesch. d. Stadt Cambrai, S. 36 ff.

35. Gall. christ. XVI (1865), Instrumenta eccl. Valentinens. nr. II, col. 101 ff. Vgl. Gall. christ. XVI, col. 300.

36. Thietmari ep. Merseburg. chron., III, 17 (III, 10), Schulausg. S. 58. Vgl. Uhlirz, Jahrb. d. Dtsch. Reich. unter Otto II. und Otto III., I. Bd., Leipzig 1902, S. 203. Hauck, KG. III[4], S.138.





Kirchenräuber suchten in den neunziger Jahren des 10. Jahrhunderts auch das Erzbistum Reims wieder einmal heim. Gibuin, der Neffe des gleichnamigen Bischofs von Châlons sur Marne riß das der Reimser Kirche gehörige Chaumuzy an der Marne an sich[37]. Gegen 995 wurden von Kirchenräubern die Kleriker und Mönche der Reimser Diözese beraubt, ja selbst Geistliche getötet. Erzbischof Gerbert von Reims forderte auf einer Provinzialsynode, an der alle seine Suffragane mit Ausnahme des Bischofs Gibuin von Châlons sur Marne teilnahmen, die Kirchenräuber zur Genugtuung und Buße auf, andernfalls sie exkommuniziert werden würden[38].

Große Gewalttätigkeiten gegen die Kirche ließ sich der Markgraf Arduin von Ivrea zu schulden kommen. Kaiser Otto III. hatte im Spätsommer des J. 996 Italien wieder verlassen und war nach Deutschland gegangen, wo er sich bis November 997 aufhielt[39]. In dieser Zeit überfiel Markgraf Arduin Vercelli und verwüstete mit seinen Scharen die Kathedrale des hl. Eusebius. Bischof Peter von Vercelli wurde von Arduins Leuten erschlagen und verbrannt[40]. Diese Tat Arduins blieb zunächst straf-

37. Gerberti epist. 181 (I. Havet, Lettres de Gerbert, Paris 1889 = Bd. VII der Collection des textes pour servir à l'étude et à l'enseignem. de l'histoire, p. 164). Vgl. Kalckstein, Frzs. Kgt. I, S. 449.

38. Gerb. ep. 199 (l. c., p. 189 ff.), nach Havet, l. c., p. 189 n. 4 „vers 995" verfaßt.

39. Dies ergibt sich aus den Urkunden bei Stumpf, die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrh., II. Bd. Verzeichnis der Kaiserurkunden, Innsbruck 1865—1883, nr. 1093—1129. Vgl. S. Loewenfeld, Leo von Vercelli, Diss. Göttingen, Posen 1877, S. 7.

40. L. G. Provana, Studi critici sovra la storia d'Italia a'tempi del re Ardoino, Torina 1844, Appendice nr. 13, p. 345 (auch MG. Constit. I, p. 53) und nr. 15, p. 348 (St. 1190, MG. DD. II, 2, nr. 323, p. 749). Vgl. Giesebrecht, KZ. I⁵, S. 710. Loewenfeld, a. a. O., S. 7 ff.

los, da der ihm ergebene Archidiakon Raginfred den Bischofsstuhl von Vercelli erhielt[41]. Arduin griff nun den Bischof Warmund von Ivrea an, verwüstete und plünderte die Güter seiner Kirche, verjagte ihre Diener, bedrückte und beraubte die Armen und vertrieb den Bischof Warmund selbst aus seinem Sitze[42]. Warmund sandte Ermahnungsschreiben an Arduin, von seinem üblen Treiben abzulassen, wenn nicht das Anathem über ihn verhängt werden solle. Er lud ihn den Kanones gemäß dreimal „zur Besserung, Genugtuung und Buße" vor. Arduin verachtete alle Ermahnungen des Bischofs[43]. Darauf machte Warmund seine Drohung wahr und sprach über Arduin und seine Genossen Amedeus und Eyrard das Anathem aus. Das Gleiche geschah mit den Vasallen der Kirche von Ivrea, welche Arduin und seinen Bruder Amedeus Rat und Beistand gewährt, dem Bischof Warmund aber nicht geholfen hatten, ferner mit denjenigen Vasallen, welche Verwüstungen anrichteten und die Diener der Kirche von Ivrea sowie die auf ihren Besitzungen Wohnenden beraubt hatten. Auch diejenigen Bürger der Stadt Ivrea, welche Arduin und Amedeus ihren Rat und Beistand geliehen hatten, traf der Kirchenbann[44]. Arduin tat jedoch nichts zu seiner Besserung, weshalb von den lombardischen Bischöfen zum zweiten Male das Anathem über ihn ausgesprochen wurde[45]. Sie hatten auch bei Kaiser Otto III. Klage über Arduin eingereicht. Wegen der Abwesenheit des Papstes Gregor V. hatte der Kaiser aber die Sache auf später verschoben[46]. Auch an den Papst wandten sich

---

41. Vgl. Provana, l. c., p. 64 ff. Loewenfeld, a. a. O., S. 8.

42. Provana, l. c., Append. nr. 4, p. 335 und nr. 6, p. 338.

43. Provana, l. c., Append. nr. 3, p. 334 und nr. 4, p. 336. Vgl. auch nr. 10, p. 343.

44. Provana, l. c., Append. nr. 6, p. 338 und nr. 9, p. 340.

45. Provana, l. c., Append. nr. 10, p. 343.

46. Ibid. nr. 10, p. 342. Vgl. auch Loewenfeld, a. a. O.,



die Bischöfe mit ihrer Klage gegen Arduin[47] und Gregor ermahnte ihn darauf, seine Gewalttaten gegen die Kirche von Vercelli aufzugeben, andernfalls er auch von ihm anathematisiert würde[48]. Diese Drohung des Papstes scheint nichts bei Arduin genützt und der Papst nunmehr ebenfalls das Anathem über ihn ausgesprochen zu haben. Denn es ist uns ein „an die Könige und Fürsten der Reiche" gerichteter Brief erhalten, in dem bekannt gemacht wird, daß Arduin wegen seiner Gewalttaten gegen die Bischöfe „durch die Censur des Papstes und die zustimmende Erkenntnis aller Bischöfe" mit dem Anathem belegt worden sei[49]. Wirklichen Erfolg hatte das Anathem des Papstes und der Bischöfe nicht, solange ihm nicht von Otto III. Geltung verschafft wurde. Gregor V. sollte dies jedoch nicht mehr erleben, er starb im Februar des J. 999[50]. Sein Nachfolger Silvester II., der frühere Erzbischof Gerbert von Reims, und Kaiser Otto III. gingen energisch gegen Arduin vor, nach Giesebrechts Vermutung, auf Veranlassung des für Vercelli neu erhobenen Bischofs Leo[51]. Otto III. ächtete den Markgrafen, zog seine und seiner Mitschuldigen Güter ein und schenkte sie in einer Urkunde vom 7. Mai 999 der Kirche von Vercelli, weil Arduin den Bischof Peter von Vercelli getötet und den Getöteten zu verbrennen sich nicht gescheut habe[52]. Als Arduin seine

---

S. 10. Giesebrecht, KZ. I⁵, S. 710 und Anm. dazu vermutet, daß die Bischöfe sich zu Pavia (Sept. 998) an den Kaiser gewandt haben.

47. Provana, l. c., Append. nr. 10, p. 341 ff. Giesebrecht, a. a. O. Loewenfeld, a. a. O., S. 8.

48. Provana, l. c., Append. nr. 11, p. 343. Jaffé-L. 3894 (2981) setzt diesen Brief Gregors V. in die Zeit von 998—999.

49. Provana, l. c., Append. nr. 12, p. 344.

50. Vgl. Giesebrecht, KZ. I⁵, S. 711. Jaffé-L. 3898 (2985).

51. Giesebrecht, KZ I⁵, S. 714. Vgl. auch Loewenfeld, a. a. O., S. 10.

52. Provana, l. c., Append. nr. 15, p. 348 (St. 1190. MG. DD. II, 2. nr. 323, p. 749). Giesebrecht, KZ. I⁵, S. 714. Loewenfeld, a. a. O.,

Aechtung und die Konfiskation seiner Güter durch den Kaiser erfuhr, mag er vielleicht noch gehofft haben, die Aufhebung dieses wegen der Tötung des Bischofs Peter von Vercelli gefällten Urteils erreichen zu können, wenn er nachweise, daß er selbst dieses Verbrechen nicht begangen habe. Er erschien nämlich auf einer wohl in der zweiten Hälfte des J. 999 gehaltenen römischen Synode[53] vor Papst und Kaiser und bekannte, daß die Leute, welche den Bischof Peter von Vercelli getötet hätten, in seinem Sold gestanden hätten und daß er bei Peters Tode zugegen gewesen sei. Auch habe er diese Leute noch später bei sich behalten und mit ihnen verkehrt. Die Synode erkannte daraufhin, daß Arduin das Verbrechen zwar nicht mit eigenen Händen begangen habe, aber doch die Ursache von Peters Tod gewesen sei und daß ihm deshalb eine

---

S. 10 ff. Es ist auffällig, daß in dieser Urkunde mit keiner Silbe Arduins Gewalttaten gegen Bisch. Warmund von Ivrea erwähnt werden und nur der Tötung Peters von Vercelli gedacht wird. Es ist uns auch anderswo nicht überliefert, wie seine Gewalttätigkeiten gegen Bisch. Warmunds Kirche vom Kaiser geahndet worden sind. Selbst die Urkunde Ottos III. vom 9. Juli 1000 (St. 1238. Provana, l. c., Append. nr. 17, p. 354 ff., MG. DD. II, 2 nr. 376, p. 803 ff.), in der Warmund die Besitzungen seines Bistums bestätigt werden, enthält in dieser Hinsicht nichts. Es ist allerdings möglich, daß die Strafe für die Gewalttaten gegen Warmunds Kirche in der von Otto III. über Arduin verfügten Acht und Güterkonfiskation und auch in der von der römischen Synode über Arduin wegen des Todes des Bisch. Peter von Vercelli verhängten Buße stillschweigend miteinbegriffen gewesen ist, ohne daß dies ausdrücklich in den uns erhaltenen Aktenstücken gesagt ist.

53. So stellt Loewenfeld, a. a. O., S. 17 die Entwicklung der Ereignisse dar, dem ich mich wie ja auch in der Ansetzung der römischen Synode von 999 anschließe. Anders dagegen Giesebrecht, KZ. I[5], S. 714 und Anm. dazu, der (und dann allerdings auch wieder Jaffé-L. 3902 (2988)) die röm. Synode in die erste Hälfte des Jahres 999 (April, Mai) setzt. St. 1294 setzt die röm. Synode „c. 1001 Jan." an.

solche Buße bestimmt werden müsse, als wenn er die eigenhändige Tötung des Bischofs gebeichtet hätte. Er solle fortan die Waffen ablegen, kein Fleisch essen, weder Weib noch Mann küssen und kein leinenes Gewand anziehen. Wofern er gesund sei, solle er nicht länger als zwei Nächte an einem Orte weilen und den Leib des Herrn nicht empfangen außer in der Todesstunde. Buße solle er tun an einem Orte, wo er keinen derer verletzen könne, die Eide gegen ihn geschworen hätten, oder er solle sogleich Mönch werden[54].

Wie Arduin dieses Urteil aufgenommen hat, wissen wir nicht. Des Kaisers Spruch über ihn blieb unaufgehoben. In einer Urkunde vom 1. November 1000 bestätigte Otto III. noch einmal der Kirche von Vercelli alle Güter des geächteten Arduin und schenkte ihr außerdem die Besitzungen Ardicins, des Sohnes des Markgrafen, weil er, der auch vor die römische Synode geladen worden war, ihren Schluß nicht abgewartet hatte, sondern nachts geflohen war[55].

Im J. 1002 griff der Nebenbuhler König Heinrichs II. um die deutsche Königskrone, der Herzog Hermann von Schwaben mit seinem Schwiegersohne Konrad, einem Sohne des Herzogs Otto von Kärnten, Straßburg an, weil der Bischof dieser Stadt, Wernher, die Wahl Heinrichs II. begünstigt hatte. Ihre Leute erstiegen die Mauern und plünderten die Stadt. Selbst die Kathedrale ward nicht geschont. Sie wurde ihrer Schätze beraubt und in Brand gesteckt, wie Thietmar von Merseburg erzählt, jedoch ohne Wissen des Herzogs[56]. Die Kirche schritt gegen diese

---

54. Provana, l. c., Append. nr. 13, p. 345 (MG. Constit. I, p. 53). Vgl. Loewenfeld, a. a. O., S. 15 ff.

55. Provana, l. c., Append. nr. 18, p. 356. (St. 1243. MG. DD. II, 2, nr. 383, p. 811). Vgl. Loewenfeld, a. a. O., S. 18. Giesebrecht, KZ. I⁵, S. 714 ff.

56. Thietmar V, 12 (V, 7), Schulausg. S. 114. Adalboldi

Gewalttaten Herzog Hermanns, wie es scheint, nicht ein. König Heinrich begnügte sich vorläufig damit, die Höfe des Herzogs zu verwüsten[57]. Als sich dann aber Herzog Hermann noch im selben Jahre unterwarf, ließ Heinrich ihn für den Straßburg zugefügten Schaden durch Abtretung von Rechten an die Frauenabtei von St. Stephan Genugtuung geben[58].

Bischof Balderich von Lüttich (1008—1018) beschloß zum Schutze der ihm unterstellten Kirchen auf seinem Allod zu Hougarden bei Thienen[59] eine Feste anzulegen. Er begann auch bald den Bau dieses Werkes, das er mit einem Graben zu umgeben befahl. Seinem Beginnen widersetzte sich jedoch der Graf Lambert von Löwen, dessen Stadt nicht weit von Hougarden entfernt lag, und forderte durch Gesandte Aufgabe des unternommenen Werkes mit der Begründung, daß die Feste seiner Stadt sehr im Wege sei. Dies lehnte der Bischof aber ab, zumal der Bau der Feste nur zum Heil und Schutz der Kirchen unternommen werde und Lamberts Stadt keineswegs schädige. Er erinnerte Lambert an die ihm, dem Bischof,

---

vita Heinrici II. imp., c. 7 (MG. SS. IV, p. 685, 29 ff.). Ann. Sangallens. mai. ad a. 1002 (MG. SS. I, p. 81) Herimann. Aug. chron. ad a. 1003 (MG. SS. V, p. 118, 28). Urkunde Heinrichs II. für Wernher v. Straßburg vom 15. Jan. 1003, Urkundenbuch d. Stadt. Straßburg, I. Bd. bearb. v. W. Wiegand, Straßburg 1879, nr. 50, S. 40, 6 ff. (St. 1341). Vgl. Wentzcke, Regesten der Bisch. v. Straßburg, Bd. I, 2. Teil, S. 262, nr. 218. Hirsch, Jahrb. d. Dtsch. Reich. unter Heinrich II., I. Bd., Berlin 1862, S. 217 ff. Giesebrecht, KZ. II⁵ (Leipzig 1885), S. 23.

57. Hirsch, Heinrich II., I, S. 219. Giesebrecht, KZ. II⁵, S. 24.

58. Thietmar V, 22 (V, 14), Schulausg. S. 120. Adalbold, c. 13 (MG. SS. IV, p. 687, 10 ff.). Dazu Urkunde Heinrichs II. bei Wiegand, a. a. O., nr. 50, S. 40, 11 ff. und Urk. Bisch. Wernhers nr. 51, S. 41, 18 ff. Vgl. darüber Hirsch, Heinrich II., I, S. 229 ff. und 230 Anm. 1, auch Wentzcke, a. a. O., S. 263 ff. nr. 220 und 221.

59. Thienen (frzs. Tirlemont) in der belg. Prov. Brabant, Arrondiss. Löwen.



beschworene Treue und bat ihn, das Unternehmen nicht hindern zu wollen. Lambert drohte darauf mit Gewalt, mit Bedrückung der Armen sowie mit Kirchenraub und diese Drohung machte er wahr. Er riß Güter der Kirche an sich, ohne daß man ihm Widerstand leistete; er reizte seine Vasallen auf, dem Lütticher Bistum Schaden zuzufügen. Bischof Balderich ermahnte ihn unter Androhung des Bannes vergebens, seine Vermessenheit zu mäßigen und seine Hand von der Schädigung der Kirche zurückzuhalten. Er verhängte deshalb über Lambert das Anathem[60]. Aber auch dieses hatte bei Lambert keinen Erfolg. Er antwortete darauf mit nur noch größeren Ausschreitungen gegen das Bistum, so daß sich der Bischof, nachdem er auf die Klagen der Untertanen hin noch einmal mit allerdings vergeblichen Ermahnungen an Lambert herangetreten war, entschließen mußte, mit Waffengewalt gegen ihn vorzugehen. Er wurde aber von Lambert, nach Hirschs Ansicht im J. 1012, bei Hougarden geschlagen[61].

Im nächsten Jahr, 1013, wurde in Frankreich ein Bischof ermordet. Die Chronik des Klosters Massay in Berry bringt zu diesem Jahr die kurze Notiz, daß ein Bischof Stephan bei seiner Tante Legardis heimlich getötet worden sei[62]. Nach der Gallia christiana[63] ist darunter der Bischof Stephan III. von Clermont-Ferrand zu verstehen. Denn die Chronik spreche ohne Zweifel von einem Bischof der Provinz Bourges, sie berichte zu dem-

---

60. Quelle für Lamberts Gewalttaten ist die nach Wattenbach, Deutschlds. Gesch.-Quell. I⁷, S. 439 um die Mitte des 11. Jahrh. geschriebene Vita Balderici ep. Leod., c. 7 (MG. SS. IV, p. 727). Die Anlegung der Feste zu Hougarden wird auch erwähnt in den Gesta ep. Camerac. III, 5 (MG. SS. VII, p. 467, 49 ff.). Vgl. Hirsch, Heinrich II., II. Bd. (vollendet von H. Pabst, Berlin 1864), S. 341.

61. Hirsch, Heinrich II., II, S. 341 und 342.

62. Ann. Masciacenses ad a. 1013 (MG. SS. III, p. 170, 22).

63. Gall. christ. II (1873) col. 258.

selben J. 1013 den Tod des Erzbischofs Dagbert von Bourges, wie sie zu den vorhergegangenen Jahren auch den Tod von drei Vorgängern Dagberts[64] und die Ordination eines vierten[65] angeführt hatte. In dieser Zeit, um 1013, sei aber in der Provinz Bourges nur in Clermont ein Bischof Stephan gewesen[66]. Näheres über die Ermordung Bischof Stephans III. von Clermont-Ferrand ist nicht bekannt.

Einige Jahre später wurde das Kloster Cluni von einer großen Anzahl Kirchenräubern, meist weltlichen Großen, heimgesucht, die dem Kloster eine erkleckliche Reihe Güter wegnahmen und den Besitz der Mönche und Armen plünderten. Abt Odilo erhob über diese Gewalttaten in Gegenwart des französischen Königs Robert II. zu Rom bei Papst Benedikt VIII. (1012—1024) Klage, die am 1. September 1016 eine päpstliche Bulle zur Folge hatte. In ihr forderte der Papst die Kirchenräuber, die er ihrer Anzahl wegen selbst nicht alle zu nennen vermag, auf, sogleich die Feindseligkeiten gegen Cluni einzustellen, die dem Kloster unrechtmäßigerweise entrissenen Güter und die geraubten Besitztümer herauszugeben. Er drohte ihnen im Falle ihrer Weigerung mit der Exkommunikation und forderte die Bischöfe Burgunds, der Provence und Aquitaniens auf, an welche die Bulle gerichtet war, diese Exkommunikation dann zu bestätigen und in gleicher Weise die Kirchenräuber zu bannen. Außerdem bat der Papst die Fürsten und Großen der genannten drei Länder, dem bedrängten Kloster Unterstützung und Schutz zu gewähren[67].

---

64. Nämlich Madalberts zum J. 910, Geruncus z. J. 948 und Launus z. J. 955 (des letzteren Ordination z. J. 948), Ann. Masciac., l. c., p. 169 und 170.

65. Eb. Hugos z. J. 969, Ann. Masciac., l. c., p. 170.

66. Gall. christ. II, col. 258 C.

67. Jaffé-L. 4013 (3064). Migne, PL. 139, col. 1601 ff. Vgl. E. Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchl. und allgemein-geschichtl.

Als ein anderes Mal Laien dem Kloster Cluni Güter raubten und vor allem die Brüder Tetard und Girbert „das vom Erzbischof Amblard von Lyon († 978) St. Peter[68] hinterlassene Allod" widerrechtlich in Besitz nahmen, schritt Benedikt wieder ein. Er richtete an den Bischof Stephan[69] von Clermont-Ferrand die Bitte, die Kirchenräuber zu exkommunizieren[70].

Kirchenräuber suchten von dem Grafen Wilhelm und seiner Mutter, der Gräfin Adelheid von der Provence, ein Allod des Klosters St. Gilles in Septimanien gegen den Willen des Abtes und der Mönche zu erlangen, während andere dagegen einfach Güter dieses Klosters an sich rissen. Benedikt VIII. nahm sich des geschädigten Klosters an: Er sprach über die Kirchenräuber die Exkommunikation aus und teilte dies dem Grafen Wilhelm und seiner Mutter mit[71].

Der Abt Gauzlin von Fleury ward um 1014[72] zum Erzbischof von Bourges erhoben. Der Vizegraf Gauzfred von Bourges wollte ihn aber nicht anerkennen und vertrieb ihn nach der Weihe aus dem Bischofssitze, worauf er sich alles, was dem Erzbistum und Gauzlin gehörte, zu eigenem Gebrauch aneignete. Erzbischof Gauzlin beschwerte sich über diese Gewalttat zu Rom bei Benedikt VIII., der daraufhin im J. 1016 dem Vizegrafen mit dem Kirchenbann drohte, wenn er nicht bis zum nächsten

---

Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrh., II. Bd., Halle 1894, S. 88 ff., auch Ch. Pfister, Etudes sur le règne de Robert le pieux (996—1031), Paris 1885, p. 307.

68. Gemeint ist das Kloster Cluni. S. die Urkunde Amblards in Gall. christ. IV, Instrum. eccl. Lugdun. nr. VI, col. 5.

69. Das ist wohl Stephan IV., der Nachfolger des 1013 ermordeten Stephans III. Vgl. Gams S. 538.

70. Jaffé-L. 4048 (3083). Migne, PL. 139, col. 1628 ff.

71. Jaffé-L. 4051 (3086). Migne, PL. 139, col. 1630 ff.

72. Gams S. 523.

St. Johannisfeste den Erzbischof Gauzlin ehrenvoll aufgenommen habe[73]. Der Brief des Papstes mit der darin ausgesprochenen Drohung tat seine Wirkung. Gauzfred unterwarf sich und Gauzlin konnte in seine Bischofsstadt wieder einziehen[74].

Der Markgraf Bernhard von der Nordmark machte im J. 1016 nachts einen Ueberfall auf Magdeburg. Dabei wurde einer von den Vasallen des Erzbischofs Gero verwundet, ein anderer gefangen genommen[75]. Sicherlich ist es bei diesem Ueberfall nicht ohne Verwüstung kirchlichen Besitzes abgegangen. Die Folge davon war, daß Erzbischof Gero den Markgrafen mit dem Banne belegte. Auch Kaiser Heinrich II. strafte diesen Frevel, indem er zunächst Bernhard befahl, mit nackten Füßen dem Erz-

73. Vita Gauzlini, lib. I, c. 18 ff., ed. Ewald im N. A. III (1878), S. 359. Jaffé-L. 3994 faßt die Stelle der Vita Gauzlini: Gauzlinus . . . obtinuit . . . ut in ipsa beati Petri aecclesia anathematis coram omni populo feriretur censura vicecomes Bituricensium Gauzfredus, nisi satisfactione congrua ab eo absolveretur . . . so auf, als ob der Papst den Vizegrafen tatsächlich anathematisiert hätte. Was hat dann aber der Satz nisi . . . absolveretur für einen Sinn? Und wie läßt sich dann das Folgende: Cui (sc. Gauzfredo) immo breve transmisit his compositum dictis, worin der Bann angedroht wird, erklären? Ich fasse den oben genannten Satz als einen Irrealsatz auf und übersetze ihn: „Gauzlin erlangte es, daß der Vizegraf Gauzfred von Bourges in der Kirche des hl. Petrus selbst vor allem Volke mit der Censur des Anathems getroffen werden s o l l t e, wenn er nicht infolge ordentlicher Genugtuung von ihm (wohl dem Erzbischof) freigesprochen (von der Sünde losgesprochen) werden würde." Ergänzend dazu tritt dann der Satz mit immo, das nach Diefenbach, Glossar. Latino-Germanicum, Frankfurt a. M. 1857, p. 287, die Bedeutungen „fürwahr", „und auch", „wahrlich" u. a. hat. Der Satz „Cui immo breve transmisit . . ." lautete demnach „Und er sandte auch Gauzfred ein Breve . . .", in dem Gauzfred mit dem Banne bedroht wurde.

74. Vita Gauzl., c. 21 (l. c., p. 360). Vgl. Sackur, Die Cluniacenser, II, S. 88.

75. Thietmar, VIII, 44 (VII, 30), Schulausg. S. 219.

Als ein andere ... Dies tat Bernhard
raubten und vor a ... so wie es der Kaiser
vom Erzbischof ... vom Banne gelöst[76].
hinterlassene ... stedt ein Fürstenkon-
schritt Bened ... Markgrafen Bernhard
Stephan[69] v ... gdeburg zur Zahlung von
räuber zu ... ero verurteilte[77].

Kirch ... Bernhard II. von Sachsen,
seiner M ... m J. 1018 im Kloster Her-
Allod ... desti Aebtissin war, den
Wille ... des Geldes[79]. Wegen
ande ... er Graf von Bischof Mein-
riss ... Sendgericht geladen und
an ... sühnen. Da er einwilligte,
k ... reißig Pfund Heller an den
M ... mar besaß jedoch soviel Geld
... ganzes Gut, das er in Brun-
... ehör unter Zustimmung seines
... erzogs Bernhard von Sachsen,
... zu eigen[81].

... I, 35), Schulausg. S. 223.
... ff. (224, 1). Vgl Hirsch, Hein-
... Bresslau, Leipzig 1875), S. 47. Giese-

... hietmar, IX, 26 (VIII, 12), Schulausg.
... den Bischof Meinwerk von Pader-
... geschah und worin die Beraubung
... nicht. Ob er vielleicht die Beraubung
... aderborn stehenden Klosters Herford
... gar nichts erwähnt?
... Patherbrunn., c. 100 (MG. SS. XI,
... hist. Westfaliae, I. Bd., Münster
... nr. 20. Vgl. Hirsch, Heinrich II.,
... eben und Wirken des seligen Mein-
... aderborn 1895, S. 47.
... III, S. 115 Anm. 1.
... 128, 15 ff. Erhard, l. c. Hirsch,
... O., S. 48.

Als im J. 1018[82] ein Subdekan der Kirche von Chartres starb, bewarb sich um sein Amt der Bischof Rudolf von Senlis, und zwar entweder für sich selbst oder für seinen Bruder Guido. Bischof Fulbert von Chartres (1007—1028) lehnte die Bewerbung ab und wählte aus der Schar seiner Priester einen namens Eberhard zum Subdekan. Aus Mißgunst hierüber ließen Bischof Rudolf, seine Mutter und sein Bruder Guido vor mehreren Anwesenden schreckliche Drohungen gegen den Priester Eberhard fallen. Einige ihrer Diener gingen darauf nach Chartres, versteckten sich dort, überfielen dann des Nachts den Presbyter, als er der Sitte gemäß zur Kirche kam, und machten ihn mit ihren Sicheln und Schwertern im Hofe der Kathedralkirche nieder. Unerkannt konnten die Mörder entfliehen. Da man von den Drohungen des Bischofs Rudolf, seiner Mutter und Guidos wußte, wurde das Haus, das Bischof Rudolf in Chartres besaß, untersucht und darin ein Knecht gefunden, der seine gewaschenen Kleider und Schuhe trocknete. Nach dem Grunde des Waschens gefragt, gestand der Knecht schließlich ein, daß er bei der Ermordung des Presbyters dabei gewesen sei. Er verriet auch seine Genossen und erzählte den Hergang der Mordtat. Es wurde offenbar, daß der Mord infolge der Drohungen Bischof Rudolfs und seiner Angehörigen geschehen sei[83]. Und daß besonders Guido um den beabsichtigten Mord gewußt und ihm zugestimmt habe, stand für Fulbert fest. Er lud deshalb Guido als mitschuldig an der Untat vor sein Gericht und verhängte, nachdem er sechs Monate vergeblich auf ihn gewartet hatte, den Kirchenbann über

82. Vgl. Ch. Pfister, De Fulberti Carnot. ep. vita et operibus, Nancy 1885, p. 81.

83. Fulberti episc. Carnot. epistol. ad Ascelinum ep. Laudunens. (Migne, PL. 141, nr. 38, col. 221 ff., auch bei Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, nouv. édit. Paris 1868 ff., X, p. 461). Vgl. Pfister, l. c., p. 81 ff.

ihn[84]. Bischof Rudolf, der als Miturheber des Mordes angesehen werden durfte, sollte nach Fulberts Anweisung um Verzeihung bitten und sich durch geheime Genugtuung von der Schuld reinigen. Er zog es aber vor, sich gerichtlich zu verantworten[85]. Gegen die Mörder selbst ging Fulbert mit geistlichen Strafen vor. Er bat den Bischof Askelin von Laon, mit ihm zusammen die Mörder zu exkommunizieren, bis daß sie gebührende Genugtuung gegeben hätten. Bis zu ihrem Ende müßten sie aber der Kommunion beraubt bleiben[86]. Die Uebeltäter scheinen auch wirklich Genugtuung angeboten zu haben, um von dem über sie verhängten Bann losgesprochen zu werden. Denn Erzbischof Leutherikus von Sens riet Fulbert, ihre Genugtuung anzunehmen, was dieser aber ablehnte[87]. Ob das Gericht, das sich aus Klerikern und Aebten unter dem Vorsitze des Königs zusammensetzen sollte[88], wirklich zustande gekommen ist, steht nicht sicher fest. Auch wissen wir nicht, ob irgendwelche weltliche Strafen über die Mörder verhängt worden sind. Es ist uns nur noch überliefert, daß Bischof Fulbert den Nachfolger des nach Pfisters[89] Ausführungen noch 1018 verstorbenen Bischofs Rudolf von Senlis, den Bischof Guido, gebeten hat, einen Termin anzuberaumen, um die durch Rudolfs Tod unerledigt gebliebene Mordsache endlich gerichtlich zu Ende zu führen[90].

---

84. Fulb. epist. ad Leutheric. archiep. Senonens. (Migne, PL. 141, nr. 50, col. 226 ff. Bouquet, Rec. X, p. 462 C—D).

85. Fulb. epist. ad Rudolf. ep. Silvanect. (Migne, PL. 141, nr. 39, col. 222. Bouquet, Rec. X, p. 462 A—B).

86. Fulb. epist. ad Ascelin. (Migne, PL. 141, nr. 38, col. 222. Bouquet, Rec. X, p. 461 E.).

87. Fulb. epist. ad Leutheric. (Migne, PL. 141, nr. 37, col. 220 ff. Bouquet, Rec. X, p. 462 E.).

88. Vgl. Pfister, l. c., p. 83.

89. Pfister, l. c., p. 83.

90. Fulb. epist. ad Guidon. episc. (Migne, PL. 141, nr. 61, col. 231. Bouquet, Rec. X, p. 466 C). Vgl. Pfister, l. c., p. 84.

Im J. 1019 wurde der Bischof Heinrich I. von Lausanne von seinen Feinden aus seinem Sitze vertrieben, gefangen gesetzt und schließlich ermordet. Mehr ist von diesem Bischofsmorde nicht bekannt, denn selbst Kono von Estavayer, der uns wenigstens die Kunde von diesem Morde aufbewahrt hat, bedauert es, daß er nicht anzugeben vermag, durch wen und aus welchem Grunde der Mord geschah und welche Ahndung er fand[91]. In dem Epitaphium, das Kono anführt, wird Bischof Heinrich als ein „Pfleger der Tugend und strenger Rächer des Bösen" gefeiert[92]. Wie wir wissen, stand er dem burgundischen König Rudolf sehr nahe und war ihm treu ergeben[93]. Im J. 1018 erneuerte dieser König zu Mainz die Schenkung seines Reiches an Kaiser Heinrich II.[94] Diese Erneuerung, meint nun der Verfasser der Kirchengeschichte der Schweiz[95], habe in dem burgundischen Volke tumultuarische Bewegungen hervorgerufen, die sich besonders gegen diejenigen gewandt hätten, „welche für die Uebergabe der Krone an den Kaiser gestimmt und sich bei ihr beteiligt hatten". Zu diesen habe auch Bischof Heinrich von Lausanne gehört, der so im J. 1019[96] ein Opfer dieser Volksbewegung wurde.

---

91. Ann. Lausann. (MG. SS. XXIV, p. 780, 40). Cononis gesta episc. Laus., c. 8 (MG. SS. XXIV, p. 797, 26 ff.).

92. Cono, l. c., p. 798, 20.

93. Vgl. Gelpke, Kirchengesch. d. Schweiz, II, S. 217 ff.

94. Hirsch, Heinrich II., III, S. 79.

95. Gelpke, a. a. O., S. 221.

96. Cono (l. c., p. 797, 26 ff.) und die Ann. Laus. (l. c., p. 780, 34) geben als Ordinationsjahr Heinrichs das Jahr 985 an. Cono läßt ihn 35 Jahre Bisch. sein, so daß man, das Jahr 985 als 1. Jahr gerechnet, auf das Jahr 1019 als Todesjahr käme, welches auch die Ann. Laus. (l. c., p. 780, 40) nennen. Als sein Todestag wird der 16. Januar angenommen auf Grund der Notiz des Nekrologs von Beromünster, MG. Necrolog. I, p. 346: XVII Kal (Febr.) Heinricus eps. Lausannensis ob. (Vgl. auch Gall. christ. XV, col.



Ein Graf Rudolf raubte um das J. 1024 der Kirche von Chartres Besitzungen, tötete mit eigener Hand einen Geistlichen, nahm zwei andere gefangen und verband sie sich

339, n. 1.) Gams S. 283 und Gelpke, a. a. O., S. 221, nehmen den 16. Jan. 1019 als Todestag Heinrichs an. Nach einer Stelle des Epitaphiums (Cono, l. c., p. 798, 28) wurde Heinrich erst im August (1019) bestattet. (S. dazu die n. 1 in MG. SS. XXIV, p. 798.) Entgegen diesem von den Quellen gegebenen Todesdatum Bisch. Heinrichs, 16. Jan. 1019, nimmt Hirsch, Heinrich II., III, S. 80 Anm. 3 das Jahr 1018 an. Er verfährt folgendermaßen: Nach Cono (l. c., p. 798, 45) und den Ann. Laus. (l. c., p. 780, 40) erhält der Nachfolger Heinrichs, Hugo, im J. 1019 das Bistum. Nach Cono (l. c., p. 798, 45 ff.) stirbt Hugo, nachdem er 19 Jahre das Bistum besessen hat, 2. Kal. Sept. feria 4. hora 1, nach den Ann. Laus. (l. c., p. 780, 46) im Jahre 1036, pridie Kalend. Sept. feria quarta, hora prima. Beide Quellen geben also, wie schon Hirsch, a. a. O. gemeint hat, die ganz sichere Angabe für Hugos Todestag: Mittwoch den 31. August. Er führt auf das Jahr 1037. Dieses Todesdatum Hugos, 31. August 1037 wird als feststehend angenommen, so von Hirsch, a. a. O., Gams S. 283. Hirsch kommt dann aber, die 19 J. der Amtszeit Hugos von diesem Datum abrechnend, zum Jahre 1018 als dem Jahr, in dem vor dem 31. August die Regierungszeit Hugos beginne. So auch R. Poupardin, Le royaume de Bourgogne (888—1038), Paris 1907, p. 135, n. 2. Nimmt man den Teil des Jahres 1018 vor dem 31. Aug. als Anfangstermin der Amtszeit Hugos und als Sterbezeit Heinrichs an, und zieht dann davon, nach Hirschs Art von Monat des einen bis Monat des anderen Jahres ein Jahr rechnend, 35 Jahre der Amtszeit Heinrichs ab, so erhält man als Anfangsjahr Heinrichs das Jahr 983. Dies stimmt dann aber nicht mit der Angabe der Ann. Laus. (l. c., p. 780, 34) und Conos (l. c., p. 797, 26 ff.), daß 985 das Ordinationsjahr Heinrichs sei, überein. Das Jahr 985 aber steht fest, da noch Cono (l. c., p. 797, 24 ff.) Heinrichs Vorgänger Eginolf im Jahre 968 geweiht wurde (so auch die Ann. Laus., l. c., p. 780, 30) und 18 Jahre das Bistum inne hatte, was, das Jahr 968 als 1. Jahr gerechnet, das Jahr 985 ergibt. Hirschs Rechnung scheint mir deshalb nicht richtig zu sein. Cono hält wohl das Jahr 1037 bis zum 31. Aug. für das 19. Jahr Hugos, so daß das Anfangsjahr Hugos das Jahr 1019 wäre, was mit den Quellen übereinstimmt. Das Jahr 1019 wäre dann auch Todesjahr Heinrichs, sowie sein 35. Jahr, so daß das 1. Jahr seiner Amtszeit 985 wäre, genau so wie die Quellenangabe

durch Eide. „Für all dies" — so heißt es ausdrücklich in der Quelle — demnach also sowohl wegen des Kirchenraubes als auch wegen der Tötung des Klerikers und der Gefangennahme zweier anderer, wurde der Graf vor das Gericht des Königs und das der Kirche geladen, erschien jedoch nie, weshalb er schließlich von Bischof Fulbert gebannt ward. König und Kirche sind also in diesem Falle gegen den Uebeltäter vorgegangen, wenn auch mit Strafen nur die Kirche allein. Exkommuniziert, machte sich der Graf auf den Weg nach Rom, um vom Papst Johann XIX. Absolution zu erlangen. Bischof Fulbert aber bat in einem Briefe den Papst, den Uebeltäter ohne gerechten Grund nicht wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen[97].

Fulberts Kirche wurde um diese Zeit auch noch von einem andern weltlichen Großen mit Feindseligkeiten verfolgt. Der Vizegraf Gaufried von Châteaudun am Loir stellte zum Schaden des Bistums Chartres eine von König Robert II. zerstörte Burg Gallardon wieder her und baute eine neue Feste zu Illiers innerhalb der Besitzungen der St. Marienkirche zu Chartres. Da er also kirchliches Land in Besitz genommen hatte, so exkommunizierte ihn Bischof Fulbert. Gaufried kümmerte sich aber um

lautet. Dem Jahre 1019 als Anfangsjahr Hugos würde die von Hirsch, Heinrich II., III, S. 80 Anm. 3 angeführte Nachricht, daß Bisch. Hugo unter den an der Kirchweihe zu Basel — nach Hirsch, a. a. O., S. 80 Anm. 3 im Oktober 1018 — anwesenden Bischöfen genannt wird, nicht widersprechen, da Bresslau in Hirsch, Heinrich II., III, S. 82 Anm. 1, Hirsch berichtigend die Kirchweihe dem Oktober 1019 zuweist.

97. Fulb. epist. ad Joh. XIX. (Migne, PL. 141, col. 241 ff., nr. 84. Bouquet, Rec. X, p. 473). Der Brief ist einige Zeit nach der Erhebung des Papstes (Juni, Juli 1024) geschrieben, da Fulbert dem Papst dazu Glück wünscht. Migne und Bouquet setzen daher den Brief noch ins Jahr 1024. Vgl. M. Doyen, Histoire de la ville de Chartres, du pays Chartrain et de la Beauce, I Chartres 1786, p. 235 ff., auch Pfister, De Fulb. vita, p. 104 ff.





den Kirchenbann nicht, sondern brannte die Landgüter der Kirche von Chartres nieder. Fulbert wandte sich an den jungen König Hugo und den Grafen Odo von Chartres, welcher der Lehnsherr des Vizegrafen war, um Hilfe, jedoch vergebens. Auch den König Robert II. bat er um Schutz und drohte damit, in seinem ganzen Bistum den Gottesdienst einstellen lassen zu wollen, wenn ihm nicht Hilfe zuteil würde[98]. Der Vizegraf ließ sich nicht zügeln. Mit einem gewissen Herbert, vielleicht dem damaligen Grafen von Le Mans, zusammen quälte er die Eigenleute des Königs, die daraufhin ihren Zorn durch Beraubung der Besitzungen der St. Marienkirche von Chartres kühlten[99]. Trotzdem scheint auch hiernach der König nicht eingeschritten zu sein, wir wissen wenigstens nichts davon.

Dem letzten Jahrzehnt der hier fraglichen Periode gehören auch die Gewalttaten an, die der Graf Herbert von Le Mans gegen die Kirche dieser Stadt und ihren Bischof Avesgaud verübte[100]. Avesgaud ließ sich eine Feste namens Duneau erbauen, die ihm als Zuflucht in Zeiten der Not dienen sollte. Diese Feste nahm Graf Herbert mit seinen Rittern in einer Nacht ein und zerstörte sie noch vor Tagesanbruch. Avesgaud flüchtete

---

98. Gaufrieds Gewalttätigkeiten sind in mehreren Briefen Fulberts an Abt Odilo von Cluni und König Robert II. geschildert, Bouquet, Rec. X, p. 456 D—458 D; Migne, PL. 141, nr. 32 und 34, col. 217, ff., nr. 30 und 31, col. 215 ff. — Das castellum de Galardone ist Gallardon nordöstlich von Chartres, castellum apud Isleras ist Illiers, südwestl. von Chartres, beide im Dep. Eure et Loir. Vgl. E. de Lépinois, Histoire de Chartres, I Chartres 1854, p. 54 ff. Auch Pfister, De Fulb. vita, p. 110 ff.

99. Fulb. epist. ad Robert. reg. (Bouquet, Rec. X, p. 464 A ff. Migne, PL. 141, nr. 57, col. 228 ff.) Vgl. Lépinois, l. c., p. 55.

100. Piolin, Histoire de l'égisle du Mans, III, p. 84 ff. setzt diese Gewalttaten Herberts in der Darstellung von Avesgauds Geschichte in die Zeit nach 1016 (vgl. p. 83 ff.).



nach Bellême, der Feste seines Bruders Wilhelm, exkommunizierte von dort den Grafen Herbert und belegte die ganze Diözese mit dem Interdikt[101]. Als er dann aber in einer Fehde mit dem Grafen keinen Erfolg hatte, söhnte er sich mit Herbert aus und hob das Interdikt wieder auf[102].

Die Feindseligkeiten zwischen Graf und Bischof begannen bald wieder von neuem. Wie erzählt wird, eignete sich Herbert Kirchengüter an. Avesgaud verließ Le Mans und gab einem Ritter namens Herbrann kirchliche Besitzungen zu Lehen, unter der Bedingung, daß er ihm im Kriege gegen Herbert Hilfe leistete. Herbrann versprach alles und hielt nichts. Unterdessen bemächtigte sich Herbert auf die Kunde von des Bischofs Flucht der bischöflichen Häuser, plünderte Speicher und Vorratsräume und entpreßte den Knechten und Freigelassenen ihre Habe. Avesgaud verhängte wiederum über das ganze Bistum das Interdikt und flüchtete in seine an der Huîne erbaute Feste La Ferté-Bernard, wo er aber von Herbert belagert und zur Ergebung gezwungen wurde. In seiner Bedrängnis wandte sich Avesgaud an Bischof Fulbert von Chartres und bat ihn, den Grafen Herbert zu exkommunizieren. Fulbert willfahrte und drohte Herbert mit dem Banne, wenn er von seinen Feindseligkeiten gegen den Bischof nicht ablasse[103]. Mit Avesgaud zusammen schrieb er wie

---

101. Durch dies verschärfte die Kirche die Exkommunikation des Grafen, dem sie dadurch jede Möglichkeit nahm, dem Gottesdienst in der Diözese Le Mans beizuwohnen. Sie hatte nach Hinschius, KR. V, S. 23 die Absicht, „sowohl ihm, wie auch der von dieser Maßregel gleichzeitig mitbetroffenen Bevölkerung die Schwere des Vergehens möglichst eindringlich vor die Augen zu stellen und den Schuldigen dadurch zur Umkehr zu bewegen".

102. Acta pontific. Cenomann., c. 30 (Bouquet, Rec. X, p. 385). — Die Feste Dunellum ist nach Piolin, l. c., III, p. 86, Duneau, Bellismum aber Bellême, Dep. Orne. Vgl. Piolin, l. c., III, p. 86 ff., auch Pfister, De Fulb. vita, p. 91.

103. Acta pont. Cenom., c. 30 (Bouquet, Rec. X, p. 385 D ff.).

an andere Bischöfe so auch an den Erzbischof Ebalus von Reims, klagte ihm über die Gewalttaten Herberts gegen die Kirche von Le Mans und bat ihn, dem Grafen Herbert mit seinem und seiner Suffragane Bann zu drohen[104]. Nun gab Herbert nach und schloß unter Fulberts Vermittlung mit Avesgaud Frieden[105].

Dies wären etwa die aus dem Zeitalter der sächsischen Herrscher zu nennenden Gewalttaten gegen die Kirche. Fassen wir sie zusammen. Gegen Geistliche kamen folgende vor: Die Ermordung des Patriarchen Leo von Aquileja (927), die Blendung des Bischofs Benno von Metz (928), die Ermordung der Bischöfe Dodilo von Brandenburg (980), Peter von Vercelli (zw. Herbst 996 und November 997) und Stephan III. von Clermont-Ferrand (1013), die Vertreibung und Beraubung des Erzbischofs Gauzlin von Bourges (1014), und schließlich noch die Ermordung des Presbyters Eberhard von Chartres (1018), des Bischofs Heinrich I. von Lausanne (1019) und eines Klerikers von Chartres durch den Grafen Rudolf (1024). Ein Einschreiten der Kirche gegen die Uebeltäter ist von den Quellen bei vier Fällen, nämlich bei den Gewalttaten gegen Benno von Metz, Peter von Vercelli, Gauzlin von Bourges und Eberhard von Chartres bestimmt bezeugt. Gegen den Grafen Rudolf schritt die Kirche, wie wir oben sahen, zum Teil auch wegen der Ermordung eines Klerikers und der Gefangennahme zweier anderer ein. Diesen vier oder auch fünf Fällen eines Einschreitens der Kirche stehen vier an-

---

Die an der Idonea (Huîne) erbaute Feste „Firmitas" ist wohl La Ferté-Bernard, Dep. Sarthe. Vgl. Piolin, l. c., III, p. 102 ff.

104. Fulb. epist. ad Ebalum archiep. Remens. (Bouquet, Rec. X, p. 472. Siehe auch Migne, PL. 141, col. 204 ff., nr. 7.) S. die Anmerkung a bei Bouquet, Rec. X, p. 472. Vgl. Piolin, l. c., III, p. 106.

105. Acta pont. Cenom. (l. c., p. 386 B.) Vgl. Piolin, l. c., III, p. 108.

dere gegenüber, nämlich die Gewalttaten gegen den Patriarchen Leo von Aquileja und die Bischöfe Dodilo von Brandenburg, Stephan III. von Clermont-Ferrand und Heinrich I. von Lausanne, bei welchen über ein solches Einschreiten in den Quellen nichts berichtet wird. Aus dem Schweigen der Quellen einfach auf ein Nichteinschreiten der Kirche schließen zu wollen, dürfte m. E. an dieser Stelle vollständig verfehlt sein. Wenn man nämlich bedenkt, daß die drei ersten dieser vier Gewalttaten uns nur in ganz knappen Notizen der Urkunde Ottos I. für Aquileja, der Chronik Thietmars und derjenigen des Klosters Massay berichtet werden, daß wir ohne diese kurzen Nachrichten von diesen drei Fällen keine Ahnung hätten, wird man sich nicht mehr wundern, wenn uns ein Einschreiten der Kirche nicht berichtet wird. Was den vierten Fall anbetrifft, so sagt ja Kono von Estavayer selbst, daß er es leider nicht in Erfahrung habe bringen können, wie der Mord Heinrichs I. von Lausanne geahndet worden sei. Daß er dies nicht mehr vermochte, ist wohl zu verstehen, waren doch gut zwei Jahrhunderte seit diesem Bischofsmorde verstrichen, als Kono daran ging, in seinem Werke davon zu berichten. Lassen wir es also dahingestellt sein, ob bei diesen vier Gewalttaten die Kirche gegen die Uebeltäter eingeschritten ist. Die Möglichkeit eines solchen Einschreitens soll aber durchaus nicht in Zweifel gezogen werden. Hält man dem nun entgegen, daß bei vier oder auch fünf andern Fällen ein Einschreiten der Kirche durchaus bezeugt ist, so ist vielleicht die Behauptung nicht zu gewagt, daß auch im Zeitalter der sächsischen Herrscher bei Gewalttaten der Laien gegen Geistliche die Kirche in der Regel gegen die Uebeltäter eingeschritten ist.

Was die kirchliche Gesetzgebung betrifft, so wurden die in der Karolingerperiode erlassenen Bestimmungen, nach welchen die gegen Geistliche begangenen Gewalt-

taten mit der Exkommunikation oder Buße geahndet werden sollten, in der Zeit der sächsischen Könige von der Kirche natürlich beibehalten und einzelne darunter von den Synoden von neuem eingeschärft[106]. Die Kirche entsprach demnach ihrer Gesetzgebung, wenn sie die Uebeltäter, welche den Bischof Benno von Metz geblendet hatten, exkommunizierte, wenn sie Arduin als dem Urheber der Tötung des Bischofs Peter von Vercelli Buße auferlegte und ferner die Mörder des Subdekans Eberhard von Chartres und eines Klerikers dieser Kirche bannte. Auch war es im Hinblick auf eine frühere kirchliche Verordnung[107] mit dem Kirchenrecht durchaus im Einklang, wenn Benedikt VIII. dem Vizegrafen Gauzfred von Bourges, der den Erzbischof Gauzlin aus seiner Stadt vertrieben und beraubt hatte, mit dem Kirchenbann drohte. Sollte die Kirche aber bei den übrigen vier angeführten Gewalttaten tatsächlich nicht eingeschritten sein, so würde sie damit ihrer Gesetzgebung nicht im geringsten entsprochen haben, was auch für die Annahme des Einschreitens spricht.

Ueberblicken wir jetzt die Gewalttaten gegen den Besitz der Kirche. Es wurden im ganzen achtundzwanzig Fälle geschildert. Nur in sechs Fällen davon hören wir nichts von einem Einschreiten der Kirche gegen die Uebeltäter. Das gleiche gilt, soweit die Anwendung von admonitio und excommunicatio in Betracht kommen, auch von einem siebenten Falle. Denn als der Kastellan Jo-

---

106. So durch synod. Ingelheimens. 948. Jun. 7., c. 5 (MG. Constit. I, p. 15). Vgl. Hefele, CG. IV², S. 597. Leclerq IV, 2, p. 773. Köpke-Dümmler, S. 164. — Conc. Karrofense 989, c. 3 (Mansi XIX, col. 90). Vgl. L. Huberti, Gottesfrieden und Landfrieden, rechtsgesch. Studien, I. Buch, Die Friedensordnungen in Frankreich, Ansbach 1892, S. 34 ff.

107. S. oben S. 79, c. IV der röm. Synode aus der Zeit von 871—878.

hannes von Cambrai das Baumaterial der Kirche sich aneignete, wurde er, wie berichtet wird, von Bischof Tetdo aus Cambrai vertrieben. In allen übrigen einundzwanzig Fällen ist dagegen stets ein Einschreiten der Kirche bezeugt, das teils in der Aufforderung und Ermahnung zur Buße und Genugtuung, zuweilen auch mit Androhung des Bannes, teils aber auch in der Verhängung des Kirchenbannes mit und ohne vorhergegangene Ermahnung[108] bestanden hat. Da also bei weitaus der Mehrzahl der bekannten Gewalttaten gegen den kirchlichen Besitz die Kirche stets eingeschritten ist, so darf allgemein die Behauptung aufgestellt werden, daß in der Zeit der sächsischen Herrscher die Kirche bei den gegen ihren Besitz von den Laien verübten Gewalttaten zumeist eingeschritten ist.

An kirchlichen Bestimmungen zum Schutze des Kirchengutes kommen für diese Periode die schon im vorigen Abschnitt für die Karolingerzeit genannten in Betracht, nach welchen der Raub und die Verwüstung des Kirchengutes mit der Exkommunikation, der eine Ermahnung vorangehen sollte, zu ahnden war. Demnach entsprach die Kirche ihrer Gesetzgebung nicht, wenn sie es wirklich unterlassen haben sollte, in folgenden Fällen einzuschreiten: Als 922 die Güter der Reimser Kirche geplündert wurden, 931 die Feste Châlons an der Marne verbrannt und zerstört ward, 953 Herzog Konrad Metz, Trier und Gembloux durch seine Plünderungen und Zerstörungen schädigte und Pfalzgraf Arnulf Augsburg plünderte, ferner als sich Lantbert um 960 die Reimser Burg Mézières und der Kastellan Johannes von Cambrai 973 sich das Baumaterial dieser Kirche aneignete, und schließlich, als 1002 Herzog Hermann von Schwaben mit seinem Schwiegersohn Konrad Straßburg plünderte. Bei all den anderen geschilderten Gewalttaten aber entsprach das Einschreiten der Kirche durchaus ihrer Gesetzgebung.

108. Vgl. dazu im allgemeinen Hinschius, KR. V, S. 10 ff.



Vom Staat erlassene Gesetze zum Schutze der Geistlichen und des Besitzes der Kirche sind aus dieser Periode für das deutsche Reich nicht bekannt. Eine Hilfeleistung des Staates zugunsten der Kirche ist bei den geschilderten Gewalttaten einigemal zu bemerken gewesen: Otto III. ächtet Arduin von Ivrea und zieht seine Güter ein. König Robert II. lädt den Grafen Rudolf, den Feind der Kirche von Chartres, vor sein Gericht. Heinrich II. nötigt den Herzog Hermann von Schwaben, für den Straßburg zugefügten Schaden Genugtuung zu geben. Dem Markgrafen Bernhard von der Nordmark befiehlt er, wegen des Ueberfalles auf Magdeburg dem Erzbischof Gero Genugtuung zu versprechen, worauf er ihn außerdem noch zur Zahlung einer Geldbuße an Gero verurteilt. Es mag also hier und da einmal der Staat der Kirche bei den von Laien gegen Geistliche und den Besitz der Kirche begangenen Gewalttaten Unterstützung gewährt haben, daß dies aber regelmäßig geschehen sei, kann nicht bestimmt behauptet werden.

## Schlußwort.

Unsere Untersuchung über das Einschreiten der Kirche bei den gegen ihren Besitz und ihre Diener begangenen Gewalttaten der Laien in den ersten drei Zeitaltern mittelalterlicher Geschichte wäre hiermit beendet. Die den Zeiten der Salier und Staufer angehörenden Ausschreitungen gegen die Kirche sollen einer späteren Abhandlung vorbehalten bleiben. Um aber von dem Einschreiten der Kirche in dem behandelten Zeitraum ein einheitliches Bild zu erhalten, seien zum Schlusse die hauptsächlichsten der gewonnenen Ergebnisse noch einmal in aller Kürze zusammengestellt.

Für die Merowingerzeit muß das Einschreiten der Kirche bei Gewalttaten gegen Geistliche, wenigstens bei Ermordungen, in Frage gezogen, für die Zeit von 750 bis ungefähr 860 aber es unentschieden gelassen werden, ob die Kirche bei solchen Untaten eingeschritten ist oder nicht. Bis 812 kann jedoch ein Nichteinschreiten der Kirche als ihrer Gesetzgebung widersprechend nicht bezeichnet werden. Von 813 ab und besonders seit den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts ist dann in der kirchlichen Gesetzgebung der Wille wahrzunehmen, bei Gewalttaten gegen Geistliche einzuschreiten. Dem entspricht es, wenn von den sechziger Jahren des 9. Jahrhunderts ab bis zum Ende des Zeitalters der sächsischen Könige die Kirche bei solchen Uebeltaten in der Regel eingeschritten ist.

Von einem einheitlichen Verhalten der Kirche bei

den gegen ihren Besitz begangenen Gewalttaten der Laien kann für die Merowingerzeit keine Rede sein. Schritt sie bei Kirchenraub ein, so entsprach sie damit ihrer Gesetzgebung. Ob sie in den ersten hundert Jahren karolingischen Königtums regelmäßig eingeschritten ist, müssen wir dahingestellt sein lassen. Aber etwa von 858 an bis zum Ende des Ottonenzeitalters scheint die Kirche bei den gegen ihren Besitz begangenen Untaten, wie Raub, Plünderung, Verwüstung und Zerstörung kirchlichen Gutes, in der Regel gegen die Uebeltäter eingeschritten zu sein, womit sie ihrer Gesetzgebung vollkommen entsprach.

---